

Stand: 10.03.2026 01:50:19

Initiativen auf der Tagesordnung der 39. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7584 vom 16.07.2025
2. Initiativdrucksache 19/9021 vom 25.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/9859 vom 04.02.2026
4. Initiativdrucksache 19/9860 vom 04.02.2026
5. Initiativdrucksache 19/9861 vom 04.02.2026
6. Initiativdrucksache 19/10379 vom 04.03.2026
7. Initiativdrucksache 19/10396 vom 05.03.2026
8. Initiativdrucksache 19/9707 vom 28.01.2026
9. Initiativdrucksache 19/10063 vom 25.02.2026
10. Initiativdrucksache 19/10064 vom 25.02.2026
11. Initiativdrucksache 19/10065 vom 25.02.2026
12. Initiativdrucksache 19/10066 vom 25.02.2026
13. Initiativdrucksache 19/10067 vom 25.02.2026
14. Initiativdrucksache 19/10068 vom 25.02.2026
15. Initiativdrucksache 19/10362 vom 02.03.2026
16. Initiativdrucksache 19/10363 vom 02.03.2026
17. Initiativdrucksache 19/10364 vom 02.03.2026
18. Initiativdrucksache 19/10365 vom 02.03.2026
19. Initiativdrucksache 19/9639 vom 21.01.2026
20. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9800 vom 27.01.2026
21. Initiativdrucksache 19/9858 vom 04.02.2026
22. Initiativdrucksache 19/9886 vom 05.02.2026
23. Initiativdrucksache 19/9904 vom 05.02.2026
24. Initiativdrucksache 19/9925 vom 09.02.2026
25. Initiativdrucksache 19/10007 vom 13.02.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

A) Problem

Für die Demokratie ist die politische Bildung der Bevölkerung unverzichtbar. Einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung leisten auch die sogenannten Stiftungen, die von den im Landtag vertretenen Parteien als ihnen nahestehend anerkannt sind. Die staatlichen Zahlungen an diese Bildungseinrichtungen erfolgen allerdings bislang lediglich aufgrund des jeweiligen Haushaltsgesetzes. Es gibt bislang in Bayern auf Landesebene keine Rechtsgrundlage in Form eines eigenständigen materiellen Gesetzes. Die Höhe und die Verteilung der Mittel werden von Jahr zu Jahr neu ausgehandelt. Dies führt zu Intransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und zu Planungsunsicherheit für die beteiligten Institutionen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine eigene Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Arbeit im Bereich der politischen Bildung der parteinahen Bildungseinrichtungen geschaffen. Durch eine festgelegte Berechnungsgrundlage wird es für die Betroffenen einfach, die Höhe ihrer Zuschüsse einzuplanen, und für die Öffentlichkeit wird es transparent, welche Institution auf welcher Grundlage Zuschüsse erhält.

Für die Zukunft wird dadurch ebenfalls geregelt, welche Bildungseinrichtungen anspruchsberechtigt sein können.

Die Finanzierung soll künftig transparent, nachvollziehbar, planbar und überprüfbar sein.

Voraussetzung für die Förderung nach diesem Gesetz ist es, dass eine Institution, die Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durchführt, von einer Fraktion des Landtags als der ihr zuzurechnenden Partei nahestehend anerkannt worden ist.

Die zweckgemäße Verwendung der Mittel kann durch den Obersten Rechnungshof (ORH) überprüft werden.

Das Gesetz nennt eine Gesamtsumme für den Betrag, den der Freistaat Bayern insgesamt jährlich aufwendet. Diese Summe orientiert sich in ihrer Höhe am Mittel der in den vergangenen Jahren erfolgten Zuwendungen.

Die Mittel sollen auf die berechtigten Bildungseinrichtungen aufgeteilt werden, sodass jede Bildungseinrichtung einen Sockelbetrag in gleicher Höhe von 100 000 € und einen weiteren Anteil erhält. Dieser weitere Anteil wird berechnet nach der Stärke der der Bildungseinrichtung nahestehenden Partei bei den letzten drei Wahlen zum Landtag.

Dieses Modell berücksichtigt das berechnete Bedürfnis der betroffenen Institutionen nach Planungssicherheit und danach, allzu häufige und allzu gravierende Schwankungen der Höhe der Zuschüsse zu vermeiden. Das ist insbesondere für langfristige Ver-

träge (etwa im Bereich des Personals) wichtig. Außerdem beachtet dieses Berechnungsmodell die Notwendigkeit, die Finanzierung dieser Bildungseinrichtungen in ihrer Relation an das sich ändernde Verhältnis der Stärke der ihnen jeweils nahestehenden Parteien anzupassen.

C) Alternativen

Bei einem Verzicht auf eine eigene materielle Rechtsgrundlage könnte die Höhe der Finanzierung wie bisher im jeweiligen Haushaltsgesetz beschlossen werden und die Verteilung im Wege von Gesprächen der beteiligten Institutionen. Dies kann jedoch weder dem Anspruch an Planungssicherheit noch an Transparenz gerecht werden.

Denkbar wäre auch eine gesetzliche Regelung mit anderen Berechnungsmodellen für die Verteilung der Mittel auf die berechtigten Institutionen.

D) Kosten

Da die Gesamtsumme im Gesetz genannt und somit gedeckelt ist und sich an der Höhe der bisherigen Kosten orientiert, entstehen für den Freistaat Bayern Kosten in selber Höhe wie bisher, nämlich von 4 Mio. €. Dieser Betrag ist etwas geringer als der Durchschnitt der in den vergangenen Jahren gezahlten Zuschussgesamtsumme.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten jeglicher Art im Bereich der politischen Bildung durch Zuschüsse des Freistaates Bayern an die Bildungseinrichtungen, die von den Fraktionen des Landtags als ihrer jeweiligen politischen Partei nahestehend anerkannt worden sind.

(2) Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz ist, dass die Bildungseinrichtung oder die sie tragende Institution die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Sie hat ihren Sitz in Bayern.
2. Sie bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten, hat auch in ihrer in der Vergangenheit liegenden Arbeit sowohl die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch den Gedanken der Völkerverständigung aktiv gefördert und hat weder durch Veröffentlichungen noch durch die Beschäftigung von Personen den Verdacht begründet, dass ihre Arbeit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen könnte.
3. Sie ist von einer Fraktion des Landtags als ihrer Partei nahestehend anerkannt.

(3) ¹Die nach diesem Gesetz gezahlten Finanzmittel dürfen nur für politische Bildungsarbeit verwendet werden. ²Dies umfasst auch die Finanzierung von langfristigen Projekten, Personal und Infrastruktur, die für die politische Bildungsarbeit benötigt werden. ³Die Verwendung der Mittel wird vom Obersten Rechnungshof geprüft.

Art. 2

Unabhängigkeit der Bildungseinrichtungen von politischen Parteien

(1) Die Vergabe staatlicher Mittel an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass diese von den politischen Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen sind, die sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der Aufgabe der Förderung der politischen Bildung annehmen.

(2) Zur Gewährleistung und Absicherung dieser Unabhängigkeit und der geistigen Offenheit sind mindestens die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Die Positionen der Vorsitzenden dürfen bei Partei und Bildungseinrichtung nicht von derselben Person wahrgenommen werden; dasselbe gilt für die Positionen der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister.
2. Die Bildungseinrichtungen dürfen nicht direkt und unmittelbar durch Aktivitäten, die rein werbenden Charakter haben, in den Wahlkampf eingreifen oder Leistungen und Wahlkampfhilfe erbringen.
3. Die Bildungseinrichtungen dürfen keine finanziellen Mittel an Parteien zahlen oder Spenden an diese leisten.

Art. 3

Anerkennung mehrerer Bildungseinrichtungen durch eine Fraktion

¹Wenn eine Fraktion des Landtags mehrere Bildungseinrichtungen als ihrer Partei nahestehend anerkennt, werden diese bei der Berechnung des ihnen gemeinsam zustehenden Anteils wie eine einzige Institution behandelt. ²Die Aufteilung dieser so berechneten Summe auf die einzelnen Bildungseinrichtungen ist von dieser Fraktion zu regeln.

Art. 4

Berechnung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse nach diesem Gesetz werden den Bildungseinrichtungen pauschal und ohne die Notwendigkeit der Beantragung der Bezuschussung einzelner konkreter Maßnahmen im Voraus gezahlt.

(2) Die Gesamtsumme der Zuschüsse, die nach diesem Gesetz an die von den Fraktionen als parteinah anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung bezahlt werden, beträgt jährlich 4 000 000 €.

(3) Von diesem Betrag erhält jede Bildungseinrichtung einen gleich hohen Sockelbetrag von 100 000 € jährlich.

(4) ¹Der danach verbleibende Restbetrag wird unter den Bildungseinrichtungen aufgeteilt im Verhältnis der Stärke der ihnen nahestehenden Parteien bei den jeweils drei vorangegangenen Wahlen zum Landtag. ²Bei der Berechnung dieses Stärkeverhältnisses bleiben die Stimmen außer Betracht, die für Parteien abgegeben wurden, die gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung nicht im Landtag vertreten sind.

Art. 5

Verwendung nicht abgerufener Mittel

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennt, verfällt der Sockelbetrag nach Art. 4 Abs. 3 zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts.

(2) Kann eine Bildungseinrichtung den ihr zustehenden Betrag nicht in voller Höhe zweckgebunden für politische Bildungsarbeit verwenden, so kann sie die Hälfte des nicht abgerufenen Betrages im folgenden Jahr verwenden.

Art. 6

Weiterzahlung der Zuschüsse

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags ihren Fraktionsstatus durch Austritte von Mitgliedern verliert, werden die Zuschüsse an die von dieser Fraktion als parteinah anerkannte Bildungseinrichtung bis zum Ende der Wahlperiode in der Höhe unverändert weitergezahlt.

(2) ¹Wenn eine Partei nach dem Ende einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, werden an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung noch während der vollständigen Dauer der folgenden Wahlperiode des Landtags Zuschüsse in Höhe von jährlich 100 000 € gezahlt. ²Diese Beträge sind Teil der Gesamtsumme nach Art. 4 Abs. 2. ³Sollte die folgende Wahlperiode des Landtags verkürzt werden, werden die Zuschüsse mindestens zwei Jahre lang gezahlt.

(3) Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht verboten oder von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen wird, werden die Zuschusszahlungen an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung sofort eingestellt.

Art. 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1:**

Der Artikel nennt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz. Erfasst werden somit die Bildungseinrichtungen, die häufig unter Bezeichnungen wie „Parteistiftungen“ zusammengefasst sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Gesetzestext verwendet den Oberbegriff der Bildungseinrichtungen. Zur besseren Verständlichkeit wird im Titel des Gesetzes der in anderen Ländern sowie im Bund und in den Namen der meisten der betroffenen Institutionen verwendete Begriff der Stiftungen genannt, unabhängig von der Rechtsform, etwa als eingetragener Verein, der betroffenen Institutionen.

Zu Art. 2:

Der Artikel zitiert die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 genannt hat, um die Unabhängigkeit der parteinahen Stiftungen von den jeweiligen Parteien zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass es nicht nur zulässig, sondern gerade der Zweck dieser spezifischen Förderung ist, dass die Bildungseinrichtungen jeweils einer bestimmten Partei und der von dieser repräsentierten Grundströmung nahestehen, ist es unerlässlich, dass in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht keine allzu engen Verflechtungen zugelassen werden. Ferner überträgt dieser Artikel die Voraussetzungen der Förderung nach dem Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt.

Zu Art. 3:

Da durch die SPD derzeit mehrere Einrichtungen anerkannt sind, ist zu regeln, wie in diesem Fall zu verfahren ist. Wenn eine Fraktion mehrere Einrichtungen als parteinah anerkennt, werden diese zusammen als eine einzige Einrichtung behandelt. Sie erhalten insgesamt einen einzigen Sockelbetrag und die weiteren Zuschüsse werden nach dem Wahlergebnis der Partei berechnet. Die Aufteilung der Mittel unter den betroffenen Einrichtungen wird von der jeweiligen Fraktion entschieden.

Zu Art. 4:

Die Festlegung eines Sockelbetrages in gleicher und in somit gleichbleibender Höhe ermöglicht den Bildungseinrichtungen insoweit langfristige Planungssicherheit auch über Legislaturperioden hinaus. Dies ist vor allem im Bereich der Personalverwaltung wichtig.

Die Berechnung des weiteren Zuschussbetrags nach dem Durchschnitt der Wahlergebnisse wird dem Gedanken gerecht, dass die Förderung der politischen Bildungsarbeit in ihrer Aufteilung sich an den Stärkeverhältnissen der durch diese besonders angesprochenen politischen Grundströmungen orientiert und dabei die unterschiedlich große Resonanz, die die einzelnen Angebote voraussichtlich finden werden, im Blick hat (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 14. Juli 1986).

Zu Art. 5:

Sollte eine Landtagsfraktion keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennen, verfällt der diesbezügliche Sockelbetrag zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts. Mittel, die von den Stiftungen nicht bestimmungsgemäß ausgegeben werden, können zu 50 % in die folgenden Jahre übertragen werden.

Zu Art. 6:

Veränderungen in den Stärken der Fraktionen während einer Wahlperiode sollen sich nicht auf die Zahlungen an die Bildungseinrichtungen auswirken, da die Höhe dieser Zuschüsse anhand der Wahlergebnisse berechnet wird und sich diese dadurch nicht verändern. Nach dem Ausscheiden einer Partei aus dem Landtag, wenn sie an der

Fünf-Prozent-Hürde scheitert, soll die Bildungseinrichtung den Sockelbetrag noch eine weitere volle Wahlperiode – mindestens aber zwei weitere Jahre – erhalten, um gegebenenfalls langfristig angelegte Projekte abschließen und Verträge abwickeln zu können und um die langfristig aufgebauten Strukturen nicht wieder aufgeben zu müssen und damit dadurch für die politische Bildungsarbeit wichtiges Wissen und Erfahrungen aufrechterhalten werden können. Bei einem Parteiverbot und einem Ausschluss einer Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung werden die Zuschusszahlungen dagegen sofort eingestellt, so wie auch andere Rechtsfolgen eines Parteiverbots umgehend wirksam werden.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll ohne Übergangsfrist in Kraft treten, sodass es von der Staatsregierung bereits der Berechnung des Entwurfs für den nächsten Haushalt zugrunde gelegt werden kann.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird bundesgesetzlich ab 1. August 2026 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter (Rechtsanspruch) eingeführt. Ab dem 1. August 2029 hat dann jedes Kind im Grundschulalter einen einklagbaren bedarfsunabhängigen ganztägigen Betreuungsanspruch im Umfang von werktäglich acht Stunden. Dies gilt auch für die Ferien. Adressat des Rechtsanspruchs sind nach der bundesgesetzlichen Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern damit die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Änderung der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung hin zum einklagbaren Rechtsanspruch bedeutet einen Kraftakt für die Kommunen. Insbesondere für die Ferienzeiten müssen vor Ort Konzepte erarbeitet und Lösungen gefunden werden. Die Umsetzung ist von zentraler wirtschafts-, familien-, sozial- und integrationspolitischer Bedeutung. Die Staatsregierung steht an der Seite der Kommunen und unterstützt sie tatkräftig bei der Umsetzung dieser sehr herausfordernden Aufgabe. Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zum Ausgleich für laufende Belastungen werden vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Die bisher viertägigen Angebote unter Schulaufsicht werden auf fünf Tage verlängert und die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien wird mit einer Ausweitung der Schulaufsicht flankiert. Der landesrechtlich bestehende Spielraum wird zugunsten der Kommunen durch den Erlass landesgesetzlicher Regelungen gefüllt. Folgende Aspekte werden geregelt:

- Der Rechtsanspruch besteht auch in den unterrichtsfreien Zeiten. Landesrechtlich ist die Regelung einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien möglich.
- Nach aktueller Rechtslage müssen Angebote zur Rechtsanspruchserfüllung entweder eine Betriebserlaubnis haben oder einer anderen gesetzlichen Aufsicht unterstehen. Dies stellt die Kommunen für die Ferienzeiten vor erhebliche Herausforderungen, da Angebote unter Schulaufsicht nur in den Unterrichtszeiten stattfinden.
- Das Bundesrecht lässt offen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden muss.
- Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, werden die in § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgeführten Umsatzsteueranteile schrittweise zugunsten der Länder verändert.

Daneben bedarf es einer gesetzlichen Verankerung des bisherigen Modells „Kombieinrichtung“ (auch „Kooperativer Ganztag“) und der Flexibilisierung der Besuchszeiten von Horten.

B) Lösung

In das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) werden Regelungen zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs und zur vierwöchigen Suspendierung des Anspruchs aufgenommen. Zur Weitergabe der Bundesmittel zum Ausgleich der laufenden

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Belastungen wird eine Verordnungsermächtigung für das federführende Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingefügt.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können. Diese Schulaufsicht wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert.

Mit der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden die Kombieinrichtungen klarstellend in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Die Anforderungen an die Mindestbesuchszeit für Horte und damit auch für die Kombieinrichtungen werden erleichtert. Damit ist es von Anfang an möglich, zur Feststellung der Mindestbesuchszeit die Zeit im Hort mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammenzurechnen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Die Änderungen des AGSG dienen der Rechts- und Planungssicherheit der Kommunen. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Kosten für die Wahrnehmung der Aufsicht über Ferienangebote durch die Schulaufsichtsbehörden sind nicht annähernd bezifferbar, da noch nicht bekannt ist, für welche Zahl an Ferienangeboten darauf zurückgegriffen werden wird. Innerhalb der bestehenden Strukturen wird aber in jedem Fall ein erhöhter Aufwand entstehen.

Die Änderungen des BayKiBiG dienen der Vereinfachung und Flexibilisierung. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht. Kombieinrichtungen können bereits jetzt mit staatlicher und kommunaler Refinanzierung eingerichtet werden. Durch die Streichung der zweijährigen Wartezeit im Hinblick auf die Zusammenrechnung der Zeiten zur Einhaltung der Mindestbesuchszeit ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die Vorgabe hatte bisher zur Folge, dass Einrichtungen zur Erreichung der Förderfähigkeit in den ersten beiden Jahren Mindestbuchungszeiten vorgeben mussten. Durch die Streichung kann von Anfang an eine größere Zahl an Kindern mit geringerem Buchungsumfang aufgenommen werden. Bei kürzeren Buchungszeiten vermindert sich die gesetzliche Betriebskostenförderung.

II. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. In Art. 12 wird nach der Angabe „45a,“ die Angabe „45b,“ eingefügt.
3. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

„Art. 45a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“

4. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

„Art. 45b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganztätig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

5. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

„Art. 52b

Bundesmitten für laufende Belastungen im Zuge der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die

diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote“ durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
 - d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „schulisches“ eingefügt.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Mittagsbetreuung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten“ die Angabe „ , Mittagsbetreuungen“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil
Schülerheime, Mittagsbetreuung“.
4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Schülerheime“.
5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II
Mittagsbetreuung

Art. 110a

Mittagsbetreuung

(1) ¹Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwands-trägers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. ²Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der

Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) ¹Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztag, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.

- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ durch die Angabe „ , Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden.“

8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:

„j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

- b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.

2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – vor dem Inkrafttreten von § 2]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
2. § 2 am 1. August 2026 und
3. § 3 am 1. Oktober 2026.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des ab 1. August 2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter normiert.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind das gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht umfassend geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Landesrechtsvorbehalt in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung (n. F.) Rechnung getragen. Dies dient der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs zugunsten der Anspruchsgegner. Auch die Bestimmung einer Frist für die Bedarfsanmeldung liegt im Interesse der Adressaten des Rechtsanspruchs.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Kombieinrichtungen in das BayKiBiG wird klargestellt, dass diese als Unterform des Hortes ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot sind. Im Bereich der Schulkindbetreuung entfällt die bisherige Einschränkung der Ausnahmeregelung zur Erreichung der Mindestbesuchszeit. Damit können zur Erreichung der Mindestbesuchszeit von Anfang an die Zeiten in Schule und Hort zusammenge-rechnet werden. Die bisher vorgeschaltete zweijährige Wartefrist entfällt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen sind zwingend notwendig, um Rechtssicherheit und Planungssicherheit herzustellen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 2

Der neu eingeführte Art. 45b AGSG wird als weitere Ausnahme in den Katalog des Art. 12 AGSG aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Neufassung erfolgt im Zuge einer formalen Angleichung an den neu eingeführten Art. 45b AGSG. Dabei wird die Anmeldefrist für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs auf den gesamten vorschulischen Bereich ausgeweitet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden einheitlich als Adressaten festgelegt. Die Regelungen des BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung gemäß Art. 5 ff. bleiben unberührt.

Zu Nr. 4

Zu Art. 45b Abs. 1

Die Regelung bestimmt in Umsetzung des Landesrechtsvorbehalts in § 24 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII n. F., dass der Anspruch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs rechtzeitig geltend zu machen ist.

Dabei wird nicht auf das in Art. 5 Abs. 1 BayEUG definierte Schuljahr (1. August bis 31. Juli) abgestellt, sondern auf den Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres. Hintergrund ist, dass der in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe besteht. Der Anspruch beginnt damit mit dem individuellen tatsächlichen Schuleintritt, das heißt mit Beginn des Unterrichts, nicht mit Beginn des Schuljahres nach Art. 5 Abs. 1 BayEUG. Der Anspruch schließt damit nahtlos an den Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt an. Es besteht kein Anspruch (nach GaFöG) in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Der Anspruch endet mit Beginn der fünften Klasse und besteht damit einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse.

Die Regelung stellt auf den 30. April des jeweiligen Kalenderjahres ab und gibt den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Für die Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, im Frühjahr die geplante Inanspruchnahme für die Zeit von Mitte September des laufenden Jahres bis Mitte September des Folgejahres anzumelden.

Daneben steht es Kommunen frei, durch frühere oder spätere Bedarfsabfragen die kommunale Planung zu strukturieren. Die gesetzlich geregelte Frist für die Bedarfsanmeldung definiert lediglich den spätesten Zeitpunkt für die Geltendmachung des Anspruchs.

Die Frist für die Bedarfsanmeldung führt auch nicht dazu, dass unverschuldet unvorhergesehenem Bedarf keine Rechnung mehr getragen werden kann. In begründeten Fällen (z. B. Zuzug) ist der Anspruch auch bei späterer Bedarfsanmeldung zu erfüllen.

Deklaratorisch wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Schulpflicht unberührt bleiben. Die Information der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nur für den Rechtsanspruch relevant, der im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann, und hat keine schulrechtliche Bedeutung. Ebenfalls unberührt bleiben die geltenden Regelungen zur Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen sowie die Regelungen im BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung, Art. 5 ff. BayKiBiG.

Zu Art. 45b Abs. 2

Die Regelung suspendiert den Rechtsanspruch für die in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. angelegte Zeitspanne von „vier Wochen“.

Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. nur an Werktagen. Mit dem GaFöG wird die Begriffsbestimmung von Werktagen in § 7 Abs. 4 SGB VIII ab dem 1. August 2026 auf § 24 Abs. 4 SGB VIII ausgeweitet. Damit sind Werktage im Sinne des Rechtsanspruchs die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage. Die jeweiligen gesetzlichen Feiertage in Bayern sind in Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) geregelt.

Anders als im Bundesrecht wurde für die Aussetzung des Rechtsanspruchs die Formulierung von Tagen und nicht von Wochen gewählt, um Zweifel an der Dauer der Suspendierung zu vermeiden. Bei Übernahme des Wortlauts „vier Wochen“ von § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. könnte der Rechtsanspruch je nach Lage der „Schließzeiten“ aufgrund von Feiertagen weniger als 20 Werktagen ausgesetzt werden. Mit der Formulierung „20 Werktagen“ ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Schließzeit voll ausgeschöpft werden kann.

Der im Bundesrecht verwandte Begriff der „Schließzeit“ findet sich in Bayern in Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG im Zusammenhang mit der staatlichen Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in diesem Gesetz der Begriff „Schließzeit“ daher nicht verwendet.

Zu Nr. 5

Die Modalitäten zur Aufteilung und Verteilung der Bundesmittel werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 3

Zu Nr. 1

Der vom Bundesgesetzgeber durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch richtet sich auf Förderung in Tageseinrichtungen, gilt aber auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In Bayern sind damit zusätzlich zum Unterricht am Vormittag Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Angebote unter Schulaufsicht (Gebundene Ganztagschule, Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb dieser verschiedenen Angebotsformen aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ganztagsangebot. Zur Klarstellung beziehungsweise um Missverständnisse im Hinblick auf den bundesrechtlichen Rechtsanspruch zu vermeiden, ist daher die Konkretisierung auf *schulische* Ganztagsangebote in Art. 6 Abs. 4 BayEUG erforderlich.

Zu Nr. 2

Mittagsbetreuungen, die trügereigene Veranstaltungen außerhalb der unmittelbaren Verantwortung der Schulleitung sind, können an öffentlichen und privaten Grundschulen und an Förderschulen mit Grundschulstufe eingerichtet werden. Die Verankerung im Zweiten Teil des BayEUG („Die öffentlichen Schulen“) ist daher systematisch nicht ganz konsequent. Der Änderungsbedarf im BayEUG im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch wird daher zum Anlass genommen, die Mittagsbetreuung ohne inhaltliche Änderungen im Vierten Teil in einem eigenen Abschnitt zu regeln.

Zu den Nrn. 3 und 4

Anpassung aufgrund der systematischen Verschiebung der Mittagsbetreuung, vgl. insoweit die Begründung zu Nr. 2

Zu Nr. 5

Mittagsbetreuungen werden in einem eigenen Abschnitt des Vierten Teils geregelt. Inhaltlich erfolgt keine wesentliche Änderung. Die Vorgaben aus dem bisherigen Art. 31 Abs. 3 werden weitestgehend übernommen.

Zu Nr. 6

Die Aufsicht über Mittagsbetreuungen und über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG als Aufgabe der Schulaufsicht normiert.

Die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen hatte sich bereits bisher aus Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG ergeben und ist somit keine inhaltliche Änderung. Die neu eingeführte Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 hat folgenden Hintergrund:

Die vollumfängliche Abdeckung des an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruchs erfordert gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG und § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. mit der Ausnahme einer landesrechtlich festzulegenden Schließzeit von 20 Werktagen auch ein Betreuungsangebot in den Ferien. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäß § 45 SGB VIII eng. Voraussetzung für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot ist eine Betriebserlaubnis nach Kinder- und Jugendhilferecht oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht. Eine solche gesetzliche Aufsicht ist ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere die Schulaufsicht (vgl. BT-Drs. 19/29764, S. 28). Um die

vom Rechtsanspruch unmittelbar adressierten Kommunen bei der Abdeckung der Ferienzeiten zu unterstützen, übernimmt der Freistaat Bayern die Schulaufsicht. Die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ferienangeboten verbleibt bei den Kommunen. Anders als in der Unterrichtszeit besteht für Ferienangebote keine schulrechtliche oder schulorganisatorische Verantwortlichkeit von Schulen. Die Ferienangebote sind mithin keine schulischen Veranstaltungen.

Konkret kann die Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die kein Automatismus ist, sondern eine entsprechende Antragstellung des jeweiligen Trägers bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfordert, aber nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- Das Ferienangebot muss von im Schulbereich während der Unterrichtszeit aktiv tätigen Trägern, der Kommune oder dem privaten Schulträger selbst im Schulgelände bzw. im Falle räumlich ausgelagerter Mittagsbetreuungen im Gebäude der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Eine Überprüfung gänzlich unbekannter Träger oder neuer Räumlichkeiten ist für die Schulaufsicht nicht leistbar.
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend den auch sonst im Schulbereich geltenden Vorgaben des Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG ein Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlageverpflichtung an sich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Der konkrete Vollzug, etwa die Vorlage über trägerbezogene Listen, wird auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert.

Die näheren Rahmenbedingungen – insbesondere die Einzelheiten zum Antragsverfahren wie auch die Festlegung der Antragsfrist – sollen in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021 (BayMBI. Nr. 316) ebenfalls im Bekanntmachungswege geregelt werden. Anders als Mittagsbetreuungen werden Ferienbetreuungen aber keine staatlichen Zuschüsse erhalten.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse müssen auch in Bezug auf die Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 n. F. BayEUG zur Verfügung stehen.

Zu Buchst. b

Schulaufsichtliche Anordnungen müssen auch an Mittagsbetreuungen und Ferienangebote gehen können. Dies sind aber trägereigene Einrichtungen, weshalb dort seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Funktion der Leitung nicht definiert und vorgeschrieben ist. Daher wurden die Adressaten schulaufsichtlicher Anordnungen noch um sonst verantwortliche Personen ergänzt.

Zu Nr. 8

In Art. 114 ist die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Schulaufsicht zu regeln.

Die konkrete Zuständigkeit folgt dem Ort des Angebots und der Aufsicht während der Unterrichtszeit. Findet das Angebot an einer Förderschule oder an einer privaten Grundschule statt, ist die Regierung zuständig. Findet das Angebot an einer öffentlichen Grundschule statt, ist das Staatliche Schulamt zuständig.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Seit 2018 werden Kombieinrichtungen zur Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe modellhaft erprobt. Die gemeinsame Nutzung des Schulgebäudes als Bildungscampus für den Unterricht und ein anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot auf Hortniveau hat sich als zielführend erwiesen.

Durch die Aufnahme der Kombieinrichtungen in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Sonderform der Horte handelt. Die Ver-

zahnung mit dem schulischen Bereich steht der Einordnung als „außerschulische Tageseinrichtung“ nicht entgegen. Mit der gesetzlichen Verankerung wird Klarheit für alle Beteiligten geschaffen.

Wesensmerkmal der Kombieinrichtung ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach mit einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das pädagogische Konzept wird an einem Schulstandort insbesondere räumlich und personell gemeinsam partnerschaftlich erarbeitet und verantwortet.

Im Bereich der Horte soll im Zuge des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs insgesamt eine Flexibilisierung erfolgen.

Das BayKiBiG schreibt für Kindertageseinrichtungen vor, dass zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens die Hälfte der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen muss (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und Intensität. Um den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder zu unterstützen, hat der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG eine Erleichterung bei der Feststellung der Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Förderfähigkeit wird hergestellt, indem die Bildungszeiten in Schule und Kindertageseinrichtung als Einheit definiert werden. Der Anwendungsbereich dieser Erleichterung wird in Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG jedoch auf Einrichtungen beschränkt, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Erleichterung gefördert wurden. Wird die Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Jahren nicht erreicht, wird die Einrichtung nicht nach dem BayKiBiG gefördert. Ein Absinken der Buchungszeiten ab dem dritten Jahr ist hingegen bereits nach derzeitiger Rechtslage förderunschädlich. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollte die Förderung von Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, die sich konzeptionell ausschließlich und überwiegend auf Kurzzeitbuchungen einrichten.

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs haben sich nun die Rahmenbedingungen geändert. Es zeigt sich, dass dieses Erfordernis der Einhaltung der Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Betriebsjahren die Träger und die Familien spürbar einschränkt.

Zu Nr. 2

Um Horten von Anfang an auch die Aufnahme einer größeren Zahl an Kindern mit geringeren Buchungsumfängen zu ermöglichen, wird Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG aufgehoben.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen im BayEUG treten erst zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Individuell ist der Rechtsanspruch erst mit Schuleintritt einlösbar. Das bedeutet, dass die Sommerferien 2026 noch nicht vom Rechtsanspruch erfasst sind, damit frühestens mit den Herbstferien 2026 rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote vorzuhalten sind und zuvor keine Unterstützung durch die Schulaufsicht erforderlich ist. Für die übrigen Änderungen im BayEUG ist ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2026 ebenfalls ausreichend. Die Anpassungen des BayKiBiG erfolgen ausschließlich zur Klarstellung bzw. zugunsten der Träger und treten daher im Gleichlauf mit dem Abrechnungsjahr zum 1. Januar 2026 in Kraft.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs auf
Ganztagsbetreuung und -bildung
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 4 wird dem Art. 45b folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Erfüllung des Anspruchs ist sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten, insbesondere auch zu Ferienangeboten an Regelschulen sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten, haben. ²Diese Angebote müssen barrierefrei ausgestaltet und durch qualifiziertes Fachpersonal so ausgestattet sein, dass eine Überforderung des Personals ausgeschlossen und eine fachgerechte Förderung gewährleistet ist. ³Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass die für den Besuch der Angebote notwendige Beförderung der Kinder auch in den Ferien gewährleistet ist.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S.570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind, und“.

- b) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Dem Art. 21 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den erhöhten sachlichen und personellen Aufwand bei der Betreuung sowie für die notwendige Beförderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Ferienangeboten nach Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG ist ein angemessener finanzieller Ausgleich analog zum Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 vorzusehen.““

Begründung:**Zu Nr. 1:**

In Art. 45b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) wird ein neuer Abs. 3 angefügt. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung darf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nicht unberücksichtigt lassen. Inklusion muss auch in den Ferienzeiten sichergestellt sein. Um den individuellen Bedarfen gerecht zu werden, müssen Ferienangebote nicht nur barrierefrei ausgestaltet, sondern zwingend mit qualifizierten Fachkräften besetzt sein, was eine klare Abgrenzung von rein beaufsichtigenden Betreuungsformen erfordert. Hierbei sind insbesondere die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) als erfahrene Leistungsträger einzubeziehen, um Brüche in der Förderbiografie zu vermeiden und eine verlässliche Abdeckung der Ferienzeit zu garantieren.

Zu Nr. 2:

Dem Art. 21 Abs. 5 wird ein Satz 7 angefügt. Da die Betreuung von Kindern mit Behinderung mit einem erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand verbunden ist, bedarf es zudem einer gesetzlich verankerten Refinanzierung, zum Beispiel durch einen spezifischen Gewichtungsfaktor, um den Kommunen die Schaffung inklusiver Plätze wirtschaftlich zu ermöglichen und den betroffenen Familien eine tatsächliche Gleichstellung beim Zugang zum Rechtsanspruch zu gewährleisten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird in Art. 110a Abs. 2 Satz 2 nach der Angabe „Führungszeugnisses“ die Angabe „und eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ eingefügt.
2. In Nr. 6 Buchst. b wird in Nr. 5 nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „sowie ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII vorgelegt wurde“ eingefügt.

Begründung:

Mittagsbetreuungen sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf konkretisierten Ferienangebote unter Schulaufsicht unterliegen bisher nicht der Pflicht, ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Kinder und Jugendliche haben jedoch das uneingeschränkte Recht auf Schutz vor Gewalt, unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie sich aufhalten. Spätestens mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern ist es daher unabdingbar, die Pflicht zur Vorlage und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes auch für Mittagsbetreuungen und Ferienangeboten gesetzlich zu verankern.

Kinder sind bei der Betreuung in der Mittagsbetreuung und in den Ferienangeboten nicht weniger schutzbedürftig als in Kita, Hort oder schulischem Ganztagsangebot. Dass für vergleichbare Institutionen unterschiedliche Schutzstandards gelten, ist fachlich nicht begründbar und aus kinderrechtlicher Sicht nicht akzeptabel. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen, Kinder in allen Einrichtungen, in denen sie betreut werden, wirksam vor Gewalt zu schützen.

Gewaltschutzkonzepte wirken präventiv: Sie helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen, klare Verhaltensstandards zu etablieren, Mitarbeitende zu sensibilisieren und Beschwerdewege transparent zu machen. Gerade in Mittagsbetreuungen, die oft mit heterogenen Personalschlüsseln, engagierten Mitarbeitenden ohne intensive fachliche Ausbildung und wechselndem Personal arbeiten, sind verbindliche Schutzstrukturen besonders wichtig. Ein gesetzlicher Rahmen stärkt hierbei die Handlungssicherheit nicht nur für Kinder, sondern gerade auch für die Mitarbeitenden, schafft Vertrauen bei

Eltern und Rechtssicherheit für Träger. Zudem stellt die gesetzliche Verpflichtung sicher, dass Konzepte nicht nur auf dem Papier existieren, sondern eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung stattfindet.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Gewaltschutz in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen deutlich gestärkt. Es ist konsequent, diesen Schutzgedanken auf alle regelmäßigen Betreuungseinrichtungen auszudehnen, statt neue Graubereiche entstehen zu lassen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht - Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten (Drs. 19/9021)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Buchst. b wird in Nr. 5 nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „ , wobei eine Heranziehung von Lehrkräften und Schulleitungen zur Durchführung oder Organisation dieser Ferienangebote ausgeschlossen ist“ eingefügt.
2. Der Nr. 7 wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Schulaufsicht über Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beschränkt sich auf die Prüfung der fachlichen und personellen Eignung des vom Träger gestellten Personals sowie die Einhaltung der Schutzkonzepte; eine operative Mitverantwortung oder Vertretungspflicht der örtlichen Schulleitung oder der staatlichen Schulämter für den laufenden Betrieb der Ferienangebote besteht nicht.““

Begründung:

Die Einbeziehung der Ferienangebote unter die staatliche Schulaufsicht dient primär der rechtssicheren Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs, darf jedoch nicht zu einer schleichenden Ausweitung der Dienstpflichten von Lehrkräften und Schulleitungen in die unterrichtsfreie Zeit führen. Um die berechtigten Sorgen der Schulpraxis und der Berufsverbände aufzugreifen, muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Schulaufsicht in diesem Kontext eine reine Genehmigungs- und Kontrollfunktion ausübt, ohne dass daraus eine operative Umsetzungsverantwortung der Schulen erwächst. Da die Organisation und Finanzierung der Ferienbetreuung originär in der Zuständigkeit der Kommunen und freien Träger verbleibt, ist eine Inanspruchnahme des staatlichen Schulpersonals, auch im Sinne einer „Notreserve“ bei Personalausfällen der Träger, strikt auszuschließen. Nur durch diese klare funktionale Trennung zwischen schulaufsichtlicher Qualitätssicherung und kommunaler Durchführungsverantwortung kann sichergestellt werden, dass die dringend notwendige Regeneration des pädagogischen Personals in den Ferien gewahrt bleibt und die Attraktivität des Lehrerberufs an Grundschulen nicht durch zusätzliche, fachfremde Belastungen weiter untergraben wird. Die

Schulaufsichtsbehörden werden hierbei lediglich als staatliche Prüfinstanz für die Zuverlässigkeit der Träger tätig analog zur Aufsicht über private Unterrichtseinrichtungen, ohne selbst zum Erfüllungsgehilfen der kommunalen Daseinsvorsorge zu werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Tasdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztag – Inklusion und Finanzierung sicherstellen
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 4 wird dem Art. 45b folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Planung und Erfüllung des Anspruchs nach Abs. 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten haben, einschließlich der Ferienangebote. ²Diese Angebote sind barrierefrei auszugestalten und personell so auszustatten, dass eine den individuellen Bedarfen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist. ³Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen bei der Bedarfsplanung nach Art. 5 BayKiBiG sicher, dass ein ausreichendes Angebot an inklusiven Plätzen in Horten und Kombieinrichtungen zur Verfügung steht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Schulen mit schulischen Ganztagsangeboten nach Satz 1 stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt an diesen Angeboten teilnehmen können; die dafür notwendigen personellen und räumlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.““

- b) In Nr. 5 wird dem Art. 110a folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mittagsbetreuungen stellen sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt aufgenommen und gefördert werden können. ²Die personelle Ausstattung ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf zu bemessen. ³Für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung ist ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen. ⁴Der finanzielle Ausgleich nach Satz 3 setzt kein bestimmtes Schulprofil der besuchten Schule voraus; es genügt die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch Bescheid.“

- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Art. 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztags, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Angebote nach Satz 1 Nr. 5 sind so auszugestalten, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung daran gleichberechtigt teilnehmen können; das eingesetzte Personal ist entsprechend zu qualifizieren und in ausreichender Zahl vorzusehen. ⁴Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Angeboten nach Satz 1 Nr. 5 ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern sicherzustellen.““
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.
- b) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe „festgestellt ist,“ die Angabe „wobei bei Horten und Kombieinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII durch Bescheid genügt,“ eingefügt.“

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Der neu eingeführte Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung muss für alle Kinder im Grundschulalter gleichermaßen gelten. Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung dürfen bei seiner Umsetzung nicht zurückbleiben. Ohne eine ausdrückliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die konkrete Gefahr, dass diese Kinder faktisch von einzelnen Angebotsformen – insbesondere von Ferienangeboten – ausgeschlossen bleiben, weil die personellen und räumlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme fehlen. Der neue Abs. 3 verankert daher die inklusive Ausgestaltung des Rechtsanspruchs als verbindliche Verpflichtung für alle rechtsanspruchserfüllenden Angebotsformen. Die Planungsverpflichtung in Satz 3 stellt sicher, dass die Kommunen bei der Bedarfsplanung inklusive Hortplätze nicht nur als nachrangige Option, sondern als integralen Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Angebots berücksichtigen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht bereits die Möglichkeit vor, schulische Ganztagsangebote durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu ergänzen. Eine aktive Pflicht der Schulen, die tatsächliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung an diesen Angeboten sicherzustellen, enthält die Regelung jedoch nicht. Der neue Satz 7 schließt diese Lücke.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Mittagsbetreuungen werden durch den Gesetzentwurf als eigenständige rechtsanspruchserfüllende Einrichtungen unter Schulaufsicht verankert. Ohne eine eigene Regelung zur inklusiven Ausgestaltung und zur Finanzierung des damit verbundenen Aufwands wäre eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung an Mittagsbetreuungen nicht gewährleistet. Da der Freistaat Bayern die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen durch seine Schulaufsichtsbehörden ausübt und damit deren Rahmenbedingungen maßgeblich bestimmt, ist er auch für den finanziellen Ausgleich des Aufwands für eine inklusive Betreuung in die Pflicht zu nehmen. Der finanzielle Ausgleich ist nicht vom Schulprofil „Inklusionsschule“ abhängig. Maßgeblich ist allein der durch Bescheid festgestellte Anspruch auf Eingliederungshilfe, da das Schulprofil kein sachgerechtes Kriterium für den individuellen Förderbedarf des Kindes darstellt.

Zu Nr. 2 Buchst. c:

Ferienangebote unter Schulaufsicht erhalten nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich keine staatlichen Zuschüsse. Gleichwohl müssen auch sie als rechtsanspruchserfüllende Angebote für Kinder mit Behinderung zugänglich sein. Der Aufwand für eine inklusive Betreuung in Ferienangeboten kann von den Kommunen allein nicht getragen werden. Da der Freistaat Bayern durch die Übernahme der Schulaufsicht die Grundvoraussetzungen für diese Angebote schafft, trägt er auch hierfür eine Mitverantwortung.

Zu Nr. 3:

In Horten und Kombieinrichtungen kommt der Gewichtungsfaktor von 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung bisher faktisch nicht zur Anwendung, da Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) neben dem Eingliederungshilfebescheid auch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem zuständigen Bezirk voraussetzt. Solche Vereinbarungen werden in der Praxis nur mit anerkannten integrativen Einrichtungen geschlossen, sodass Regelhorte diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllen können. Künftig genügt daher die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe durch Bescheid.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).“

2. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 und 6 eingefügt:

§ 5

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übermittlung von Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. ²Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. ³Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ⁴Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) ¹Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ²Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. ³Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

⁴Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) ¹Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. ²Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) ¹Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. ²Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ³Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staates ist eine Kopie zu übermitteln. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,
3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) ¹Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. ²Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. ³Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.“

§ 6**Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
 2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
 3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
 4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
 5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“
3. Der bisherige § 5 wird § 7.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird in Art. 57a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eine Regelung zur Übermittlung und Bereitstellung von Informationen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 geschaffen. Diese wird flankiert von der Benennung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) als „benannte Strafverfolgungsbehörde“ i. S. d. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 in Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG).

B) Besonderer Teil

Zu Nr. 1

Die Änderung trägt der gebotenen Bezugnahme auf die umgesetzte Richtlinie (EU) 2023/977 Rechnung.

Zu Nr. 2

Zu Art. 57a Abs. 1 PAG

Abs. 1 Satz 1 regelt zunächst den Anwendungsbereich der Vorschrift, vgl. insbesondere Art. 1 und Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977. Ziel der Richtlinie (EU) 2023/977 ist die Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden.

Informationen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse. Der Begriff der Informationen ist demnach weiter als der Begriff der personenbezogenen Daten und kann bspw. auch bloße Tatsachen betreffen. Sofern in der Vorschrift der Begriff der Informationen verwendet wird, ist er stets im soeben definierten Sinne zu verstehen.

Zum Zwecke der Harmonisierung regelt die Richtlinie (EU) 2023/977 insbesondere einheitliche Verfahrensvorschriften, Übermittlungspflichten in Einzelfällen und legt ferner eine Zentralstellenfunktion einzelner, von den Mitgliedstaaten einzurichtender bzw. zu benennender Stellen fest. Grundrechtsrelevante Verschärfungen bzw. Erweiterungen

der bereits bestehenden Befugnisse zur Datenübermittlung, die über die bisherigen Befugnisse hinausgehen, finden dadurch nicht statt. Alle nunmehr detaillierter geregelten Übermittlungen, insbesondere auch solche, die personenbezogene Daten betreffen, sind bereits nach derzeitiger Rechtslage, vgl. insbesondere Art. 57 PAG, erlaubt und fügen sich in die bestehenden, auch supranationalen Regelungen, bspw. nach der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ein. Die Regelungen zur Stellung des Bundeskriminalamts als zentraler Kontaktstelle finden sich im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Weitere bundesrechtliche Regelungen finden sich u. a. im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), im Bundespolizeigesetz (BPolG) und in der Abgabenordnung (AO). Der Begriff der Schengenassoziierten Staaten ist in Art. 57 Nr. 2 PAG legaldefiniert.

Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 10 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2023/977. Die Vorschrift nimmt Bezug auf Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 (sog. Europol-Verordnung) und mittelbar auf Art. 18 dieser Verordnung. Diese Vorschrift regelt, welche personenbezogenen Daten Europol verarbeiten darf. Hier wird ein Gleichlauf hergestellt. Daten, die Europol im Bereich des Informationsaustausches nicht verarbeiten dürfte, dürfen nicht übermittelt werden.

Daneben wird in Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 an den Voraussetzungen von Art. 57 PAG zu messen ist. Für die Übermittlung sonstiger Informationen, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, brauchen die Voraussetzungen von Art. 57 PAG hingegen nicht herangezogen werden.

Im Übrigen erfolgt durch Abs. 1 Satz 3 eine Klarstellung in Bezug auf mit Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 1 und Abs. 4 PAG erhobene personenbezogene Daten. Die dortigen besonderen Maßgaben zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten finden auch hier Anwendung. Abs. 1 Satz 4 stellt die nach Abs. 1 Satz 1 benannten Stellen der Mitgliedstaaten anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Sinne von Art. 48 PAG gleich und sorgt dafür, dass die hohen Anforderungen für Weiterverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 48 PAG bei grenzüberschreitenden Vorgängen nicht unterlaufen werden.

Zu Art. 57a Abs. 2 PAG

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977. Diese Vorschrift sieht grundsätzlich vor, dass jeder Mitgliedstaat bzw. Schengenassoziierte Staat eine sog. zentrale Kontaktstelle einrichtet, die u. a. zentrale Anlaufstelle für an andere Staaten gerichtete Ersuchen ist. Unter dem Begriff der zentralen Kontaktstelle im Sinne dieser Vorschrift ist stets eine zentrale Kontaktstelle im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu verstehen. Daneben erlaubt die Richtlinie (EU) 2023/977 die Einrichtung sog. „benannter Strafverfolgungsbehörden“, die mit ähnlichen Rechten ausgestattet sind und bspw. ihrerseits Informationersuchen an andere zentrale Kontaktstellen stellen dürfen. Einzige benannte Strafverfolgungsbehörde der Bayerischen Polizei ist das BLKA nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 POG.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 darf ein Ersuchen grundsätzlich nur dann an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Staates gerichtet werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismäßig sind, um die in Art. 1 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Ziele zu erreichen. Dies ist bereits in Art. 4 PAG abgebildet. Daneben müssen objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. Ersuchen „ins Blaue hinein“ sind schon nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig und mithin nicht Sinn und Zweck der Richtlinie (EU) 2023/977 – vielmehr geht es um das gezielte Abfragen von Informationen.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 ist dabei stets anzugeben, ob das Ersuchen dringend ist. Gegebenenfalls sind auch die Gründe für die Dringlichkeit zu nennen. Ein Informationersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen unerlässlich sind zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die

körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden oder erforderlich sind für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte, oder die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, und die Informationen als wichtig für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten anzusehen sind. Nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind ferner die unter Art. 57a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 PAG aufgezählten Punkte anzugeben. Der Wortlaut dient dabei der Umsetzung dieser Vorschriften, orientiert sich jedoch an Begrifflichkeiten, die im Bereich des PAG geläufig sind.

Aus Vereinfachungsgründen ist im Übrigen jeder Staat im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 verpflichtet, eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen zu erstellen (vgl. Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977), in der ihre zentrale Kontaktstelle den Informationsaustausch betreiben kann, diese auf dem neuesten Stand zu halten und an die Kommission zu übermitteln, welche die Liste bzw. eine Zusammenstellung im Internet veröffentlicht. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein. Nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Ersuchen der benannten Strafverfolgungsbehörden in einer der dort genannten Sprache zu verfassen.

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 sieht schließlich die Übersendung einer Kopie eines jeden gestellten Ersuchens an die eigene zentrale Kontaktstelle, in Deutschland das Bundeskriminalamt nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BKAG, vor.

Zu Art. 57a Abs. 3 PAG

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977. Dabei bildet Abs. 3 Satz 1 zunächst Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 ab. Stellt die Bayerische Polizei als zuständige Strafverfolgungsbehörde der zentralen Kontaktstelle eines anderen Staates Informationen zur Verfügung, so übermittelt sie die Informationen in Kopie auch an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als zentraler Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BKAG. Zuständige Strafverfolgungsbehörde ist nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dabei jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, bzw. jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Art. 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte. Wird in der Vorschrift der Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gebraucht, so ist dieser stets in diesem Sinne zu verstehen. Die übrigen Regelungen betreffen den Informationsaustausch dieser zuständigen Strafverfolgungsbehörden untereinander. Dabei folgt aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977, dass auch Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden untereinander gestattet sind, für die nicht die gleichen, strengen und o. g. Verfahrensvorschriften gelten. Im Falle solcher Ersuchen gelten lediglich Pflichten zur Übersendung von Kopien, die sich in Abs. 3 Satz 2 widerspiegeln.

Zu Art. 57a Abs. 4 PAG

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2023/977. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 regelt zunächst eine fakultative Möglichkeit zur Informationsübermittlung, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten; diese bedarf keiner Umsetzung, nachdem dies für personenbezogene Daten bereits mit Art. 57 PAG abgebildet ist. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 verpflichtet sodann sowohl die zentralen Kontaktstellen als auch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Übermittlung selbst erhobener Informationen an die zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 aus eigener Initiative, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für die anderen Staaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten relevant sein könnten. Schwere Straftaten sind dabei nach Art. 2 Abs. 3 der

Richtlinie (EU) 2023/977 Straftaten nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI sowie Straftaten nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794. Die Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn einer der in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c oder f der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Gründe vorliegt oder wenn diese Daten bereits anderweitig übermittelt wurden. Dies spiegelt sich in Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 bis 4 wider. Die Regelungen zur Übersendung in einer Sprache, die in einer Liste im Sinne des Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 genannt ist, folgt aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977.

Zu Art. 57a Abs. 5 PAG

Die Sätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/977. Danach ist bei jeder Übermittlung von Informationsersuchen oder Informationen aufgrund eines solchen Ersuchens oder auf eigene Initiative (all diese Begriffe sind in der Vorschrift unter dem Begriff „Information“ zusammengefasst) auch zu prüfen, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist, weil diese sich auf Sachverhalte beziehen, die gem. Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen. Ferner sind hier Maßgaben zu beachten, die in den Sätzen 2 und 3 geregelt sind.

Zu Art. 7 Abs. 1 Satz 3 POG

Durch Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 POG-E wird das BLKA als benannte Strafverfolgungsbehörde i. S. v. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 ermächtigt. Die hiermit einhergehenden Rechte und Pflichten folgen aus Art. 57a Abs. 2 PAG. Die Vorschrift wird ferner aus sprachlichen Gründen und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit angepasst.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1979 grundsätzlich bewährt, entspricht jedoch in einigen Bereichen nicht mehr den aktuellen Herausforderungen.

Die gesetzliche Abschussregelung für Rehwild in Bayern lässt bislang – aufgrund der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) – nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zu. In anderen Ländern wurden bereits abweichende Regelungen geschaffen. Der bisherige Fokus auf die behördliche Planung und Steuerung hat aber auch nicht die erwünschten Verbesserungen in den forstlichen Gutachten herbeigeführt.

Die Zahl der Wölfe und Rudel steigt, was insbesondere in der Weidetierhaltung zu erheblichen Konflikten führt. Im Monitoringjahr 2023/2024 gab es in Deutschland nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz 209 Wolfsrudel. 1 601 Wolfsindividuen konnten gesichert nachgewiesen werden. Schätzungen gehen von deutlich höheren Wolfbeständen aus. Mit der Änderung der FFH-Richtlinie zum 14. Juli 2025 wurde der Schutzstatus des Wolfs auf europäischer Ebene von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt. Damit hat die EU den Weg für eine Bejagung des Wolfes geöffnet, bei der lediglich der Erhaltungszustand der Population zu wahren ist. Ein Nachweis von ernststen Schäden oder eine Alternativenprüfung sind nicht mehr erforderlich. Hier bedarf es einer angemessenen gesetzlichen Grundlage. Ähnliche Herausforderungen bestehen beim Goldschakal, der sich ebenfalls in Bayern ausbreitet und für die Weidetierhaltung problematisch ist.

Bayern kann die Jagdzeiten des Bundes bislang nur verkürzen oder aufheben, nicht aber eigenständig festlegen. Die Jagdzeiten des Bundes wurden in den letzten zwanzig Jahren kaum mehr angepasst und werden den Herausforderungen bei einigen Wildarten nicht mehr gerecht. Die aktuelle Regelung im Bayerischen Jagdgesetz ist damit nicht mehr zeitgemäß und verhindert eine landesrechtliche Anpassung von Jagd- und Schonzeiten an die heutigen Bedürfnisse.

Die Regelung zur Befriedung von Grundstücken ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinschafts- und Eigenjagdreviere im Hinblick auf die Mindestflächenberechnung der Jagdreviere. Deutlich wird dies am Beispiel von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die ein Standbein der Transformation des Energiesystems darstellen. Hier besteht dringender gesetzlicher Änderungsbedarf, auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Jagd- und wichtige Biotop- und Einstandsflächen für das Wild dienen können.

Maßnahmen zur Jungwildrettung, wie das Aufspüren und Sichern von Rehkitzen vor der Mahd, werden von den Beteiligten mit großem Engagement umgesetzt. Das Jagdrecht bildet diese Maßnahmen jedoch bislang nicht ausreichend ab und steht praxisgerechten Lösungen teilweise entgegen. Es besteht Bedarf, den Tierschutz und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z. B. Waschbär und Nutria) gewinnt die Fallenjagd insgesamt an Bedeutung. Die Fallenjagd ist heute nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung. Die Sachkunde muss unabhängig der staatlichen Prüfung durch Teilnahme an einem Lehrgang nachgewiesen werden.

Schließlich behindern zahlreiche Schriftformerfordernisse im Bayerischen Jagdgesetz die Umstellung auf eine digitale und bürgernahe Verwaltung. Auch sind viele jagdliche Ge- und Verbote veraltet oder nicht mehr praxisgerecht und bedürfen einer Überarbeitung.

B) Lösung

Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 steht dem Landesgesetzgeber eine umfassende Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) zum Bundesrecht im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) zu. Um die genannten Herausforderungen zu bewältigen, wird das Bayerische Jagdgesetz eigenständiger und gezielt weiterentwickelt. Von der Gesetzesinitiative mitumfasst sind Änderungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO).

Im Bereich der Abschussplanung für Rehwild wird eine Alternative zur behördlichen Planung und Steuerung geschaffen.

Die geplanten Änderungen setzen auf eine Stärkung der Eigentümerrechte, mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielräume für die Beteiligten sowie Bürokratieabbau. Die staatliche Steuerung wird auf das notwendige Maß zurückgeführt.

Künftig sollen Jagdgenossenschaften und Grundbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen eigenverantwortlich entscheiden können, wie sie Rehwild ohne behördlichen Abschussplan bejagen. Voraussetzung ist, dass einmal im Jahr ein Waldbegang durchgeführt wird, der zu dokumentieren ist und bei dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme erhalten müssen, sowie dass zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrags vereinbart wird, in welcher Form die Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer eines verpachteten Eigenjagdreviere vom Jäger über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird. Für sog. „rote Gebiete“ (Jagdreviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung nach dem forstlichen Gutachten auf Revierebene) muss im Falle der Verpachtung ein geeignetes Jagdkonzept vereinbart, andernfalls von der Jagdgenossenschaft oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden, mit dem Ziel, die Verbisssituation zu verbessern. Hierfür sollen abgestimmte ministerielle Orientierungshilfen mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten) zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts soll der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger obliegen. Weiter sollen verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den letzten beiden forstlichen Gutachten auf Revierebene als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, nur dann abschlussplanfrei bleiben können, wenn ein eigenverantwortlich durchzuführender körperlicher Nachweis (körperlich oder durch Bild) vereinbart wird. Diese Reviere sollen also nur dann abschlussplanfrei bleiben können, wenn sie sich im Jagdkonzept auf einen körperlichen Nachweis geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

Die Verbreitungsentwicklung sowie der europäische Schutzstatus von Wolf und Goldschakal verdeutlichen zeitnahen Handlungsbedarf. Neben einer Aufnahme beider Arten über die Ausführungsverordnung in das Jagdrecht erfolgen umfassende Vorbereitungen im Bayerischen Jagdgesetz für eine nachhaltige, mit europäischen und gegebenenfalls bundesrechtlichen Vorgaben vereinbare Bejagungsmöglichkeit. Bis zu deren Umsetzung wird eine Regelung für Wölfe in der Ausführungsverordnung vorgesehen, sodass weiterhin nach geltender Rechtslage, etwa nach der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV), Entnahmen erfolgen können. Um weitere Rechtssicherheit herzustellen, werden Regelungen zum Umgang mit verletzten und kranken Tieren eingeführt, um eine Gewöhnung an Menschen (Habituation) zu verhindern. Ein angepasstes Fütterungsverbot, Konkretisierungen zur Kirrung und Vorgaben zur Munition ergänzen die neuen Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes.

Die Jagdzeiten können künftig eigenständig durch Bayern im Verordnungsweg festgelegt werden. Zudem werden Jagdzeiten vollständig, übersichtlich und abschließend in einer Norm geregelt. Jäger müssen künftig nur noch eine Rechtsquelle beachten, was die Handhabung in der Praxis deutlich erleichtert. In der Ausführungsverordnung werden für bestimmte Wildarten, die vermehrt Schäden verursachen (z. B. Dachs, Steinmarder, Grau- und Kanadagänse, Ringeltauben), die Jagdzeiten angepasst und erweitert. Für Rehböcke und Schmalrehe wird der Jagdzeitbeginn auf den 16. April vorverlegt.

Im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass diese künftig nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Sie können als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden. Eine Befriedung durch die Jagdbehörde bleibt möglich, wenn die Flächen dauerhaft gegen Wildwechsel und unbefugten Zutritt gesichert sind.

Maßnahmen zur Wildtierrettung und zum Tierschutz werden rechtlich abgesichert und für den Bewirtschafter Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Das Überfliegen von Flächen mit Drohnen zur Rettung von Wildtieren wird ausdrücklich nicht als Jagdausübung gewertet. Es werden Regelungen zum Fangen und Entfernen von Wild aus Gefahrenbereichen sowie zur Nottötung schwer verletzter Tiere eingeführt. Eine Beteiligung des Revierinhabers wird in den Vorschriften umfassend sichergestellt.

Die erforderliche Fallensachkunde wird innerhalb der staatlichen Jägerprüfung integriert, um das Qualifikationsniveau der bayerischen Jägerschaft anzuheben und Bürokratie abzubauen. Es erfolgt eine entsprechende Änderung des BayJG, der AVBayJG sowie der JFPO. Es wird ermöglicht, die erforderliche Sachkunde für die Fallenjagd auch durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab dem normierten Stichtag nachzuweisen.

Die sachlichen Verbote im Bundesjagdgesetz und im Bayerischen Jagdgesetz werden überarbeitet und in einer gemeinsamen Vorschrift zusammengefasst. Es werden veraltete und doppelte Verbote gestrichen sowie an den Verwaltungsvollzug und die Jagdpraxis angepasst (u. a. Zulässigkeit des Schalldämpfers sowie Nacht- und Fallenjagd beim Nutria). Neue Verbote orientieren sich maßgeblich am über die letzten Jahre etablierten Verwaltungsvollzug. Unter anderem wird die Verwendung von Arzneimitteln, Vorderladerwaffen, Armbrüsten, Bögen und gehacktem Blei bei sämtlichem Wild verboten. Ausnahmen von EU-Richtlinien für europarechtlich geschützte Wildarten werden in die Vorschrift überführt.

Die Möglichkeit, Abschusspläne für mehrere Reviere gemeinsam aufzustellen (Pool-Abschussplanung), wird ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dies betrifft insbesondere Schalenwildarten wie Rotwild und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Revierinhabern.

Schriftformerfordernisse werden in Gesetz und Ausführungsverordnung weitgehend abgeschafft, sodass die Kommunikation mit Behörden künftig auch digital erfolgen kann. Die Einreichung von Streckenlisten, Abschussplanverfahren und andere Verwaltungsprozesse werden dadurch vereinfacht und beschleunigt.

C) Alternativen

Keine.

Die Behebung der oben aufgezeigten Problematik erfordert zwingend eine Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

D) Kosten

Dem Freistaat Bayern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - b) Fußnote 2 wird aufgehoben.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶⁾Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷⁾In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“
 - d) Fußnote 3 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erlässt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
9. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.
13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
14. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
 - b) Fußnote 4 wird aufgehoben.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹⁾“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
16. Art. 22a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:
 - „(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.
 - (2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.
 - (3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.
17. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - e) Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.
18. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 5 wird Satz 4.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ersetzt.

22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,
- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
- j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
- k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
- l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
- m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,

- n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
- 2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 - 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 - 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 - 5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 - 6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
 - 7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 - 8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirsungen, zu erlegen,
 - 9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
 - 10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
 - 11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a

bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BJagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „ , das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt, oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“

cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

28. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.

33. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirrung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
42. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
44. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:
- „Art. 55
- Strafvorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“.

cc) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,

7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschlußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.

hh) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“

ii) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

jj) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt,“.

bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrigkeiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Fußnote 8 wird aufgehoben.

49. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

50. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.

51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.

52. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ wird gestrichen.
- c) Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Wortlaut wird Satz 1.
- 2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²⁾Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „ , Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satznummerierung „3“ gestrichen.
8. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. I und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
11. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.
14. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
15. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
16. Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem **...[einzusetzen: Datum des Stichtags]** erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

17. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,
2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einzureichenden Abschußplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.

19. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdrevers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdrevers davon je ein Exemplar, und zwar

1. für Rehwild bis spätestens 30. April,
2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.

20. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschiebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
- e) Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:

- 1.1. Rotwild (*Cervus elaphus*),
- 1.2. Damwild (*Dama dama*),
- 1.3. Sikawild (*Cervus nippon*),
- 1.4. Rehwild (*Capreolus capreolus*),
- 1.5. Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
- 1.6. Schwarzwild (*Sus scrofa*),
- 1.7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
- 1.8. Elchwild (*Alces alces*),
- 1.9. Steinwild (*Capra ibex*),
- 1.10. Wisent (*Bison bonasus*),
- 1.11. Feldhase (*Lepus europaeus*),
- 1.12. Schneehase (*Lepus timidus*),
- 1.13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
- 1.14. Murmeltier (*Marmota marmota*),
- 1.15. Wildkatze (*Felis silvestris*),
- 1.16. Luchs (*Lynx lynx*),
- 1.17. Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- 1.18. Steinmarder (*Martes foina*),
- 1.19. Baummarder (*Martes martes*),
- 1.20. Iltis (*Mustela putorius*),
- 1.21. Hermelin (*Mustela erminea*),
- 1.22. Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
- 1.23. Dachs (*Meles meles*),

- 1.24. Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1.25. Waschbär (*Procyon lotor*),
- 1.26. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
- 1.27. Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
- 1.28. Mink (*Neovison vison*),
- 1.29. Wolf (*Canis lupus*),
- 1.30. Goldschakal (*Canis aureus*);
2. Federwild:
 - 2.1. Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - 2.2. Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - 2.3. Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - 2.4. Auerwild (*Tetrao urogallus*),
 - 2.5. Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
 - 2.6. Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - 2.7. Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
 - 2.8. Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
 - 2.9. Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
 - 2.10. Wildtauben (*Columbidae*),
 - 2.11. Höckerschwan (*Cygnus olor*),
 - 2.12. Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
 - 2.13. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
 - 2.14. Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
 - 2.15. Wildenten (*Anatinae*),
 - 2.16. Säger (Gattung *Mergus*),
 - 2.17. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
 - 2.18. Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - 2.19. Möwen (*Laridae*),
 - 2.20. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
 - 2.21. Großtrappe (*Otis tarda*),
 - 2.22. Graureiher (*Ardea cinerea*),
 - 2.23. Greife (*Accipitridae*),
 - 2.24. Falken (*Falconidae*),
 - 2.25. Kolkrabe (*Corvus corax*),
 - 2.26. Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 - 2.27. Elster (*Pica pica*),
 - 2.28. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
 - 2.29. Nebelkrähe (*Corvus cornix*).“
23. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar;
2. Dam- und Sikawild
 - a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar;
3. Rehwild
 - a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,
 - b) Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar,
 - c) Geißen vom 1. September bis 15. Januar,
 - d) Böcke vom 16. April bis 15. Oktober,
4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember;
5. Schwarzwild ganzjährig;
6. Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
7. Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
8. Wildkaninchen ganzjährig;
9. Füchse ganzjährig;
10. Steinmarder
 - a) adulte Steinmarder vom 1. August bis 28. Februar,
 - b) juvenile Steinmarder vom 1. Juni bis 28. Februar;
11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar;
12. Iltisse vom 1. August bis 28. Februar;
13. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar;
14. Mauswiesel vom 1. August bis 28. Februar;
15. Dachse
 - a) adulte Dachse vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) juvenile Dachse vom 16. April bis 31. Januar;
16. Waschbären ganzjährig;
17. Marderhunde ganzjährig;

- | | | |
|-----|---|--|
| 18. | Sumpfbiber (Nutrias) | ganzjährig; |
| 19. | Minke | ganzjährig; |
| 20. | Rebhühner | vom 1. September bis 31. Oktober; |
| 21. | Fasanen | vom 1. Oktober bis 31. Dezember; |
| 22. | Wildtruthähne | vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 23. | Wildtruthennen | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 24. | Ringel- und Türkentauben | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 25. | Höckerschwäne | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 26. | Grau- und Kanadagänse | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 27. | Nilgänse | ganzjährig; |
| 28. | Rostgänse | |
| | a) adulte Rostgänse | vom 1. September bis 28. Februar, |
| | b) juvenile Rostgänse | ganzjährig; |
| 29. | Bläss-, Saat- und Ringelgänse | vom 1. November bis 15. Januar; |
| 30. | Stockenten | vom 1. September bis 15. Januar; |
| 31. | Pfeif-, Krick-, Spieß-,
Berg-, Reiher-, Tafel-,
Samt- und Trauerenten | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 32. | Waldschnepfen | vom 16. Oktober bis 15. Januar; |
| 33. | Blässhühner | vom 11. September bis 20. Februar; |
| 34. | Lach-, Sturm-, Silber-,
Mantel- und
Heringsmöwen | vom 1. Oktober bis 10. Februar; |
| 35. | Eichelhäher, Elstern,
Raben- und Nebelkrähen | vom 16. Juli bis 14. März.“ |
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden
1. Wildkaninchen,
 2. Waschbären,
 3. Marderhunde,

4. Minke,
5. Sumpfbiber (Nutrias) und
6. Nilgänse.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
25. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „ , Mink“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. Wolf und Goldschakal.“
26. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
27. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
28. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
29. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
31. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.
32. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
33. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
34. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,“.
35. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBI. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.

3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht zu gestalten und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen auszurichten. Gleichzeitig schöpft der Gesetzentwurf bislang ungenutzte Potenziale für den Rückbau der Bürokratie in der bayerischen Staatsverwaltung aus.

Die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt, wird um eine Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert. Soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdrevieres bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und erweiterte Handlungsoptionen als notwendig erachtet werden, wird die Möglichkeit geschaffen, das Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Hierbei wird ein jährlicher Waldbegang für verpachtete Reviere, der zu dokumentieren ist, sowie eine Vereinbarung der Parteien des Jagdpachtvertrags darüber, in welcher Form die Grundbesitzer über den getätigten Rehwild-Abschuss informiert werden, verpflichtend. Als weitere Voraussetzung wird normiert, dass in verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung (nach aktueller Verwaltungspraxis sind dies die ergänzenden Revierweisen Aussagen des forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens nicht als günstig oder tragbar bewertet war, ein geeignetes Jagdkonzept zur Verbesserung der Verbissituation vereinbart oder festgelegt werden muss. Im Falle der Verpachtung wird das Jagdkonzept zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages vereinbart, im Falle der Bejagung in Eigenregie von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdberechtigten des Eigenjagdreviers festgelegt. In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in den revierweisen Beurteilungen der letzten beiden erstellten forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss das Jagdkonzept darüber hinaus grundsätzlich die Vereinbarung eines Nachweises des erlegten Rehwilds körperlich oder durch Bild enthalten; die konkrete Ausgestaltung obliegt den Parteien des Jagdpachtvertrages. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Zuletzt werden Fallgestaltungen geregelt, in denen die Jagdbehörde einen Abschussplan festsetzen soll.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) hat der europäische Gesetzgeber den Wolf vom strengen Schutz des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG in den niedrigeren Schutzstatus des Anhangs V der Richtlinie 92/43/EWG überführt. Diese Änderung ist am 14. Juli 2025 in Kraft getreten. Damit ist der Wolf europarechtlich nicht mehr nach dem strengen Schutzsystem nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vor Zugriffen zu schützen. Der Goldschakal (*Canis aureus*), der sich in Bayern zunehmend ausbreitet, unterliegt ebenfalls Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG.

Wolf und Goldschakal, die in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes dem Jagdrecht unterstellt werden, beanspruchen im Vergleich zu vielen anderen

jagdbaren Arten grundsätzlich große Lebensräume. Es bedarf daher voraussichtlich eines Systems, das eine zahlenmäßige Begrenzung – abhängig vom Erhaltungszustand – für die beiden Tierarten erlaubt, um Art. 14 der Richtlinie 93/43/EWG zu wahren. Hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ in Art. 32 Abs. 10 BayJG eingeführt. Zudem werden Regelungen für den Umgang mit verletzten und kranken Wölfen und Goldschakalen in Art. 22a BayJG eingeführt. Maßnahmen, die zu einer Gewöhnung an Menschen führen können (Habituation), insb. die Gesundheitspflege von verletzten oder kranken Tieren oder die Fütterung durch Menschen, sind zu unterbinden. Das in Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG geregelte Monitoring (Überwachung) ist auch für Arten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (neben Wolf und Goldschakal z. B. auch Gamswild, Baummarder, Iltis und Schneehase) bereits in § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt und verpflichtet zur Durchführung insoweit die dafür zuständigen Monitoringbehörden. Im Jagdrecht sind insoweit keine Änderungen notwendig. Die aus dem Monitoring gewonnenen Daten werden bei der Umsetzung des in Art. 32 Abs. 10 BayJG geregelten Höchstabschussystems zugrunde gelegt.

Im Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) besteht eine Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG. Soweit der Bund nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Regelungen zum Wolf im Bundesjagdgesetz treffen sollte, geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Solche Bundesgesetze treten allerdings frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist (Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG).

Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch befriedet werden. Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Durchschlupf, Deckung und Äsung ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für das Wild sein können, künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden.

Die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz zur Festlegung von Jagd- und Schonzeiten wird – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund durch Verordnung vorgegebenen Jagdzeiten nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann. In §§ 18 und 19 AVBayJG werden auf dieser Grundlage sowohl die Liste der jagdbaren Tierarten als auch die Jagdzeiten umfassend überarbeitet.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und des Tierschutzes dringend erforderliche Regelungen in das Bayerische Jagdgesetz aufgenommen.

Es erfolgt eine umfassende Überarbeitung der sachlichen Verbote. Dabei werden die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des Bundesjagdgesetzes in die neu gefasste Auflistung des Bayerischen Jagdgesetzes integriert, sodass bei der Jagdausübung in Bayern hinsichtlich der sachlichen Verbote künftig nur noch eine Vorschrift zu beachten ist. „Doppelte“ oder „überholte Verbote“ (z. B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchtfeuern) werden gestrichen und überfällige Verbote (z. B. keine Verwendung Vorderlader, Armbrüste, Bögen, gehacktes Blei auf sämtliches Wild, Verwendung von Arzneimitteln) werden aufgenommen. Die Vorgaben aus Art. 15 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG bezüglich zu verbietender Mittel und Geräte werden vollständig in die sachlichen Verbote des Bayerischen Jagdgesetzes überführt, jedoch auch alle Ausnahmemöglichkeiten für die danach geschützten Arten eröffnet. Federwild, welches nicht zugleich europäische Vogelart ist (z. B. invasive Arten, wie Nilgänse) oder Haarwild, das nicht dem Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, wird den strengen Anforderungen im Fall von Einschränkungen nicht unterstellt. Die Änderungen dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (und damit auch des Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht

unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgehe).

Verschiedene Verordnungsermächtigungen werden überarbeitet und um Beteiligungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte ergänzt.

Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd künftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, sodass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen kann. Die näheren Bestimmungen für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde in Bezug auf den Lehrgang werden in der AVBayJG festgelegt. Es wird bestimmt, dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab einem bestimmten Stichtag der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfällt. Für Jagdscheininhaber, die ihre Jägerprüfung vor dem entsprechenden Stichtag oder außerhalb von Bayern abgelegt haben, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis über die Sachkunde für die Jagd mit Fallen auch außerhalb der Jägerprüfung durch Teilnahme an einem Sachkundelehrgang zu erwerben. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lehrgang werden konkretisiert und es wird sichergestellt, dass die Lehrgänge nur von geeigneten Personen mit ausreichend praktischer Erfahrung durchgeführt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayJG)

Zu Nr. 1 (Art. 1 BayJG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Nachdem an mehreren Stellen im Bayerischen Jagdgesetz auf Vorschriften des Bundesjagdgesetzes verwiesen wird, ist es konsequent, dieses bei mehrmaliger Nutzung abzukürzen. Fußnoten mit der amtlichen Anmerkung werden aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 2 (Art. 5 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Fußnote mit der amtlichen Anmerkung wird aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 3 (Art. 6 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung unter Doppelbuchst. bb betrifft die jagdrechtliche Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen als überbaute Flächen unterfallen, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet sind, bislang regelmäßig dem Befriedungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG.

Aufgrund der Einfügung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erfolgt eine Errichtung solcher Anlagen zwischenzeitlich jedoch vermehrt auch in Gebieten, die keinem Bebauungsplan unterfallen. Dies kann jagdrechtlich eine unterschiedliche Behandlung im Wesentlichen gleichartiger Anlagen zur Folge haben, die gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren in Bayern (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG) nicht sachgerecht erscheint. Bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Ein- bzw. Wildschlupfen, Deckung und Äsungsangebot können die Anlagen zudem ein wichtiger Lebensraum insbesondere für das Niederwild sein. Die zunehmende Integration von Wilddurchschlupfen innerhalb der Umzäunungen unterstreicht den ökologischen Wert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Insoweit trägt die

Regelung auch dem Hegegedanken des Jagdrechts umfassend Rechnung, indem solche Flächen als Jagdfläche erhalten werden können. Sollen auf diesen Flächen Jagdhandlungen vorgenommen werden, ist dies nach fortgeltender Rechtslage nur dann möglich, wenn diese nach den Umständen des einzelnen Falles nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würden (vgl. § 20 Abs. 1 BJagdG).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insoweit künftig nicht mehr der Befriedung kraft Gesetzes unterfallen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen. Die Möglichkeit einer Befriedung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Bei der Anpassung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen unter Doppelbuchst. bb betreffen die jagdliche Behandlung befriedeter Bezirke. Bestimmte Wildarten breiten sich in urbanen Gebieten immer weiter aus und sorgen dort für Probleme und Konflikte. Um im befriedeten Bezirk bestimmte Jagdhandlungen durchführen und Problemarten entnehmen zu können, ist regelmäßig eine Einzelgestattung durch die unteren Jagdbehörden notwendig. Die als neuer Satz 6 angefügte Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde, in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Abs. 3 Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zuzulassen, vermeidet in besonders betroffenen Bereichen die Notwendigkeit von zahlreichen Anträgen sowie Einzelgestattungen und trägt somit zur Entlastung der unteren Jagdbehörden und dem Bürokratieabbau bei.

Mit dem neu angefügten Satz 7 wird die bislang in § 1 Abs. 2 AVBayJG enthaltene Regelung aufgrund ihres engen Bezugs zu den in Art. 6 geregelten Sachverhalten unmittelbar in die Norm aufgenommen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (Art. 7 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 10 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (Art. 11 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Nach der Systematik des Bayerischen Jagdgesetzes werden Jagdbehörden in untere Jagdbehörden, höhere Jagdbehörden und die oberste Jagdbehörde unterteilt (Art. 49 Abs. 2 BayJG). Das Bayerische Jagdgesetz spricht in zahlreichen Normen von unteren und höheren Jagdbehörden (ohne diese als Kreisverwaltungsbehörden oder Regierungen zu bezeichnen), erwähnt bislang aber häufig ausdrücklich das Staatsministerium. Die vorgenommenen Änderungen vereinheitlichen die Bezeichnungen im Bayerischen Jagdgesetz dahingehend, dass künftig einheitlich von „oberster Jagdbehörde“ gesprochen wird.

Zu Nr. 7 (Art. 12 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (Art. 13 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 und 10 (Art. 14 und Art. 15 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. c dient hinsichtlich der Erleichterung des bisherigen Schriftformerfordernisses in Abs. 3 dem Bürokratieabbau. Zudem wird eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorgenommen.

Zu Nr. 12 (Art. 17 BayJG)

Bei der Änderung unter Buchst. a handelt es sich um eine Erleichterung des Formerfordernisses als Maßnahme des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung.

Bei der Änderung unter Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Änderung unter Buchst. c wird das bisher bestehende Schriftformerfordernis aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Modernisierung des Bayerischen Jagdgesetzes durch ein Textformerfordernis ersetzt. Die dort geregelte Nachweispflicht wird nach sachgerechten Erwägungen an das nunmehr bestehende Textformerfordernis angepasst. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 13 (Art. 18 bis 20 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 14 (Art. 21 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf naturschutzrechtliche Vorschriften ist aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der verwiesenen Regelungen veraltet.

Zu Nr. 15 (Art. 22 BayJG)

Zu Buchst. a

Es erfolgen notwendige Folgeanpassungen zur Änderung unter Nr. 22. Die bisher in Bezug genommene Vorschrift § 19a Satz 1 BJagdG zu Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG wieder. Insofern ist auch die damit verbundene Ordnungswidrigkeit im Falle eines Verstoßes anzupassen, die nunmehr in Art. 56 Abs. 1 Nr. 5 BayJG geregelt wird. Diese Anpassung wird im Normtext nachvollzogen.

Zu Buchst. b und c

Es handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Die Regelung des bisherigen Abs. 2 wird an dieser Stelle entbehrlich, nachdem die entsprechende Ausnahme ebenfalls in den Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG überführt wird. Der bisherige Wortlaut von Abs. 3 Satz 1 bleibt unverändert erhalten und wird der Wortlaut des neuen Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 Satz 2, der lediglich klarstellend auf die Unberührtkeit von Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG verwiesen hat, wird durch die mit diesem Gesetz einhergehende Änderung des Wortlauts von Art. 33 Abs. 3 Nr. 5 BayJG obsolet und kann damit ebenfalls entfallen.

Zu Nr. 16 (Art. 22a BayJG)

Zu Buchst. a

Als Abs. 1 (neu) wird eine Regelung aufgenommen, die das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten oder das Absuchen von Flächen in sonstiger Weise (z. B. mit Hunden) betrifft. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder das Absuchen der Fläche in sonstiger Weise zum Zwecke der Detektion von Wild, dem durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung droht, durch den Bewirtschafter oder einen vom ihm Beauftragten nicht dem Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG unterfällt und damit ein möglicher Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungsrechts nach § 1 Abs. 1 und 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) entfällt. Betreffen wird dies regelmäßig Fälle der Rehkitzrettung bei der Wiesenmäh, die nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes auch objektiv geboten ist. Um eine Beteiligung des Revierinhabers sicherzustellen, wird aber vorgesehen, dass der Bewirtschafter diesen über den geplanten Überflug informiert. Kann der Revierinhaber vor der Durchführung der Maßnahme nicht in angemessener Zeit erreicht oder ermittelt werden, ist er zumindest im Nachgang unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

Abs. 2 (neu) regelt Fälle, in denen das Fangen und Entfernen von Wild, dem durch die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen die Gefahr einer Verletzung entsteht, durch andere Personen als den Revierinhaber zulässig ist. Beispiele hierfür sind das Sichern von Rehkitzen mit Wäschekörben oder das Herausragen aus der Wiese bei der Mahd. Ein Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungsrechts nach § 1 Abs. 1 und 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB entfällt, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. In diesem Fall hat jedoch zumindest durch den Bewirtschafter im Nachgang eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers zu erfolgen.

In Abs. 3 (neu) wird die Nottötung von bei der Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwerverletztem Wild aufgenommen. Gerade bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung, insbesondere beispielsweise in Zusammenhang mit der Wiesenmahd, kann es trotz ergriffener Vorsorgemaßnahmen (siehe die neuen Abs. 1 und 2) zu schweren Verletzungen von Wildtieren kommen. Mit Blick auf den Tierschutz ist es erforderlich, schwerverletztes Wild in solchen Fällen schnellstmöglich zu erlösen. Die Nottötung wird daher in solchen Fällen nicht nur dem Revierinhaber gestattet, sondern es darf – wenn der Revierinhaber nicht erreicht oder ermittelt werden kann – auch ein Jagdscheininhaber oder – sofern ein solcher nicht verfügbar ist – hilfsweise der Bewirtschafter bzw. ein von diesem Beauftragter das Tier erlegen, wenn sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren haben (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes – TierSchG). Von solchen Fähigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG wird etwa bei Landwirten, jedenfalls sofern sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten und einen entsprechenden Sachkundennachweis erbracht haben (§ 4 Abs. 1a Satz 1 TierSchG), regelmäßig ausgegangen werden können. Der Revierinhaber ist hiervon zumindest im Nachgang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitteilung an den Revierinhaber muss in diesem Zusammenhang die notwendigen Informationen enthalten, wie etwa den Ort, an dem das notgetötete Tier auffindbar ist. Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ist von der Regelung ausgenommen.

Abs. 4 (neu) sieht vor, dass die Aufnahme von kranken oder verletzten Wölfen und Goldschakalen auch zum Zweck des Gesundpflegens verboten ist, soweit es sich nicht um behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen handelt. In verschiedenen Fällen haben Haltungsversuche beispielsweise bei wildlebenden Wölfen gezeigt, dass diese nicht oder nur unter großen Problemen in Gefangenschaft gehalten werden können. Die Tiere zeigen sich häufig ruhelos und versuchen, sich der Gefangenschaft zu entziehen. Neben der permanent bestehenden Verletzungsgefahr leiden diese Tiere häufig unter erheblichem Stress. Dadurch ist zu befürchten, dass die Gesundpflege wildlebender Wölfe und Goldschakale statt der erhofften kurativen Effekte weitere erhebliche Leiden auslösen könnte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Tiere an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen könnten und nach einer Wiederfreisetzung eine geringere Scheu gegenüber Menschen zeigen könnten, was im Hinblick auf ein artgerechtes Verhalten negative Auswirkungen nach sich ziehen könnte.

Zu Buchst. b

Der bisherige Wortlaut von Art. 22a wird Abs. 5. Die bestehende Ermächtigung wird um die Möglichkeit ergänzt, abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes durch Verordnung zu treffen und redaktionell bereinigt.

Zu Nr. 17 (Art. 23 BayJG)

Es handelt sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen. Die Änderung unter Buchst. a dient der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Zwischenzeitlich sind die Regelungen zu Wildgehegen in Art. 25 BayNatSchG enthalten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. In Abs. 6 Satz 1 wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen zu Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 18 bis 20 (Art. 24, 26 bis 27 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 21 (Art. 28 BayJG)

Das bislang in Art. 28 Abs. 1 Satz 4 verankerte Erfordernis, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen, der nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Jägerprüfung ist, wird gestrichen. Das Sachkundeerfordernis fällt jedoch nicht dem Grunde nach weg, sondern wird in Art. 29a integriert (vgl. Änderung unter Nr. 23). Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd zukünftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, sodass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen kann.

Zu Nr. 22 (Art. 29 BayJG)

Mit der Neuregelung von Art. 29 BayJG werden der Katalog der sachlichen Gebote und Verbote sowie die dafür vorgesehenen Möglichkeiten der Erweiterungen und Einschränkungen grundlegend vereinheitlicht und überarbeitet sowie die in §§ 19, 19a BJagdG enthaltenen Verbote – soweit erforderlich – integriert. Insoweit wird vollständig von der in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vorgesehenen Abweichungsbefugnis der Länder Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 (neu) übernimmt das bereits bislang in Art. 29 Abs. 1 BayJG enthaltene Gebot, wonach auf krankgeschossenes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen ist, inhaltlich unverändert. Die Bezugnahme auf § 22a BJagdG stellt klar, dass es sich um eine ergänzende Regelung handelt, die § 22a BJagdG grundsätzlich unberührt lässt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 (neu) vereinheitlicht den Katalog der sachlichen Verbote. Die Liste wird so gestaltet, dass künftig alle relevanten sachlichen Verbote zentral in Art. 29 BayJG geregelt werden. Bislang in §§ 19, 19a BJagdG geregelte Verbote werden integriert, soweit für die betreffenden Regelungen weiterhin ein Bedürfnis besteht.

Nr. 1 listet die sachlichen Verbote, die sich auf sämtliches Wild, also dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, beziehen und damit grundsätzlich keiner weiteren Unterscheidung bezüglich der Wildart bedürfen.

Nr. 1 Buchst. a fasst künftig das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte Verbot und Teile der in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelten Verbote zusammen.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte sachliche Verbot wird im Hinblick auf die Verwendung von Gift bzw. vergifteter und betäubender Köder vollständig übernommen, ebenso wie das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG enthaltene Verbot betreffend die Verwendung von „Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen“.

Nicht übernommen wird dagegen das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG vorgesehene Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern. Im Verwaltungsvollzug wurde bislang bereits den unteren Jagdbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) empfohlen, das bestehende Verbot durch Einzelanordnung (Allgemeinverfügungen) einzuschränken. Denn die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung verringert die gesundheitliche Gefährdung des Jägers wie auch die Belastung für die Umwelt (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.). Auch der Bundesgesetzgeber hat waffenrechtlich bereits mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) in § 13 Abs. 9 des Waffengesetzes (WaffG) die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd geregelt und ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz sowie dessen Verwendung im Rahmen der befugten Jagdausübung angenommen. Schalldämpfer unterfallen insbesondere auch nicht Art. 8 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG oder Art. 15 i. V. m. Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG, sodass sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben ergibt.

Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, soweit dieser sich auf Mittel und Geräte bezieht, die für eine Herstellung besserer Sichtverhältnisse insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht genutzt werden können („künstliche Lichtquellen“, „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles“, „Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind“). Für diese Mittel und Geräte ist ein jagdrechtliches Verbot bereits aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich, jedenfalls soweit es für den Fang oder die Erlegung von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG verwendet werden soll. Weg fällt künftig das Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen und Leuchtfeuern zur Nachtzeit. Es handelt sich um eine überholte, historische Vorschrift, für die kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Denn auch die Verwendung von durch Dritte gesetzten künstlichen Lichtquellen ist grundsätzlich bereits vom Verbotstatbestand erfasst.

Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 sieht eine Ausnahme von dem Verbot in Halbsatz 1 für Schwarzwild, Haarraubwild, soweit es sich nicht um Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG handelt, und invasive Haarwildarten vor, die im Wesentlichen § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AVBayJG entspricht. Das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt, wird bisher in § 11a Abs. 1 AVBayJG explizit aufgeführt. Stattdessen wird künftig eine allgemeine Ausnahme für invasive gebietsfremde Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG vorgesehen. Dies sind aktuell vor allem solche, die auf der „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt werden. Die Ausnahme wird aufgrund des Sachzusammenhangs und der angepassten Gesetzessystematik künftig unmittelbar im Bayerischen Jagdgesetz verankert, die Regelung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes soll in der Folge aufgehoben werden.

Nr. 1 Buchst. c greift die sonstigen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG verbotenen Geräte und Mittel beim Fang und Erlegen von Wild auf, soweit sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis aus europarechtlichen Vorgaben ergibt (Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG sowie Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG). Lediglich der vergleichsweise veraltete Ausdruck „Tonbandgeräte“, der auch im europäischen Recht noch verwendet wird, wird durch den Ausdruck „akustisch-elektronische Geräte“ ersetzt. Für solche akustisch-elektronischen Geräte wird allerdings kein Verwendungsverbot für Haarraubwild und invasive Arten vorgesehen. Hintergrund ist, dass sich speziell bei der Raubwildbejagung die Verwendung solcher Hilfsmittel in anderen Ländern als vielversprechend in der Jagdpraxis gezeigt hat. Zur Einhaltung von Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG gilt das Verbot aber weiterhin für Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. Ausnahmen bleiben nach Art. 29 Abs. 5 und 6 möglich.

Nr. 1 Buchst. d fasst bisher verstreut geregelte Verbote bezüglich des Fangs mit Fanggeräten und Fangvorrichtungen zusammen. Die sich in Teilen überlagernden Verbote aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 bis 9 und 12 BJagdG sowie Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG werden übernommen, soweit hierfür weiterhin ein Erfordernis besteht. In Halbsatz 1 wird, wie bisher schon, zwischen Fanggeräten und Fangvorrichtungen unterschieden und beispielhaft („insbesondere“) die darunterfallenden Mittel zum Fang aufgezählt.

Halbsatz 2 normiert – der bisherigen Regelung in Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG folgend – eine Ausnahme von dem durch Halbsatz 1 normierten grundsätzlichen Verbot bezüglich der Jagd mit Fallen auf Haarraubwild und Wildkaninchen, die unter dem Vorbehalt des Art. 29a BayJG steht. Da vom Begriff Haarraubwild auch Tierarten umfasst werden, die in Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind (z. B. Fischotter, Luchs, Wildkatze, Iltis oder Baummarder), wird für diese Arten mit Blick auf Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen, dass verwendete Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen. Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 17. März 2021 (Az. C-900/19, EU:C:2021:211) zur „Selektivität“ einer Fangmethode in Bezug auf die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie, Vogelschutz-RL) geäußert. Die Entscheidung ist allerdings im Hinblick auf eine Ausnahmebestimmung für die Freizeitjagd auf Vögel durch Leimruten ergangen

(Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL) und ist insoweit restriktiver zu verstehen, schon weil es sich – im Gegensatz zu Art. 15 i. V. m. Anhang VI FFH-RL – bei Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL um Ausnahmeentscheidungen handelt und zudem in den notwendigen Abweichungen explizite Vorgaben nach Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-RL anzugeben sind („Vogelarten“, „zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden“, „Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände“). Insoweit unterscheidet sich auch Art. 15 i. V. m. Anhang VI FFH-RL von Art. 8 i. V. m. Anhang IV Vogelschutz-RL, da selektive Fallen und Netze beim Fang von Wild nach Anhang IV und V der FFH-RL generell zulässig sind (einschließlich Totschlagfallen), nach der Vogelschutz-RL aber jeder Einsatz von Fallen und Netzen bezüglich europäischer Vogelarten verboten ist. Der EuGH ging in der Entscheidung davon aus, dass „Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147 einer nationalen Regelung entgegensteht, die in Abweichung von Art. 8 der Richtlinie eine zu Beifängen führende Fangmethode erlaubt, sofern die Beifänge, auch wenn sie geringen Umfang haben und für begrenzte Zeit vorkommen, geeignet sind, den nicht zu den Zielarten gehörenden Exemplaren andere als unbedeutende Schäden zuzufügen.“ Während der EuGH bei Totschlagfallen eine eher strenge Auslegung der Voraussetzungen für die Selektivität verlangt (s. Rn. 63), sei bei Lebendfangfallen „zwar der Umstand, dass eine grundsätzlich nicht tödliche Fangmethode zu Beifängen führt, für sich genommen kein Nachweis für die mangelnde Selektivität dieser Methode, doch geben die Menge dieser Beifänge sowie der Umfang etwaiger Auswirkungen auf die Zielarten und die übrigen Arten Aufschluss über das Maß an Selektivität einer solchen Methode“ (s. Rn. 64). Eine solch restriktivere Handhabung will bei (tödlichen) Schlagfallen z. B. bereits Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) erreichen, wonach Fangeisen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verblendet ist, so aufgestellt werden dürfen, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. Auch bei Lebendfangfallen ist aber ein unversehrter Lebendfang nach Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG (Art. 29a Abs. 2 Satz 1 BayJG neu) zu gewährleisten, weshalb Fallen, bei denen bauartbedingt mehrere Tiere in die Falle gelangen können und sich dabei ggf. gegenseitig verletzen, grundsätzlich unzulässig sind. Schlagfallen sind daher so zu gestalten, dass sie möglichst nur für Tierarten zugänglich sind, die im Zeitpunkt der Fängischstellung gefangen und getötet werden dürfen. Auch wenn die FFH-Richtlinie ein Verbot nichtselektiver Fallen nur in Bezug auf den Fang von Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG (und nicht von anderem Wild) ausdrücklich verlangt, sollte in Zweifelsfällen beim Aufstellen von Fallen, bei denen grundsätzlich oder nach den Umständen vor Ort ein Beifang geschützter Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG in größeren Mengen nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. wegen etwa gleicher Größe von Baum- und Steinmarder außerhalb der Jagdzeit des Baumjägers, sofern deren Jagdzeiten sich unterscheiden), anstelle von tödlichen Schlagfallen – schon zur Einhaltung von Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) – auf Lebendfangfallen, die unversehrt fangen, ausgewichen werden. Weiter wird der Nutria, der nicht dem Haarraubwild unterfällt, in die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Fallenfangs aufgenommen.

Nr. 1 Buchst. e übernimmt weitgehend das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG enthaltene Verbot und genügt insoweit auch den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 2009/147/EG und Art. 15 Buchst. b i. V. m. Anhang VI Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG („fahrende Kraftfahrzeuge“) bezüglich der dort aufgeführten Transport- und Beförderungsmittel. Das Verbot ist insoweit nicht einschlägig in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug steht und nicht aus der Fahrgastzelle geschossen wird (z. B. Ladefläche eines Pickups), da es insoweit nicht als „Kraftfahrzeug“ verwendet wird. Auch die bislang schon bestehende Ausnahmemöglichkeit für körperbehinderte Personen wird beibehalten, jedoch ausdrücklich darauf beschränkt, dass Personen aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können.

Nr. 1 Buchst. f übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG normierte Verbot für halbautomatische Langwaffen, die mit mehr als drei Patronen geladen sind, sowie für automatische Waffen. Die Regelung steht insoweit auch im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG für Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und den Vorgaben aus Art. 8

Abs. 1 i. V. m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nr. 1 Buchst. g verbietet die Verwendung von Armbrüsten bei der Jagd auf sämtliches Wild. Bislang war die Verwendung von Armbrüsten aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG nur bezüglich der Jagd auf Schalenwild und Seehunde („Bolzen“) ausdrücklich untersagt. Das Verbot bildet nun auch die Vorgaben des Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG ab, der für Wild nach Anhang IV und V ein Verbot von Armbrüsten verlangt. Die Richtlinie 2009/147/EG sieht im Hinblick auf wildlebende europäische Vogelarten hingegen kein zwingendes Verbot von Armbrüsten vor. Insoweit wird in Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayJG für Einschränkungen des Verbots bei Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG auf Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g verwiesen, bei der Einschränkungsmöglichkeit nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG für Federwild fehlt hingegen dieser Verweis.

Nr. 1 Buchst. h verbietet das Beschießen mit gehacktem Blei, Bögen und sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen sowie mit Vorderladerwaffen (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, der lediglich ein Verbot für das Beschießen von Schalenwild und Seehunden mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen vorsieht). Das bereits bestehende Verbot wird insoweit im BayJG auf sämtliches Wild ausgedehnt und um sonstige Vorrichtungen erweitert, die Pfeile, Bolzen oder Spieße verschießen (z. B. Unterwassersportgeräte bzw. Harpunen). Den Ansprüchen einer waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung kann auch die Bogenjagd ohne entsprechende Ausbildung und Sachkunde nicht gerecht werden. Dies schließt aber nicht aus, dass in Einzelfällen, in denen mit regulären Jagdwaffen die Jagdausübung oder ggf. notwendige Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken nicht ohne Gefährdung Dritter oder von anderen bedeutenden Sachgütern ausgeführt werden kann und entsprechende Fachkenntnisse für die tierschutzgerechte Tötung mit Bögen vorliegen, Ausnahmen nach Abs. 6 erteilt werden können. Aufgenommen wird aus Gründen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit zudem das Verbot des Beschießens mit Vorderladerwaffen, da diese nicht den aktuellen Ansprüchen der Waffen- und Munitionstechnik für die Jagdausübung genügen. Sie weisen regelmäßig einen geringeren Energietransfer auf den Wildkörper auf und erzielen damit eine geringere Tötungswirkung, was zu unnötigem Tierleid führen kann. Zudem ist bei einläufigen Vorderladerwaffen ein rascher Folgeschuss auf angeschossenes Wild nicht möglich.

Nr. 1 Buchst. i übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. j übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. k übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. l übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. m übernimmt weitgehend das in § 19 Abs. 2 Nr. 18 BJagdG geregelte Verbot. Im Wortlaut wird klargestellt, dass sich der Verbotszeitraum auf die Jagdzeit bezieht, nicht auf die konkrete Jagdausübung. Das sachliche Verbot soll sicherstellen, dass Wild nicht unmittelbar nach Aussetzung (ggf. auch in einem angrenzenden Revier) bejagt wird.

Nr. 1 Buchst. n führt die bereits bestehenden Verbote zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG – einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmen hiervon – in einer Vorschrift zusammen und nimmt zusätzlich auch invasive Haarwildarten vom Nachtjagdverbot aus.

Nr. 1 Buchst. o führt in § 19a BJagdG und bislang in Art. 22 Abs. 2 BayJG geregelte Verbote in einer Regelung zusammen.

Nr. 2 übernimmt im Hinblick auf das Verbot des Beschießens von Schalenwild mit Schrot und Posten das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG vorgesehene Verbot, erweitert es auf den Wolf, sieht aber für diesen eine Ausnahme für die Abgabe von Fangschüssen vor.

Nr. 3 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 4 übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG auf Schalenwildarten außer Rehwild beschränkte Verbot des Beschießens mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm sowie einer Auftreffenergie von mindestens 2 000 Joule inhaltsgleich und erweitert es auf den Wolf.

Nr. 5 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG enthaltene Verbot im Hinblick auf die Verwendung von Selbstschussgeräten.

Nr. 6 übernimmt inhaltsgleich das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 BayJG geregelte Treibjagdverbot im Hinblick auf Schalenwild (außer Schwarzwild). Das in § 19 Abs. 1 Nr. 14 BJagdG enthaltene Verbot hinsichtlich der Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr wird mangels einer Jagdzeit von Waldschnepfen im Frühjahr für Bayern nicht übernommen.

Nr. 7 übernimmt weitgehend inhaltsgleich die in § 19 Abs. 1 Nr. 3, 13 und 16 BJagdG vorgesehenen Verbote zu bestimmten Jagdarten (Lappjagd, Brackenjagd, Treibjagd bei Mondschein, Hetzjagd, Abklingeln der Felder).

Nr. 8 greift das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG enthaltene Verbot der Bejagung von Schalenwild in einem Umkreis von 200 m um Fütterungen auf und kombiniert dieses mit der bereits bestehenden, bislang in Art. 29 Abs. 4 BayJG normierten Ausnahmeregelung bezüglich Kurrungen. Die Einschränkung des Verbots auf die Notzeit entfällt, um die zulässige Fütterung von Schwarzwild als Ablenkmaßnahme (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 AVBayJG) zu erfassen.

Nr. 9 übernimmt inhaltlich weitgehend das in § 19 Abs. 1 Nr. 17 BJagdG normierte Verbot des Sammelns von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers. Nicht übernommen wird aus Gründen des Bürokratieabbaus das Schriftformerfordernis hinsichtlich der vorgesehenen Erlaubnis.

Nr. 10 sieht ein Verbot für die Verabreichung von Arzneimitteln und bestimmten Lockmitteln an Wild vor. Das Verbot dient der Gesunderhaltung des Wildes und seiner Umwelt und damit auch dem Tierschutz. Da durch das Verbot zudem eine mögliche Kontamination von Wildbret vermieden wird, dient es zudem der Lebensmittelsicherheit und somit dem Gesundheitsschutz für den Menschen.

Nr. 11 übernimmt inhaltlich das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b BJagdG normierte Verbot, „geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden“.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt den bisherigen § 19 Abs. 3 BJagdG in die neue Systematik des Art. 29 BayJG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch weiterhin können staatliche oder staatlich anerkannte Fachinstitute (auch in anderen Bundesländern) die Verwendbarkeit der Munition, die die vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, für jagdliche Zwecke bestätigen, sodass die entsprechende Munition unter diesen Voraussetzungen auch in Bayern eingesetzt werden kann.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 wird die bislang in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG vorgesehene Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zur Erweiterung sachlicher Verbote durch Rechtsverordnung aufgegriffen. Entsprechend der neuen Systematik bezieht sich die Ermächtigung auf die Erweiterung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ge- und Verbote. Die in § 19 BJagdG enthaltenen Ge- und Verbote entfalten aufgrund der Abweichung künftig keine eigenständige Geltung im bayerischen Jagdrecht mehr, weswegen sich eine Bezugnahme auf diese erübrigt. Besondere Voraussetzungen zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung sind nicht vorgesehen, ausreichend ist ein sachlicher Bezug bzw. Zusammenhang zu einem der bestehenden Verbote, wie auch bereits der Wortlaut „Erweiterung“ nahelegt. Entsprechende Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die Möglichkeit der obersten Jagdbehörde, die in Abs. 2 vorgesehenen Verbote unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung einzuschränken.

Satz 1 übernimmt für eine Einschränkung durch Rechtsverordnung das bisher in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG enthaltene Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe. Die Aufzählung dieser Gründe ist auch weiterhin nicht als abschließend zu verstehen, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. Als mögliche Ausnahmegründe explizit benannt werden in diesem Zusammenhang nunmehr ergänzend auch die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, Gründe des Tierschutzes und die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Satz 2 enthält weitergehende Vorgaben, wenn sich die Einschränkung eines Verbots auf Federwild erstreckt, das Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, wenn also eine wildlebende europäische Vogelart betroffen ist. Beim Fang und Erlegen von solchen Vogelarten ist nach Art. 8 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG die Verwendung einer Vielzahl von Geräten und Mitteln von den Mitgliedsstaaten zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind nur unter den Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich. Es muss sich beim „besonderen Grund“ also im Wesentlichen um einen der Gründe aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG handeln, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Einschränkung muss mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Zudem müssen die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Anforderungen eingehalten werden. Dies entspricht in weiten Teilen dem Regelungsgehalt des bisherigen Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BayJG, wobei sich die Vorgaben jedoch künftig nicht mehr auf Federwild erstrecken, das nicht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt (beispielsweise Nilgänse).

Satz 3 enthält über Satz 1 hinausgehende Vorgaben, wenn die Einschränkungen der dort genannten sachlichen Verbote Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG betreffen. Der besondere Grund muss in diesem Fall den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen entsprechen, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Wildpopulation muss entweder trotz der Einschränkung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder es darf der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden.

Satz 2 und Satz 3 dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (sowie Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgehe). Durch beide Sätze wird sichergestellt, dass bei Ausnahmen von den nunmehr vollständig in Art. 29 Abs. 2 BayJG verankerten Verboten der Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG auch die entsprechenden Anforderungen an Ausnahmen in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Richtlinie 2009/147/EG gewahrt werden.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 wird die bislang bereits in Art 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG vorgesehene Möglichkeit der Jagdbehörde, sachliche Verbote unter denselben Voraussetzungen wie die oberste Jagdbehörde durch Einzelanordnung einzuschränken, in die neue Systematik der Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 23 (Art. 29a BayJG)

Zu Buchst. a:

Die Änderung in Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Änderung unter Nr. 21). Der neu eingefügte Abs. 1 stellt sicher, dass weiterhin ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Jagd mit Fallen erbracht werden muss.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c:

Durch die als Satz 2 neu eingefügte Ermächtigung können die Vorgaben zur Erlangung und zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd durch Ressortverordnung näher geregelt werden. Durch Ressortverordnung werden die inhaltlichen Anforderungen an den entsprechenden Lehrgang (bislang § 8 JFPO) konkretisiert und Konstellationen normiert werden, in denen der Nachweis weiterhin durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen ist (z. B. Alt- und Sonderfälle). Daneben kann aber auch vorgesehen werden, dass der entsprechende Nachweis ab einem festzulegenden Stichtag durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung erfolgen kann.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z. B. Waschbär, Nutria) und der Raubwildarten im Bereich der Niederwildhege, des Wiesenbrüterschutzes und der zunehmenden Probleme im urbanen Bereich gewinnt die Prädatorenbejagung insgesamt an Bedeutung. Die gewählte Gestaltung ermöglicht es (zusammen mit erforderlichen Folgeänderungen der JFPO), dem Thema Fallenjagd bereits innerhalb der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung einen höheren Stellenwert beizumessen und allen Prüfungsbewerbern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits in diesem Zusammenhang zu vermitteln. Dies soll dazu beitragen, das Problembewusstsein für die Bedeutung des Prädatorenmanagements bei allen Jägerprüfungsabsolventen zu stärken, ein intensiveres Engagement in diesem Bereich zu fördern und durch Anhebung des Qualifikationsniveaus den Jagdschein aufzuwerten. Die Anpassung ermöglicht zudem einen Bürokratieabbau für Prüflinge und Jägerprüfungsbehörde.

Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung wird im Wesentlichen redaktionell an die geänderte Systematik angepasst.

Zu Nr. 24 (Art. 31 BayJG)

Zu Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Jagdausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten nicht dem Regelungsregime des Bayerischen Jagdgesetzes unterfällt, sondern auf Grundlage des Naturschutzrechts geregelt wird. Die mittlerweile aktualisierungsbedürftigen Verweisungen auf Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25 (Art. 32 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb wird in Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG (neu) die Zulässigkeit von Gruppenabschussplänen künftig ausdrücklich gesetzlich verankert und damit klargestellt. Gruppen- oder Pool-Abschussplanung bedeutet, dass ein Abschussplan – statt wie üblich für ein einzelnes Revier – für mehrere (auch bis hin zur Ebene der Hegegemeinschaft) aufgestellt und bestätigt werden kann.

Auch ein Gruppenabschussplan ist von den einzelnen Revierinhabern mit aufzustellen. Es sind die jagdrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Aufstellung und Bestätigung, einzuhalten. Es muss bei der Aufstellung ein Einvernehmen der Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt werden. Dies bedeutet, der Gruppenabschussplan muss von allen Revierinhabern im Einvernehmen mit allen Jagdvorständen bzw. Inhabern der Eigenjagdreviere aufgestellt werden. Die Jagdbehörde bestätigt den Gruppenabschussplan, wenn er im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen der Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG). Eine Festsetzung des Gruppenabschussplans mit von der Einreichung abweichendem Soll-Abschuss kommt nicht infrage.

Damit muss sich auch ein Revierinhaber nicht gegen seinen Willen einer solchen Pool-Abschussplanung anschließen. Die Konstellationen sollen von einer einvernehmlichen Zusammenarbeit der aufstellenden Beteiligten geprägt sein.

Die Revierinhaber dieser Revier-Gruppe haben gemeinsam den Abschuss zu erfüllen; das Wild kann in dem Revier erlegt werden, in dem es vorkommt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich auf abschussplanpflichtiges Schalenwild, allerdings unter Ausschluss des Rehwildes, für das aufgrund seines eher kleinräumigen Lebensbereichs eine revierübergreifende Aufstellung von Abschussplänen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung werden auch die Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Beschluss vom 16.12.2025, Az. 19 B 24.1898 umgesetzt. Der Senat hat festgestellt, dass ein Pool-Abschussplan vom Wortlaut des § 21 BJagdG und Art. 32 BayJG bislang nicht gedeckt sei. Nach Ansicht des VGH dürfte ein gemeinsamer Abschussplan bis zur Ebene der Hegegemeinschaft aber letztlich ein probates Mittel sein, bei nicht standorttreuem Wild eine Abschussplanung zu koordinieren. Die Entscheidung hierfür sei aber allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt. Die Regelung nimmt Klagen und auch Widersprüchen, nachdem im Bereich jagdrechtlicher Abschussplanverfahren nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) das Widerspruchsverfahren nicht entfällt, gegen Abschusspläne sowie Anordnungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG die aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch landesgesetzliche Regelung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) möglich. Abschusspläne für Schalenwild müssen vom Revierinhaber notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG erfüllt werden. Dem liegt die Maßgabe zugrunde, dass die Abschusspläne fortlaufend erfüllt werden müssen, um die berechtigten Ansprüche insb. der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz vor Wildschäden durch Schalenwild zu wahren (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). An der Erfüllung des Abschussplans für Schalenwild besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da der Abschussplan innerhalb der Jagdzeit zu erfüllen ist und eine unvollständige Erfüllung v. a. im Hinblick auf Zuwachsträger und Zuwachs regelmäßig zu einer Bestandssteigerung führen wird (vgl. BayVGH, B. v. 12.1.2024 – 19 CS 23.1599 – juris Rn. 56). Nur durch einen sofort wirksamen Vollzug kann verhindert werden, dass das Abschussdefizit die Abschussplanungen der folgenden Jagdjahre belastet, dass sich der überhöhte Verbiss fortsetzt und dass sich Waldschäden verstärken (vgl. BayVGH, B. v. 20.11.2018 – 19 ZB 17.1798 – juris Rn. 14). Denn Schalenwild kann nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans bejagt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Eine Klage oder ein Widerspruch gegen einen Abschussplan für Schalenwild darf daher keine aufschiebende Wirkung haben. Ansonsten können beispielsweise Widersprüche oder Klagen Dritter gegen den Abschussplan für den Revierinhaber zu Monaten oder gar Jahren ausbleibender Bejagung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung führen. Eine behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist in diesen Fällen somit regelmäßig alternativlos. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Widerspruchsverfahren auch der Widerspruchsführer selbst (zumeist der Revierinhaber) regelmäßig kein Interesse daran hat, dass keinerlei Bejagung mehr bis zur behördlichen Entscheidung über den Widerspruch möglich wäre. Die Regelung dient daher auch den Interessen der Revierinhaber. Der neue Art. 32

Abs. 2 Satz 5 BayJG trägt im Übrigen auch zur Entlastung der Behörden bei, die im Fall von Klagen oder Widersprüchen auf eine regelmäßig notwendige Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichten können. Dieselben Erwägungen gelten für die zur Erfüllung der Abschusspläne erforderlichen Anordnungen. Soweit derartige Anordnungen mit Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayJG), sieht Art. 21a des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) bereits das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Klage und Widerspruch vor.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. d

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Insbesondere ist sie Voraussetzung für eine künftige digitale Übertragung von Abschussmeldungen bzw. Streckenlisten vom Revierinhaber an die untere Jagdbehörde.

Zu Buchst. e

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 7 unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. f

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden

Zu Buchst. g

Die Änderung erlaubt künftig in Abweichung von § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG die Bejagung invasiver Schalenwildarten auch ohne Abschussplan. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. h

In Art. 32 Abs. 10 BayJG wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ vorgesehen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Hintergrund ist, dass Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG bejagt werden darf, soweit dies in Einklang mit Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG erfolgt (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-436/22, EU:C:2024:656 Rn. 53, 55, 69).

Bei abschlussplanpflichtigem Wild nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG, das Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, stellt der Abschussplan eine Maßnahme nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG dar, um sicherzustellen, dass ein günstiger Erhaltungszustand aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird. Denn der Abschussplan regelt, wie viel Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG innerhalb der Jagdzeiten bejagt werden kann bzw. muss (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG). Bei Wild, das nicht der Abschussplanpflicht unterliegt, ist die Anzahl, die innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, nicht ausdrücklich begrenzt. Insoweit könnte bei einigen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – weil beispielsweise die Erlegung einzelner Tiere bereits Einfluss auf die Population haben kann, wie es gerade bei Wölfen und Goldschakalen als Prädatoren, die große Lebensräume beanspruchen, der Fall sein kann – keine oder allenfalls eine äußerst begrenzte Jagdzeit eingeräumt werden. Aus Vorsorgegesichtspunkten müsste bei solchen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG eine ganzjährige Schonzeit in Erwägung gezogen werden, die ggf. nur durch einzelne Schonzeitaufhebungen ausnahmsweise aufgehoben werden könnte.

Um allerdings ein echtes Bestandsmanagement für solches Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – wie es etwa Wolf und Goldschakal sind – etablieren zu können, wird in Art. 32 Abs. 10 BayJG eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, mit der Höchstabschüsse regional differenziert vorgesehen werden können. Die Höchstabschüsse sind daran zu bemessen, dass eine Bejagung mit der Aufrechterhaltung oder

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleibt. Dies ermöglicht dem Verordnungsgeber, Wild, für das eine Verordnung nach Art. 32 Abs. 10 BayJG besteht, eine vorwiegend an den Grundsätzen der Hege nach § 1 Abs. 2 BJagdG orientierte Jagdzeit zu geben, da er bereits über den Höchstabschuss die nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Erhaltungszustand sicherstellen kann.

Der Ausdruck „während der Jagdzeit“ in Satz 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch eine ggf. einzelfallweise aufgehobene Schonzeit grundsätzlich von den Begrenzungen des Höchstabschlusses erfasst ist.

Satz 3 gibt die Möglichkeit, die Jagd zur Verfolgung legitimer Ziele von Bedingungen abhängig zu machen. Solch legitime Ziele werden beispielhaft aufgezählt („zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“), sind hierauf aber nicht beschränkt. Dies ermöglicht es beispielsweise bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das zugleich Raubwild ist und für Menschen oder Nutztiere eine Gefahr darstellen kann, zu regeln, dass nur Tiere erlegt werden dürfen, die in gewissem Umkreis von landwirtschaftlich gehaltenen Nutztieren oder in der Nähe von Ortschaften angetroffen werden. Auch könnte durch Verordnung vorgegeben werden, Gebiete erst für eine durch einen Höchstabschuss begrenzte Bejagung freizugeben, sobald gewisse Bedingungen erfüllt sind, beispielsweise mehrere aufeinanderfolgende Nutztierrisse. So können im Rahmen solcher Bejagungsverfahren auch langfristig gewünschte Vergrämungseffekte bei solchen Wildarten erzielt werden.

Satz 4 sieht zwingend die Regelung von Melde- und Informationspflichten in der Rechtsverordnung vor. Im Hinblick auf die behördliche Kontrolle und Einhaltung des Höchstabschlusses sowie die Information anderer Jäger/Revierinhaber über noch offene Kontingente sind Regelungen hierzu zwingend vorzusehen.

Satz 5 lässt Abschüsse auch abweichend von festgelegten Höchstabschlüssen nach Satz 1 zu. Die Festlegung der Höchstabschlüsse in Satz 1 orientiert sich an Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, der eine Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sicherstellen soll. Ausnahmen von Art. 14 Richtlinie 92/43/EWG sind hingegen unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG möglich. Allerdings ist eine zwingende Voraussetzung von Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, dass sich der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der „explanatory report“ zu Art. 9 der Berner Konvention, welcher durch Art. 16 Richtlinie 92/43/EWG in europäisches Recht umgesetzt wurde, sieht daher auch folgerichtig in seltenen Fällen Ausnahmen vor, bei denen nicht alle Voraussetzungen nach Art. 9 der Berner Konvention (z. B. zum Erhaltungszustand) vorliegen müssen. In Rn. 39 heißt es hierzu: *„It was considered that the taking or killing of protected fauna for humane or humanitarian reasons was an accepted practice that did not require a specific provision in the Convention and that there might be emergency cases where exceptions would have to be made without all conditions having been fulfilled (e. g. the abatement of rabies).“* Es ist davon auszugehen, dass der europäische Richtlinienggeber diesen Umstand bei Umsetzung des Art. 9 der Berner Konvention in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG entsprechend berücksichtigen wollte und ebenfalls auf eine ausdrückliche Nennung dieser Ausnahmefälle verzichtet hat. Der Ausdruck „außergewöhnliche Umstände“ macht klar, dass es sich insoweit um besondere Sonderlagen handelt.

Zu Nr. 26 (Art. 32a BayJG)

Die Einfügung von Art. 32a BayJG ermöglicht künftig – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Bejagung von Rehwild ohne einen bislang durch § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG zwingend vorgesehenen Abschussplan.

Unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen soll nach dem Willen der Grundbesitzer eine Bejagung ohne Abschussplan ermöglicht werden. Mit Blick auf die im deutschen Reviersystem vorgesehene Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft wird ein Ausscheiden aus der behördlichen Abschussplanung in Gemeinschaftsjagdrevieren an einen Mitgliederbeschluss der Jagdgenossenschaft geknüpft,

um Eigentümerrechte der betroffenen Grundbesitzer angemessen zu wahren. Auch in Eigenjagdrevieren ist eine aktive Entscheidung des Grundbesitzers erforderlich.

Bei der Beschlussfassung in Gemeinschaftsjagdrevieren stellt Abs. 1 Satz 2 sicher, dass die Belange der Waldbesitzer bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft über eine Rehwildbejagung ohne Abschussplan hinreichend Gehör finden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist der wesentliche Verlauf der Sitzung zu diesem Punkt in der Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossen festzuhalten.

Voraussetzung für ein Ausscheiden aus der Abschussplanung ist gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 in verpachteten Revieren zudem die regelmäßige Durchführung von Waldbegängen (mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr), die zu dokumentieren sind und an denen mindestens die Parteien des Jagdpachtvertrags teilnehmen müssen. Die Grundbesitzer (bei Gemeinschaftsjagdrevieren) müssen die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Die Vorgabe kann denklogisch nur dann Anwendung finden, wenn das betreffende Revier tatsächlich Waldflächen umfasst.

Um sicherzustellen, dass die betroffenen Grundbesitzer die erforderlichen Informationen über den im Revier erfolgten Abschuss erhalten, müssen in verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Pachtvertrags außerdem vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

In Revieren, deren Verbissbelastung nicht in einer ergänzenden Revierweisen Aussage (aktuelle Verwaltungspraxis der revierweisen Beurteilung im Rahmen des forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich bei verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen, das insbesondere auch die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigt. Werden Eigenjagdreviere vom Jagdberechtigten selbst bejagt oder erfolgt die Bejagung bei Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren in Eigenbewirtschaftung, hat der Eigenjagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft in solchen Revieren ein entsprechendes Jagdkonzept festzulegen.

Das Jagdkonzept ist an den jagdgesetzlichen Vorgaben (insb. an den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG) auszurichten und an das konkrete Revier anzupassen.

In Betracht kommt beispielsweise die Festlegung von Bejagungsschwerpunkten – ggf. mit Blick auf die Verjüngungsflächen – und von an das Revier angepassten Jagdmethoden (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten). Die Vorgabe überlässt es weitgehend der Vereinbarung bzw. Eigenverantwortung der Betroffenen, die Jagdausübung im betreffenden Revier zu regeln. Als Informationsquellen zur Situation der Waldverjüngung werden auch die Feststellungen der forstlichen Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) und die Erkenntnisse aus gemeinsam durchzuführenden Waldbegängen dienen können. Hierzu wird den Beteiligten eine abgestimmte ministerielle Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Für verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den ergänzenden Revierweisen Aussagen der letzten beiden forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, sieht Abs. 3 vor, dass grundsätzlich eine Vereinbarung über die Durchführung eines geeigneten Nachweises (körperlich oder durch Bild) des erlegten Rehwilds erfolgen muss. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Die Einschränkung der Eigenverantwortung und des Eigentums ist erst dann gerechtfertigt und vorgesehen, wenn die Abschussplanfreiheit zu keiner Verbesserung der Verbissbelastung führt. Unabhängig davon bleibt es dem Verpächter unbenommen, einen körperlichen Nachweis mit dem Jagdpächter außerhalb der Vorgaben des Abs. 3 zu vereinbaren.

Abs. 4 regelt Fallgestaltungen, in denen die zuständigen Jagdbehörden abweichend von der in Abs. 1 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeit einen Abschussplan festsetzen sollen. Entsprechende Festsetzungen durch die untere Jagdbehörde erfolgen

(im Hinblick auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses) im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft. Art. 32 Abs. 1 Satz 4 BayJG findet weiterhin Anwendung.

Nr. 1 betrifft Fälle, in denen die getroffene Zielvereinbarung oder die tatsächliche Jagdausübung erkennen lassen, dass der Abschuss in Bezug auf das Rehwild nicht mit den jagdgesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Abschuss in solcher Höhe vorgesehen ist oder tatsächlich vorgenommen wird, dass dies im Widerspruch zum Gebot des Erhalts eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl steht oder dass ein Abschuss nur in so geringem Umfang erfolgt, dass den berechtigten Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Nr. 2 ermöglicht die Festsetzung eines Abschussplans durch die zuständigen Jagdbehörden, wenn die besonderen Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Waldbegang nicht durchgeführt wurde, eine Vereinbarung zur Information über den getätigten Rehwildabschuss nicht getroffen wurde, ein geeignetes Jagdkonzept nicht vereinbart oder festgelegt wurde, wenn das Jagdkonzept auf Anforderung der Jagdbehörde vom Antragsteller nicht vorgelegt wird oder wenn trotz Vorliegen der Voraussetzungen ein körperlicher Nachweis nicht vereinbart wurde.

Nr. 3 eröffnet der Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren dem Jagdberechtigten auch innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Möglichkeit zur Rückkehr in die behördliche Abschussplanung.

Abs. 5 sieht eine Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen. Solche Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Nr. 27 (Art. 33 BayJG)

Zu Buchst. a

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb erfolgt eine Anpassung der in Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayJG vorgesehenen Ermächtigungen zur Bestimmung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und zur Festlegung von Jagdzeiten. Die Verordnungsermächtigungen werden im Sinne der Abweichungsgesetzgebung nunmehr so ausgestaltet, dass keine Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben mehr besteht. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG ermöglicht insoweit eine Festlegung der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten unabhängig von den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BJagdG. Tierarten können damit auch abweichend von den Bundesvorgaben durch Ressortverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Jagdrecht unterstellt und entzogen werden. Es ist vorgesehen, auf Grundlage dieser Ermächtigung Wolf und Goldschakal dem Jagdrecht zu unterstellen.

Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ermöglicht nach dem neu gefassten Wortlaut die Festlegung von Jagdzeiten unabhängig von der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundes (Jagdzeitenverordnung). Die Jagdzeiten können somit durch den Ordnungsgeber nicht mehr nur innerhalb des Rahmens der Bundesjagdzeitenverordnung abgekürzt oder aufgehoben werden, sondern hiervon unabhängig festgelegt werden.

Zu Buchst. b

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine Anpassung des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG. Durch die Anpassung soll es den höheren Jagdbehörden ermöglicht werden, Schonzeiten (unabhängig vom Bundesrecht) aufzuheben, insbesondere also auch, wenn den Schonzeiten eine Festlegung durch Landesverordnung nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG (neu) zugrunde liegt. Die bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BayJG werden durch die in Nr. 1 vorgenommene Anpassung obsolet und entfallen daher. Generell soll nun – nachdem durch Verordnung der obersten Jagdbehörde die Jagdzeiten unabhängig vom Bund festgelegt werden können – die Schonzeitaufhebung in allen Fällen aus „beson-

deren Gründen“ erfolgen können. Dies erfasst auch (entsprechend der Verordnungsermächtigung der obersten Jagdbehörde festgelegte) ganzjährig geschonte Arten, für die bislang nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 BayJG, § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG Jagdzeiten festgesetzt werden konnten sowie Wild, dessen Schonzeit gänzlich versagt werden soll (bislang Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG, § 22 Abs. 3 BJagdG). Auch diese Fälle sind von der Begrifflichkeit „Schonzeiten aufheben“ in Abs. 3 Nr. 1 weiterhin erfasst. Denn die Festsetzung einer Jagdzeit für eine ganzjährig geschonte Wildart oder die gänzliche Versagung einer Schonzeit für eine Wildart (die bereits einer nicht ganzjährigen Jagdzeit unterliegt) stellen beide eine Schonzeitaufhebung dar. Insoweit wird auch in der Vorschrift festgehalten, dass es sich um eine Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG handelt. In den Katalog der beispielhaft aufgezählten besonderen Gründe („insbesondere“) wurden weitere Gründe aufgenommen (aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als eigenständiger, besonderer Fall einer „Störung des biologischen Gleichgewichts“).

Unter Doppelbuchst. bb und cc erfolgen Anpassungen der bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BayJG, die nun unter Abs. 3 Nr. 2 und 3 neu gefasst werden.

Abs. 3 Nr. 2 wird derart neu gefasst, dass ein Rückgriff auf die bisher vom Bund eingeräumten Möglichkeiten für die Länder (nur die in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG aufgezählten Tierarten und Gründe) für eine Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht mehr erforderlich ist. Es handelt sich um eine Abweichung vom Bundesjagdgesetz. Vielmehr werden künftig „besondere Gründe“ notwendig. Die beispielhaft aufgezählten Gründe („insbesondere“) verdeutlichen allerdings, dass sich die Gründe von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG unterscheiden können („schwere Schädigung der Landeskultur“ statt „Landeskultur“) und z. T. höhere Anforderungen gestellt werden. Gerade bei Einzelanordnungen (nach Abs. 5 Nr. 2) muss mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezogen auf die Wildart geprüft werden, ob eine Ausnahme von den Setz- und Brutzeiten geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf das verfolgte Ziel ist, das mit dem besonderen Grund regelmäßig eng verknüpft ist.

Abs. 3 Nr. 3 wird ebenfalls neu gefasst. Der neue Wortlaut (des ehemaligen Abs. 3 Nr. 5) soll sicherstellen, dass eine vollständige Abweichung von dem nun in Art. 22 Abs. 2 BayJG (vorher Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayJG) vorgesehenen Verbot, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören, möglich ist. Bislang wurde bei der Ausnahme nur auf die (gegenüber Art. 22 Abs. 2 BayJG enger gefasste) Vorschrift in § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Bezug genommen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 3, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. d

Unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu gefassten Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG im Hinblick auf Nester und Gelege des Federwildes. Die Ausnahme kann nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG auch die untere Jagdbehörde durch Einzelanordnung erteilen. Unter die Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG fällt auch das in § 22 Abs. 4 Satz 6 BJagdG vorgesehene Sammeln von Eiern bei einigen Federwildarten („Ausnehmen“ bzw. „Wegnehmen“ der Gelege des Federwildes) sowie die Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 BJagdG. Folglich besteht keine Notwendigkeit mehr für die ausdrückliche Regelung dieser Tatbestände unter Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG. Die für den Lebendfang von Wild vorgesehene Ausnahmemöglichkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 4 BJagdG, die auch für ganzjährig geschontes Wild grundsätzlich Anwendung finden kann, bleibt erhalten. Dadurch wird beim Lebendfang von Wild die Ausnahme nicht von „besonderen Gründen“ abhängig gemacht, wie es bei Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG der Fall wäre.

Unter Doppelbuchst. bb wird eine Folgeänderung und eine inhaltliche Anpassung vorgenommen. Aufgrund der Neuordnung des Art. 33 Abs. 3 BayJG müssen die Verweise

angepasst werden. Künftig kann generell auf Abs. 3 verwiesen werden. Denn es wird künftig auch die unter Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten der unteren Jagdbehörde im Einzelfall einbezogen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und folgt dem Prinzip, dass möglichst auf unterster Ebene einheitliche Entscheidungen für den Bürger getroffen werden. Die mit einem Verweis auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG vorgesehene Ausnahmemöglichkeit wird nicht mehr übernommen, da Schonzeitaufhebungen (die auch wie bisher etwa zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken erteilt werden konnten) nun auch bei ganzjährig geschonten Arten nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG erteilt werden können.

Bei Doppelbuchst. cc handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die in Abs. 5 Nr. 3 BayJG vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallgenehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG wird beibehalten, nachdem diese Ausnahme nicht von Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 BayJG abgedeckt wird. Denn die dort geregelte Ausnahme erfasst nur Gelege und Nester, nicht aber die Jungvögel der Habichte.

Zu Nr. 28 (Art. 34 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 29 bis 32 (Art. 37 bis 40 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 33 (Art. 41 BayJG)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen, in denen festgelegt wird, wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 34 (Art. 42 BayJG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35 (Art. 43 BayJG)

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. aa und bb handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen bezüglich Vorschriften zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. cc wird ein Fütterungsverbot im Jagdrecht eingeführt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, um eine Scheu von Wölfen und Goldschakalen vor Menschen zu erhalten, diese nicht durch Füttern an Menschen zu gewöhnen (Habituation). Solche Wildarten können durch Fütterung – auch ohne Anwesenheit von Menschen beim Auffinden des Futters – menschlichen Geruch mit der Futtergabe in Verbindung bringen. Dadurch besteht die Gefahr, dass unerwünschte Annäherungen an Menschen künftig erfolgen.

Allerdings wird bei der Formulierung des jagdrechtlichen Fütterungsverbots – um eine effektive Bejagung zu ermöglichen – auf das noch in § 45a Abs. 1 BNatSchG geregelte „Anlocken mit Futter“ verzichtet, um das „Anlocken zum Zwecke der Erlegung“ (entspricht Kirmung bzw. im jagdlichen Kontext „Luderplatz“) als gängige Jagdmethode beim Raubwild zu erhalten. Die Kirmung von Raubwild – zu dem auch Wolf und Goldschakal zählen – wird damit ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. Auch behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen sind nicht erfasst.

Als besondere Schutzbestimmung, die auf die Erfordernisse einer Bejagung des Wolfs und Goldschakals abgestimmt ist, ist dieses jagdrechtliche Fütterungsverbot nach § 37 Abs. 2 BNatSchG vor dem naturschutzrechtlichen Verbot in § 45a Abs. 1 BNatSchG, das im Hinblick auf das „Anlocken mit Futter“ noch weiter reicht, anzuwenden.

Zu Nr. 36 und 37 (Art. 44 und 45 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 38 und 39 (Art. 47 und 47a BayJG)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Art. 47 und 47a Abs. 2 BayJG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 40 (Art. 48 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 41 (Art. 49 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Buchst. a Doppelbuchst. bb soll sicherstellen, dass nach dem Ressortwechsel der Jagd im Jahr 2023 die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Verwaltungsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden können. Die vergleichbaren Verwaltungsstufen der Landwirtschafts- und Forstbehörden ergeben sich – abgesehen von der Ebene des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – aus Anlage 1 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV).

Zu Nr. 42 und 43 (Art. 50 und 51 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 44 (Art. 52 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. a Doppelbuchst. aa passt die bestehende Zuständigkeitszuweisung insoweit an die Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG – hier die Übernahme der in § 19 Abs. 3 BJagdG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit in Art. 29 Abs. 3 BayJG – an. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 45 und 46 (Art. 53 und 54 BayJG)

Die Normierung des Wortlauts des bisherigen Art. 55 BayJG nun in Art. 54 BayJG ist nicht mit einer materiellen Änderung verbunden. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 47 (Art. 55 BayJG)

In einer neuen Strafvorschrift in Art. 55 BayJG (neu) wird die dem Grunde nach bestehende Strafdrohung in § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG im Landesrecht geregelt. Dies stützt sich auf § 42 BJagdG und die Abweichungskompetenz der Länder im Jagdwesen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG). Für ganzjährig geschontes Wild ist dies notwendig, weil das Bundesrecht (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG) nur das nach Bundesrecht ganzjährig geschonte Wild nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG erfasst.

Nachdem nun aber auch im Bayerischen Jagdrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagd- und Schonzeiten (unabhängig vom Bund) festgelegt werden können und auch die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG nach Landesrecht frei bestimmt werden können, braucht es eine entsprechende Strafvorschrift für den Fall, dass nach landesrechtlichen Vorgaben (abweichend vom Bundesrecht) ganzjährig geschontes Wild nicht mit der Jagd verschont wird. Dies betrifft etwa den Fall, in dem das Landesrecht vom Katalog der Tierarten von § 2 Abs. 1 BJagdG abweichende Festlegungen trifft und solche Tierarten ganzjährig schont. Zudem kann – auch wenn keine Abweichung von § 2 Abs. 1 BJagdG stattfindet – eine im Bundesjagdrecht befindliche Tierart, die bereits eine Jagdzeit hat, abweichend im Landesrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ganzjährig geschont werden. In derartigen Fällen greift künftig die neue Strafvorschrift in Art. 55 BayJG statt § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG.

Sofern nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagdzeiten für nach Bundesrecht bisher ganzjährig geschontes Wild (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) festgelegt werden, ist ebenfalls § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG nicht mehr einschlägig. Es handelt sich in diesem Fall

nicht mehr um ganzjährig geschontes Wild, weshalb die Bejagung außerhalb der Jagdzeit nur noch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG darstellen können.

Die Strafdrohung ist identisch zu § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG bemessen.

Zu Nr. 48 (Art. 56 BayJG)

Zu Buchst. a

Aufgrund der Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG wird eine Neufassung von Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 BayJG erforderlich, die mit den Änderungen unter Doppelbuchst. bb und cc umgesetzt wird. Soweit Nr. 6 (neu) für bestimmte Zuwiderhandlungen auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt, orientiert sich die getroffene Unterscheidung an der Gestaltung von Ordnungswidrigkeiten zu Verboten, die bislang unmittelbar im Bundesjagdgesetz geregelt sind, jetzt jedoch in das neue Regelungssystem des Bayerischen Jagdgesetzes überführt wurden.

Bei den Doppelbuchst. aa, dd, ff und ii handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. ee wird die Vorschrift an den geänderten Wortlaut des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG angeglichen.

Die Änderung unter Doppelbuchst. gg vollzieht die Streichung des Formerfordernisses in Art. 17 Abs. 3 BayJG nach.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. hh wird eine Ordnungswidrigkeit für das neu eingefügte Verbot in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 BayJG, der das Füttern von Wölfen und Goldschakalen verbietet, geregelt. Es muss sich um einen vorsätzlichen Verstoß handeln (§ 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

Unter Doppelbuchst. jj werden die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände an erfolgte Änderungen der bezuggenommenen Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes angepasst. Zudem wird künftig auch die Ahndung von Verstößen gegen Rechtsverordnungen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 32 Abs. 10 BayJG sowie auf Grundlage von Art. 37 Abs. 6 BayJG (zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne) dem Grunde nach ermöglicht.

Zu Buchst. b

Die Regelung unter Doppelbuchst. aa sieht Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Revierinhaber vor, die sich aus den neu eingefügten Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 BayJG ergeben.

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. bb und unter Buchst. c handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 49 und 50 (Art. 57 und 58 BayJG)

Die Anpassungen berücksichtigen, dass der neue Art. 55 BayJG nun auch Strafvorschriften im Bayerischen Jagdgesetz regelt. Insoweit werden die Verweise in Art. 57 und 58 BayJG entsprechend angepasst, sodass das Verbot der Jagdausübung sowie die Einziehung von Gegenständen auch im Zusammenhang mit Straftaten – und nicht wie bisher nur bei den geregelten Ordnungswidrigkeiten – Anwendung finden kann. Die Anpassungen führen den bewährten Inhalt von Art. 57f. BayJG und die Regelungen von §§ 40, 41a BJagdG im Hinblick auf Straftaten zusammen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 51 und 52 (Art. 61 und 64 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung des BayUIG)

Die vorgesehene Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 BayUIG schützt die Vertraulichkeit jagdrechtlicher Nachweise. Dies umfasst insbesondere den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse von Rehwild nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG und Art. 32a

Abs. 3 BayJG-E. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG-E ordnet an, dass ein Antrag auf Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise regelmäßig abzulehnen ist, namentlich immer dann, sofern nicht auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2003/4/EG, die durch das BayUIG umgesetzt wird, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vorzusehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn er interne Mitteilungen betrifft und der Normgeber das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe sachgerecht abgewogen hat. Jagdrechtliche Nachweise im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren, namentlich ein körperlicher Nachweis über den Abschuss von Rehwild, werden regelmäßig auf Grundlage behördlicher Entscheidungen oder jagdrechtlicher Vorgaben erstellt und aufbewahrt. Das gilt auch, soweit sie sich im Verfügungsbereich einer Jagdgenossenschaft befinden. Die Entscheidungsfindung der Behörde und die verfahrensrechtliche Stellung der Beteiligten würden negativ beeinträchtigt, wenn jagdrechtliche Nachweise über den Weg eines Auskunftsverlangens nach dem BayUIG an Dritte weitergegeben und ggfs. zum Gegenstand einer öffentlichen Beeinflussung gemacht würden. Durch die vorgesehene Regelung werden zugleich die personenbezogenen Daten desjenigen geschützt, dessen jagdliches Verhalten durch den jeweiligen Nachweis dokumentiert wird. Eine Anhörung dieser Beteiligten ist indes vor der Ablehnung eines Antrags nach dem BayUIG wegen des vorrangig berührten öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines fairen Verwaltungsverfahrens regelmäßig nicht geboten.

Zu § 3 (Änderung der AVBayJG)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Bei der Änderung in Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG nimmt nunmehr auch Nutria unmittelbar vom grundsätzlichen Fallenfangverbot aus. Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG wird daher durch die Änderung auch auf Nutria erweitert.

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da die entsprechende Regelung inhaltlich ins BayJG übernommen wird (Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayJG).

Zu Nr. 2 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 7 (§ 11a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG.

Schwarzwild, Haarraubwild, das nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie invasive Haarwildarten (zu denen auch das Nutria gehört) werden nunmehr bereits durch Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayJG vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, ausgenommen.

Zu Nr. 8

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 9 (§ 12)

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die sachlichen Verbote aus § 19 BJagdG, auf die die Vorschriften Bezug nehmen, werden durch Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes nunmehr in Art. 29 BayJG geregelt. § 19 BJagdG findet keine Anwendung mehr im bayerischen Jagdrecht.

Zu Buchst. c

Die Anpassung erfolgt mit Blick auf die in Art. 32a BayJG vorgenommenen Änderungen. Vergleichbar mit der Information über die aufzustellenden Abschusspläne müssen die

Jagdbehörden bei Wildparken auch über die Entscheidung zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 11 (§ 12a und § 12b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 16 (§ 12g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29a Abs. 1, Abs. 5 i. V. m. Art. 28a Abs. 1 BayJG.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass als Nachweis der Fachkenntnis bzgl. der Ausübung der Fallenjagd zukünftig auch die nach dem dort bestimmten Stichtag abgelegte bayerische Jägerprüfung gilt.

Zu Abs. 2

In Abgrenzung zu Abs. 1 ist es bei der Ablegung einer bayerischen Jägerprüfung vor dem dort festgelegten Stichtag weiterhin nötig, an einem Lehrgang zum Nachweis der erforderlichen Fallensachkunde teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Jäger, die die Jägerprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben. Abs. 2 übernimmt insoweit die bislang in § 8 Abs. 2 JFPO geregelten inhaltlichen Anforderungen an einen Lehrgang zum Nachweis der Fallensachkunde.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 übernimmt die bisher in § 8 Abs. 3 JFPO festgelegten Vorgaben an die Bestätigung geeigneter Leiter von Lehrgängen für die Fallenjagd.

Zu Nr. 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18 (§ 14)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Nummerierung in Abs. 2 Satz 1 aufgenommen.

Zu Buchst. b

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau für den Bürger und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Anpassung wird anstatt der bisher notwendigen vierfachen bzw. dreifachen Einreichung in Papierformat auch eine digitale Einreichung des Abschussplanes möglich.

Zu Nr. 19 (§ 15)

Die Änderungen dienen dem Bürokratieabbau in der Verwaltung und ermöglichen ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem zur besseren Lesbarkeit eine Nummerierung aufgenommen wurde.

Zu Nr. 20 (§ 15a)

Auf Grundlage von Art. 32a Abs. 5 BayJG konkretisiert der neugeschaffene § 15a AV-BayJG die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan.

Zu Abs. 1

Satz 1 legt die Frist fest, zu der Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG bei den zuständigen Jagdbehörden eingegangen sein müssen.

Zu Abs. 2

Satz 1 normiert Fallgestaltungen, in denen eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan nicht infrage kommt. Dies ist der Fall, wenn im Jagdrevier in der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode bereits einmal das Rehwild abschussplanfrei bejagt wurde und die Jagdbehörde in der Folge auf Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BayJG einen Abschussplan festgesetzt hat. Sofern es also zu einem Eingriff der Jagdbehörde in die abschussplanfreie Bejagung des Rehwildes gekommen ist, kommt innerhalb der laufenden Abschussplanperiode ein nochmaliges Ausscheiden aus der Abschussplanperiode nicht mehr in Betracht.

Scheidet ein Jagdrevier nicht bereits zu Beginn der dreijährigen Abschussplanperiode aus der behördlichen Abschussplanung aus und ist daher ein Abschussplan nach den allgemeinen Vorschriften bereits bestätigt oder festgesetzt, wird dieser nach Satz 2 mit fristgerechtem Eingang der Anzeige nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos, sofern es sich nicht um einen Fall von Satz 1 handelt. Die Notwendigkeit einer Aufhebung durch die Jagdbehörde entfällt damit.

Zu Abs. 3

Die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte erhalten die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Abschussplanperiode die Rückkehr in die behördliche Abschussplanung zu beantragen. Für solche Fälle wird festgelegt, dass eine Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode erfolgt.

Zu Nr. 21 (§ 16)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Streichungen unter Doppelbuchst. bb und cc dienen dem Bürokratieabbau und ermöglichen ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass das Vorlegen und Führen der Streckenliste künftig auch digital erfolgen kann.

Mit der Streichung unter Doppelbuchst. dd ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Der Regelungsgehalt wird von § 16 Abs. 2 Satz 4 BayJG bereits abgedeckt.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Schriftformerfordernis in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG gestrichen wurde.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Die Hegegemeinschaften sollen weiterhin Auskunft über das in den Revieren erlegte Rehwild erhalten, auch wenn eine Bejagung ohne Abschussplan erfolgt, um die Aufgaben des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG erfüllen zu können und die Abstimmung von Hegemaßnahmen auf Ebene der Hegegemeinschaft flächendeckend zu ermöglichen. Da bei einer Bejagung ohne Abschussplan keine Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung erteilt werden kann, erstreckt sich die Auskunfterteilung zumindest auf die in den Streckenlisten enthaltenen Informationen.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch die geänderte Formulierung werden auch Vorgänge in Revieren ohne Abschussplan von der Verpflichtung erfasst, die Jagdbehörde von bedeutsamen Vorgängen betreffend die Abschussregelungen zu unterrichten.

Zu Buchst. e

Eine Regelung in der Verordnung ist nicht erforderlich. Eine Festlegung von Vorlageterminen erfolgt im aufsichtlichen Weisungsverhältnis.

Zu Nr. 22 (§ 18)

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG ist es nunmehr möglich, die dem bayerischen Jagdrecht unterliegenden Tierarten auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen. In § 18 wird daher eine eigenständige Liste der in Bayern jagdbaren Arten geschaffen. Mit Ausnahme des in Bayern nicht wildlebend vorkommenden Seehundes enthält die Aufzählung alle bisher bereits nach § 2 Abs. 1 BJagdG jagdbaren Tierarten sowie sämtliche Tierarten, die bereits bisher nach § 18 landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt waren.

Darüber hinaus werden auch Wolf und Goldschakal in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen.

Zudem wird neben der bereits bisher jagdbaren Rabenkrähe auch die Nebelkrähe dem Jagdrecht unterstellt. Die Nebelkrähe kommt vor allem im Osten Deutschlands vor. Sie ist – nachdem auch Hybridisierungen der beiden Arten in freier Natur vorkommen – z. T. schwer von der Rabenkrähe zu unterscheiden. Raben- und Nebelkrähe werden auch als gemeinsame Art geführt und dabei als „Aaskrähe“ bezeichnet. Die von der Europäischen Kommission herausgegebene Liste der europäischen Vogelarten schließt die Nebelkrähe (*corvus cornix*) bei der Rabenkrähe (*corvus corone*) ausdrücklich mit ein. Beide Arten sind nach Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG geschützt. Insoweit ist es sinnvoll, neben der Rabenkrähe auch die Nebelkrähe ins Jagdrecht aufzunehmen und unter denselben Bedingungen wie bei Rabenkrähen die Bejagung zu erlauben. Dies erhöht auch die Rechtssicherheit für die Jägerschaft bei der Krähenjagd.

Zu Nr. 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (§ 19)

Zu Buchst. a

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ist es nunmehr möglich, die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Tierarten auch abweichend von bundesrechtlichen Rahmenvorgaben festzulegen.

Abs. 1 listet daher die Jagdzeiten der in Bayern jagdbaren Arten weitgehend vollständig auf. Änderungen zu den bisherigen Festlegungen, die sich aus der Jagdzeitenverordnung des Bundes und dem bisherigen § 19 ergaben, werden nur bei einigen wenigen Tierarten vorgenommen. Das Ende der Jagdzeit bei Grau- und Kanadagänsen wird auf den 28. Februar verlängert. Schonzeitaufhebungen bis Ende Februar für Grau- und Kanadagänse erfolgten bislang in der Praxis häufig bereits durch untere Jagdbehörden aus besonderen Gründen. Den Zeitraum sieht auch die Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025) im Hinblick auf die grundsätzlich erst im März/April beginnenden Brutzeiten als sinnvoll für eine Bejagung an. Beim Rehwild wird für Schmalrehe und Böcke eine maßvolle Vorverlegung des Jagdzeitenbeginns von Mai auf Mitte April vorgenommen. Auch bei Steinmardern und Dachsen werden die bisherigen Jagdzeiten ausgeweitet.

Zu Buchst. b

In § 19 Abs. 2 werden keine Änderungen an der bestehenden (eingeschränkten) Jagdzeit für Graureiher vorgenommen. Allerdings werden in den neuen Sätzen 2 und 3 neue Jagdzeiten für andere Wildarten angefügt, bei denen ebenfalls gewisse Bedingungen – abseits bloßer zeitlicher Vorgaben – einzuhalten sind. In Satz 2 wird eine differenzierte Regelung für die Jagd auf Ringeltauben außerhalb der regulären Jagdzeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 24 eingeführt. Diese dient der Schadensabwehr insbesondere auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen und auf Ackerland und ist insoweit auf einfallende Trupps beschränkt. Auch in anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) bestehen vergleichbare Regelungen. Die Vorgaben dienen der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des Elterntierschutzes. In Satz 3 wird die Jagd auf sitzende Junggänse der Grau- und Kanadagäns im Juli zugelassen. Die Vorgabe „sitzende juvenile“ Tiere dient der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des El-

terntierschutzes. Der Zeitraum orientiert sich an den Untersuchungen und Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025).

Zu Buchst. c

Der neugefasste Abs. 3 greift die bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Regelung auf. In Abs. 3 werden daher die Tierarten aufgeführt, bei denen landesweit Ausnahmen vom Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehen. Neben den Arten, für die nach der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG bereits eine Bejagung während den Setz- und Brutzeiten möglich war (Wildkaninchen, Waschbären, Marderhunde und Nilgänse), werden zusätzlich noch Mink (*Neovison vison*) und Nutria (*Myovastor coypus*) aufgenommen. Beide Tierarten werden auf der „Unionsliste“ als invasive Arten geführt. Die Zulassung der Bejagung auch in der Setzzeit stellt sicher, dass eine Bekämpfung der invasiven Arten, deren Ausbreitung eine Gefahr für die Biodiversität darstellt (Gefährdung heimischer Arten), effektiv möglich ist.

Zu Buchst. d

Die bisherige Regelung zur Bejagung von Fischottern bleibt unverändert. Sie wird insoweit nur redaktionell an die neue Rechtslage im Bayerischen Jagdgesetz in Satz 3 angepasst.

Zu Buchst. e

In § 19 Abs. 5 wird für den Wolf eine Regelung aufgenommen. Insoweit wird sich an der Lösung zum Fischotter in § 19 Abs. 4 orientiert. Dadurch bleibt die aktuelle Rechtslage, wonach für eine Bejagung eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich bleibt, zunächst faktisch bestehen. Die Bayerische Wolfsverordnung wird somit durch die Änderung ebenfalls nicht berührt.

Zu Nr. 25 (§ 20)

Zu Buchst. a und b

Der Mink wird in die Auflistung der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen. Nachdem es sich um eine invasive Art handelt, sollten Aussetzungen möglichst unterbunden werden.

Zu Buchst. c

Mit der Änderung wird auch Wolf und Goldschakal in die Liste der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen.

Zu Nr. 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 28 und 29 (§ 25 und § 26)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 30 (§ 30)

Zu Buchst. a

Das Muster des Dienstausweises wurde 2004 durch Änderung der AVBayJG abgeschafft. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die Möglichkeit, dass jede Jagdbehörde weiterhin einen Ausweis nach deren Vorgaben ausstellen kann, bleibt erhalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 31 (§ 31)

Es handelt sich eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 32a Abs. 4 BayJG.

Zu Nr. 32 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 34 (§ 33)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 16 Abs. 2 Satz 6 AVBayJG gestrichen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Die Regelung schafft eine Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass Wild außerhalb der Jagdzeiten nicht mit der Jagd verschont wird. Diese Anpassung ist durch die umfassend aktualisierte Liste der jagdbaren Arten in § 19 notwendig.

Zu Nr. 35 (Anlage 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz sowie die Anpassung der aktuell gültigen Währung.

Zu § 4 (Änderung der JFPO)**Zu Nr. 1 (§ 6 JFPO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG.

Zu Nr. 2 (§ 8 JFPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG. Da die Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs für die Fallenjagd künftig in § 12g Abs. 2 AVBayJG geregelt werden, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nr. 3 (§ 10 JFPO)

Im Zusammenspiel mit den Änderungen in Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG werden die Prüfungsinhalte der bayerischen Jägerprüfung im Hinblick auf die Jagdausübung mit Fallen erweitert. Dies stellt eine ausreichende Qualifizierung für die Fallenjagd im Rahmen der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung sicher.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Jägerprüfung als bescheinigte Qualifikation zur kundigen Person für Wildbret (Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. a werden die folgenden Buchst. b und c eingefügt:
 - „b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer die Jägerprüfung nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt hat, gilt als fachlich qualifiziert im Sinne der Anforderungen an eine kundige Person gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. ²Voraussetzung ist, dass die Jägerprüfung eine Prüfung der Kenntnisse in Wildpathologie, Hygiene bei der Gewinnung von Wildbret, Erkennung bedenklicher Merkmale sowie Dokumentationspflichten umfasst. ³Die zuständige Behörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung über das Vorliegen der Qualifikation nach Satz 1 aus.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. d und im Satzteil vor Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und“ ersetzt.

Begründung:

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und die fachliche Anforderung an eine kundige Person im Sinne von Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird innerhalb der staatlichen Jägerprüfung integriert, um das Qualifikationsniveau der bayerischen Jägerschaft anzuheben und Bürokratie abzubauen. Die Jagdausbildung in Bayern vermittelt umfassende Kenntnisse in Wildbiologie, Jagdpraxis, Tierschutz, Hygienevorschriften und Lebensmittelhandhabung. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, die regionale Versorgung mit Wildbret zu stärken und gleichzeitig hohe Hygienestandards sicherzustellen, soll die erfolgreiche Jagdscheinprüfung als Bescheinigung der kundigen Person im Sinne von Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anerkannt werden. Ziel ist, dass Jägerinnen und Jäger mit der erfolgreichen Jägerprüfung in Bayern die bescheinigte Qualifikation als kundige Person erwerben und keine zusätzliche Schulung mehr erforderlich ist. Die Prüfung hat sicherzustellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber befähigt sind, eine Erstuntersuchung von erlegtem Wild im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eigenständig durchzuführen.

Es erfolgen entsprechende Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sowie der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO).



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Vermeidbares Tierleid verhindern – Fairness gegenüber allem Wild mit Jagdzeit

(Drs. 19/9707)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 22 wird Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c wie folgt gefasst:

- „b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie der Einsatz von Wärmebildvorsatzgeräten für Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie außerhalb der Nachtzeit für alles weitere Schalenwild; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen,“.

Begründung:

Aufgrund des Klimawandels wird eine effiziente und tierschutzgerechte Bejagung des Schalenwildes zunehmend erschwert. Dabei sind die Schaffung waldangepasster Wilddichten und die Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes „Wald vor Wild“ als Grundlage für den dringend gebotenen Waldumbau wichtiger denn je. Es erscheint nicht darstellbar, dass sich Jagd Ausübungsberechtigte in der regulären Jagdzeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang in Eigenverantwortung keiner technischen Hilfsmittel wie Wärmebildvorsatzgeräten bedienen dürfen, wie das in anderen Bundesländern auch und gerade aus Tierschutzgesichtspunkten längst üblich ist. Eine Sonderrolle Bayerns in Bezug auf das Verbot moderner Waffentechnik ist nicht weiter begründbar.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Waldschnepfe aus dem Jagdrecht nehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 22 wird in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n Halbsatz 1 die Angabe „Waldschnepfen,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 22 wird § 18 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2.17 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2.18 bis 2.29 werden die Nrn. 2.17 bis 2.28.
 - b) In Nr. 24 Buchst. a wird § 19 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 32 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 33 bis 35 werden die Nrn. 32 bis 34.

Begründung:

Die Waldschnepfe ist der einzige Schnepfenvogel, der als Art dem Jagdrecht unterliegt. Andere Schnepfenvögel sind besonders geschützt durch das Naturschutzrecht. In Bayern ist die Jagd auf die Waldschnepfe erlaubt vom 16. Oktober bis zum 15. Januar, sie darf auch nachts bejagt werden. Die taubengroße Waldschnepfe ist ein Bodenbrüter, ernährt sich überwiegend von Würmern und Insekten und sowohl das Gelege als auch ausgewachsene Waldschnepfen sind besonders bedroht durch eine Vielzahl von Fressfeinden. Weder die Trophäen, die sog. „Malerfeder“ oder der einen Zentimeter große Schnepfenbart, ein Federbüschel des Hinterteils (Bürzel) der Waldschnepfe, noch der „Schnepfendreck“ – ein Brotaufstrich aus dem Gescheide der Waldschnepfe, der als Delikatesse gilt, sollten Anlass zur Jagd geben. Die Waldschnepfe soll aus der Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, gestrichen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Die gute Arbeit in den grünen Revieren belohnen – Abschussplanfreiheit ohne Wenn und Aber
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 26 wird Art. 32a wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet wurde und die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 nach der Angabe „Revieren“ die Angabe „oder in Eigenjagden“ eingefügt.

4. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

5. Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Entscheidungsgrundlage für die flächendeckende revierweise Beurteilung der Verbissbelastung sind das forstliche Gutachten gemäß Art. 32 Abs. 1 sowie die auf ganzer Fläche verbindlich eingeführten ergänzenden revierweisen Aussagen.“

Begründung:

Die Abschaffung der Abschussplanung darf ausschließlich für nachweislich „grüne Reviere“ ermöglicht werden. Für „rote Reviere“ sind hingegen erhöhte Auflagen, verbindliche Kontrollmechanismen sowie klare Zielvorgaben erforderlich.

Zudem sind das forstliche Gutachten gemäß Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) sowie die ergänzenden revierweisen Aussagen dauerhaft und rechtsicher zu sichern und als verbindliche Entscheidungsgrundlage festzuschreiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine standortsangepasste, gemischte Waldverjüngung, die Schutzfunktionen und Klimastabilität der Wälder langfristig gesichert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wildbret in Krisenzeiten
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 27 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten, aus Gründen der Ernährungssicherung,“ eingefügt.“

Begründung:

Der geänderte Art. 33 ist geprägt von Bedrohungsszenarien durch Wildtiere. Die Jagd dient aber auch der Fleischbeschaffung. Somit kann Ernährungssicherung durchaus ein besonderer Grund sein, Schonzeiten aufzuheben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Christian Hierneis, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Eichelhäher aus dem Jagdrecht nehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 22 wird § 18 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.26 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2.27 bis 2.29 werden die Nrn. 2.26 bis 2.28.
2. In Nr. 24 Buchst. a wird in § 19 Abs. 1 Nr. 35 die Angabe „Eichelhäher,“ gestrichen.

Begründung:

Die bayerische Streckenliste 2024/25 zeigt für den Eichelhäher 9 568 getötete Tiere, davon 9 503 in Privatjagdreviere. Begründet wird dies mit dem Fraß von Eiern und Jungtieren von waldbewohnenden Singvögeln, von denen aber keine durch den Eichelhäher in ihrem Bestand zurückgeht. Dies wird auch von der Staatsregierung in der Drs. 17/1429 bestätigt.

Der Eichelhäher kann bis zu 5 000 Eicheln aus ausgewählten Standorten im Herbst vergraben. Transportflüge erfolgen oft über Distanzen von mehreren Kilometern (regelmäßig bis zu 2 km, gelegentlich bis zu mehr als 5 km (HAFFER 1993)). Nicht alle Verstecke, oft neben Stämmen oder Stümpfen, findet er wieder. Im Ökosystem Wald profitiert die Eiche, die durch die Saat zur Verjüngung kommt. Bayern ist das einzige Bundesland, in dem der Eichelhäher eine Jagdzeit hat. Allein durch die Jagd auf den Eichelhäher entgeht dem Wald in Bayern die Aussaat von etwa 30 bis 50 Mio. Bäumen pro Jahr. Von den ca. 4 000 bis 5 000 Eicheln, Nüssen, Bucheckern, die ein Eichelhäher pro Jahr als Nahrungsvorrat einpflanzt, findet er nur etwa die Hälfte wieder. Die andere Hälfte hat die Chance, zu kräftigen Bäumen heranzuwachsen, die nicht nur CO₂ binden, sondern als tiefwurzelnde Bäume auch einem trockeneren Klima standhalten. Bei einem Pflanzpreis von 2 € pro Eiche stellt jeder Eichelhäher einen Gegenwert von mindestens 1 000 € pro Jahr dar.

Im Bericht des Obersten Rechnungshofes (ORH) wird die Förderung für Naturverjüngung (also natürliche Keimung ohne Pflanzung) in 2023 auf etwa 1 250 €/ha beziffert, ein Betrag, der seit 2008 um etwa 25 % gestiegen ist. Der gesamte Förderbetrag für Naturverjüngung stieg 2019 bis 2023 von 2,8 Mio. € auf 3,3 Mio. €. Die Förderung von Pflanzungen (inkl. Wildschutz) betrug in den Jahren 2020 und 2023 durchschnittlich ca. 11 690 €/ha, lt. ORH ist der Förderaufwand für die Pflanzung zehnmal höher pro Hektar

als die Förderung der Naturverjüngung. Das damalige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zwischen 2008 und 2023 rund 273 Mio. € Fördermittel für den Waldumbau ausgegeben. Davon entfielen 81 % (ca. 221 Mio. €) auf Baumpflanzungen (inkl. Schutz gegen Wildverbiss).

Lebendig sparen Eichelhäher bares Geld. Auch deshalb soll der Eichelhäher aus der Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, gestrichen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 22 wird in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n Halbsatz 1 nach der Angabe „Haarraubwild“ die Angabe „ , Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild“ gestrichen.

Begründung:

Die Jagd während der Nachtzeit auf Schalen- und auch Federwild ist grundsätzlich verboten, um das Wild zu schonen, seine Ruhephasen zu respektieren und Störungen zu minimieren, was auch dem Tierschutz dient; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Die Nachtjagd und der Einsatz von Nachtsichttechnik sind für Schwarzwild, Haarraubwild und invasive Arten erlaubt. Als Begründung wird dargelegt, dass anders die erforderlichen Abschusszahlen nicht erreicht würden. Beim Haarraubwild handelt es sich hierbei allerdings um ein fragwürdiges Argument. In keiner Weise waidgerecht dagegen ist die Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild und widerspricht dem Grundsatz, Ruhephasen zu respektieren und Störungen zu minimieren. Noch dazu sind Auer-, Birk- und Rackelwild ganzjährig geschont und werden keine Jagdzeiten mehr erhalten und deshalb auch nachts gar nicht geschossen werden können.

Es gibt keinen Grund, diese Ausnahmen zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ins Bayerische Jagdgesetz (BayJG) zu übernehmen. Das BayJG kam bisher ohne diese unnötigen Ausnahmen aus.

Die Staatsregierung sollte nicht diese Änderung übernehmen, sondern einen Antrag im Bundesrat stellen, diese überflüssigen Ausnahmen auch im BJagdG zu streichen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Herausnahme der ganzjährig geschonten Tierarten aus dem Jagdrecht
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1.8 bis 1.10 werden aufgehoben.
 - b) Nr. 1.11 wird 1.8.
 - c) Nr. 1.12 wird aufgehoben.
 - d) Nr. 1.13 wird Nr. 1.9.
 - e) Die Nrn. 1.14 bis 1.16 werden aufgehoben.
 - f) Die Nrn. 1.17 bis 1.30 werden die Nrn. 1.10 bis 1.23.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 2.3 bis 2.8 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 2.9 bis 2.15 werden die Nrn. 2.3 bis 2.9.
 - c) Nr. 2.16 wird aufgehoben.
 - d) Die Nrn. 2.17 bis 2.19 werden die Nrn. 2.10 bis 2.12.
 - e) Die Nrn. 2.20 und 2.21 werden aufgehoben.
 - f) Nr. 2.22 wird Nr. 2.13.
 - g) Die Nrn. 2.23 bis 2.25 werden aufgehoben.
 - h) Die Nrn. 2.26 und 2.27 werden die Nrn. 2.14 und 2.15.
 - i) Nr. 2.28 wird Nr. 2.16 und die Angabe „ ,“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - j) Nr. 2.29 wird aufgehoben.

Begründung:

Es macht keinen Sinn, ganzjährig geschonte Tierarten dem Jagdrecht unterliegen zu lassen. Für keine dieser Tierarten ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie zukünftig feste Jagdzeiten erhalten. In Problemfällen oder für wissenschaftliche Zwecke, die allerdings jeweils nur sehr wenige dieser Tierarten betreffen, sind Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnungen vollkommen ausreichend.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Hege gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat die Hege „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Das Belassen dieser ganzjährig geschonten Tierarten im BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für alle diese Tierarten, d. h. für einen gesunden Bestand zu sorgen und ihre Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben tatsächlich übernehmen kann bzw. diese zur Gänze zu übernehmen bereit ist.

Jägerinnen und Jäger, die sich aus Überzeugung für eine oder mehrere dieser Tierarten im Sinne der Hege und des Naturschutzes engagieren wollen, können dies jederzeit innerhalb und außerhalb ihres Reviers tun, auch ohne dass diese Tierarten dem BayJG unterliegen.

Da viele der ganzjährig geschonten Tierarten gleichzeitig nach dem Naturschutzrecht geschützt sind, werden durch die Herausnahme aus dem Jagdrecht Doppelzuständigkeiten (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) und damit Konflikte vermieden.

Viele unserer in Wald, Feld, Flur und an Gewässern lebenden Säugetier- und Vogelarten (wenn sie dem Jagdrecht unterliegen würden, Haar- und Federwildtierarten genannt) unterliegen nicht dem Jagdrecht, z. B. Biber, Eulen, Eichhörnchen, Feldhamster und viele mehr. Es scheint in vielen Fällen zufällig bzw. willkürlich, welche Art dem Jagdrecht unterliegt und damit „jagdbares Wild“ darstellt und welche nicht. Da die genannten Arten wegen der ganzjährigen Schonzeit im Wortsinne nicht „jagdbar“ sind, sind sie aus dem Jagdrecht zu nehmen. Es verbleiben im Jagdrecht sinnvollerweise dann alle Arten, für die es eine Jagdzeit gibt, die also tatsächlich „jagdbar“ sind und auf die das Jagdrecht und mit ihm verbundene Gesetze und Verordnungen tatsächlich anwendbar sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wolf nicht ins Jagdrecht aufnehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Nr. 1.29 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 1.30 wird die Nr. 1.29.

Begründung:

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist nicht zielführend und kann zu Konflikten führen.

Die Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht bedeutet nicht automatisch, dass diese Tierart dann vermehrt oder einfacher geschossen werden darf. So unterliegen Auerwild, Birkwild, Luchs, Wildkatze, der Steinadler und andere Tierarten dem Jagdrecht, dürfen aber nicht geschossen werden – sie sind ganzjährig geschont. Der Biber dagegen unterliegt nicht dem Jagdrecht und in Bayern werden aufgrund der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVV) jährlich weit über 2 000 Biber entnommen. Eine Entnahme von Wölfen wäre also auch mit deren Aufnahme in die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung möglich. Auch die geltende Rechtslage erlaubt bereits heute Einzelentnahmen von Wölfen.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat die Hege zum Ziel „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“. Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Eine Aufnahme des Wolfs ins BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für den Wolf, d. h. für einen gesunden Wolfsbestand zu sorgen und seine Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben, zu denen sie bei einer Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht gesetzlich verpflichtet wäre, zu übernehmen bereit ist.

Durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht entsteht eine Dreifachzuständigkeit durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, da der Wolf eine geschützte Art darstellt, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das für die Jagd zuständig ist, und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, das für den Herdenschutz zuständig ist. Dies führt zu massivem Kompetenzgerangel und einer Lähmung des Wolfsmanagements. Alleine die durch die bisherige Doppelzuständigkeit für den Wolf von nur zwei zuständigen Staatsministerien, nämlich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, entstandenen Konflikte und Verzögerungen im Management der Großen Beutegreifer sind hinlänglich bekannt.

Die Absicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für den Wolf Jagd- und Schonzeiten einzuführen und gleichzeitig den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, ist nicht umsetzbar. Welcher Jäger weiß, ob er den günstigen Erhaltungszustand bei Abschuss des in Anblick geratenen Wolfs unterschreitet oder nicht? Eine Unterschreitung des günstigen Erhaltungszustandes ist somit zu erwarten.

Nach einem oder mehreren Rissen von Weidetieren kann der Druck auf die Jägerschaft erhöht werden, vermehrt Wölfe zu schießen. Ob dies im Sinne der Jägerschaft ist, ist zu bezweifeln. Wie wird im Sinne des Schadensausgleichs für gerissene Weidetiere entschieden, wenn ein Jäger die Möglichkeit gehabt hätte, den für die Risse verantwortlichen Wolf zu schießen? Auch dadurch kann sich der Druck auf die Jägerschaft erhöhen. Dies zumal deshalb, da das BJagdG und das BayJG klarstellen, dass im Zusammenhang mit der Hege „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind.

Von alledem abgesehen belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass pauschale Wolfsabschüsse keine Verringerung von Nutztierissen bewirken. Erfahrungen aus mehreren EU-Ländern belegen, dass selbst hohe Abschussquoten weder die Konflikte entschärfen noch die Risszahlen senken, im Gegenteil können sie diese teils sogar erhöhen: Werden territoriale, unauffällige Wölfe entnommen, entstehen neue Konflikte, weil dadurch Platz für zuwandernde oder problematische Tiere geschaffen wird. Stattdessen zeigt sich überall dort, wo konsequenter Herdenschutz etabliert wurde, eine deutliche und nachhaltige Reduktion von Übergriffen auf Nutztiere. Die Jagd kann den Schutz der Weidetiere nicht ersetzen: Herdenschutz bleibt auch nach der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht zwingend erforderlich. Die implizierte Behauptung, durch Bestandsreduktion Konflikte lösen zu können, birgt das Risiko einer Verschärfung der Situation, steigender Schäden, aber auch des deutlichen Rückgangs der Wolfspopulation unterhalb des günstigen Erhaltungszustands. Deshalb ist ein sachgerechtes und konfliktarmes Management des Wolfs am besten durch wirksamen Herdenschutz und gezielte Entnahmen zu erreichen – nicht durch die Ausweitung der Jagd.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Goldschakal nicht ins Jagdrecht aufnehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 Nr. 1 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.29 die Angabe „ „ am Ende durch die Angabe „ ;“ ersetzt.
2. Nr. 1.30 aufgehoben.

Begründung:

Die Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht ist nicht zielführend und kann zu Konflikten führen.

Die Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht bedeutet nicht automatisch, dass diese Tierart dann vermehrt oder einfacher geschossen werden darf. So unterliegen Auerwild, Birkwild, Luchs, Wildkatze, der Steinadler und andere Tierarten dem Jagdrecht, dürfen aber nicht geschossen werden – sie sind ganzjährig geschont. Der Biber dagegen unterliegt nicht dem Jagdrecht und in Bayern werden aufgrund der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVV) jährlich weit über 2 000 Biber entnommen. Eine Entnahme von Goldschakalen ist also auch mit einer Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung oder im Einzelfall möglich.

Der Goldschakal ist in Anhang V der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Die EU-Länder haben sich dazu verpflichtet, bei allen dort genannten Arten den sogenannten günstigen Erhaltungszustand zu sichern und ein Monitoring durchzuführen. Er ist in Deutschland kein jagdbares Wild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG). In Niedersachsen steht er zwar auf der Liste jagdbarer Arten, genießt aber eine ganzjährige Schonzeit. Eine Aufnahme des Goldschakals ins bayerische Jagdrecht würde keinen Abschuss möglich machen, da der günstige Erhaltungszustand bei Weitem nicht erreicht ist. Der Goldschakal würde also eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Gleichzeitig müsste sich die Jägerschaft um das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands, der bei Weitem noch nicht erreicht ist, bemühen und das Monitoring durchführen. Es ist mehr als fraglich, ob die Jägerschaft in Bayern diese Aufgaben zu übernehmen bereit ist.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Verpflichtung zur Hege gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BJagdG sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß BJagdG hat die Hege „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Gemäß BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem

ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Eine Aufnahme des Goldschakals ins BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für den Goldschakal, d. h. für einen gesunden Goldschakalbestand (u. a. Erreichen des günstigen Erhaltungszustands) zu sorgen und seine Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben, zu denen sie bei einer Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht gesetzlich verpflichtet wäre, zu übernehmen bereit ist.

Zudem besteht die Möglichkeit einer nicht zielführenden und konflikträchtigen Dreifachzuständigkeit durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, da der Goldschakal eine geschützte Art darstellt, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das für die Jagd zuständig ist, und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, das für den Herdenschutz zuständig ist (sollte dieser im Einzelfall notwendig sein).



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

A) Problem

Die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2024/1028) ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) 2024/1028 ist es, den Zugang von Behörden zu Daten der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu verbessern und ihnen dadurch die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Vermietungsangebote auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EU) 2024/1028 eine harmonisierte digitale Struktur für die Erhebung und den Austausch von Daten zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vor. Die Verordnung (EU) 2024/1028 gilt ab dem 20. Mai 2026 in allen Mitgliedstaaten. Voraussetzung für den Datenzugang ist die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1028. Mitgliedstaatliche Regelungen zum Zugang zu Daten über kurzfristige Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen außerhalb der in der Verordnung (EU) 2024/1028 festgelegten konkreten Regelungen sind ab dem 20. Mai 2026 nicht mehr möglich. Der bislang in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 des Zweckentfremdungsgesetzes (ZwEWG) enthaltene Auskunftsanspruch gegenüber Online-Plattformen wird daher ab diesem Zeitpunkt wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten von Online-Plattformen herangezogen werden.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1028 umgesetzt. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden ermächtigt, ein digitales Registrierungsverfahren für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden mit Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 auch weiterhin Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen erhalten und ihre Zweckentfremdungssatzungen effektiv vollziehen können. Gleichzeitig wird eine Registrierungspflicht für Gastgeber eingeführt. Diese müssen künftig die Einheit registrieren, bevor sie diese über Online-Plattformen anbieten. Die Befugnis des Eigentümers, mit seinem Wohnraum im Rahmen der bislang schon geltenden Gesetze nach eigenem Belieben zu verfahren, wird durch die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens nicht weiter eingeschränkt.

Darüber hinaus wird der Kreis der Auskunftspflichtigen um Energie- und Wasserversorger erweitert sowie klargestellt, dass Auskünfte nur im Einzelfall verlangt werden dürfen. Zudem werden zusätzliche Bußgeldtatbestände eingeführt, um Verstöße im Rahmen des Registrierungsverfahrens sanktionieren zu können.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten für die Gemeinden. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung zur Einführung eines Registrierungsverfahrens. Sie werden lediglich durch die Gesetzesänderung ermächtigt, ein digitales Registrierungsverfahren im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen, wenn sie Daten von Online-Plattformen für den Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzung weiterhin erhalten möchten. Für die Gemeinden können Kosten bei der Einführung und Bereitstellung eines Registrierungsverfahrens entstehen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten für die Wirtschaft und die Bürger. Auch bei der Einführung eines Registrierungsverfahrens durch die Gemeinden entstehen für die Wirtschaft und die Bürger keine Kosten, da die Erteilung der Registrierungsnummer kostenfrei erfolgt. Der mit der Registrierung verbundene, vergleichsweise geringe zeitliche Aufwand für die Wirtschaft und die Bürger steht nicht außer Verhältnis zu dem erreichbaren Beitrag zum Schutz und Erhalt von Wohnraum.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

§ 1

Das Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt unabhängig von der Beantragung oder Erteilung einer Registrierungsnummer nach Art. 2a Abs. 4.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Registrierungsverfahren für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften
über Online-Plattformen; Registrierungspflicht

(1) ¹Zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes können Gemeinden in einer Satzung nach Art. 1 Satz 1 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 einführen. ²Eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Satz 1 liegt vor, wenn eine Einheit nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 vom Gastgeber nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 regelmäßig oder vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Unterbrechung gegen Entgelt vermietet wird, unabhängig davon, ob die Vermietung gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

(2) In Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ist der Gastgeber verpflichtet, die Einheit zu registrieren, bevor er diese über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet (Registrierungspflicht).

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Registrierungsverfahren online bereit, über das der Gastgeber Informationen zur Einheit und zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelt. ²Sie kann in der Satzung verlangen, dass den nach Satz 1 übermittelten Informationen Belege beigelegt werden. ³Dies kann auch die Vorlage einer Kopie der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf umfassen. ⁴Aktualisierungen sind vom Gastgeber über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion vorzunehmen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Gastgebers für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.

(4) ¹Die Vergabe der Registrierungsnummer nach Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 erfolgt auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers. ²Sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 und die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Belege vorlegt, ist automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit kostenfrei eine Registrierungsnummer zu erteilen. ³Die Erteilung der Registrierungsnummer ist ein Verwaltungsakt, der vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden kann.

(5) ¹Der Gastgeber ist verpflichtet, der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mitzuteilen, ob die dort angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 unterliegt. ²Ist dies der Fall, ist er verpflichtet, die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anzugeben. ³Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummer vorhanden sind.

(6) ¹Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. ²Beantragt der Gastgeber die Entfernung der Einheit aus dem Register, wird die Registrierungsnummer aus dem Register gelöscht und verliert ihre Gültigkeit. ³Die Gemeinde ermöglicht dem Gastgeber die Beantragung zur Entfernung der Einheit nach Satz 2 über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren.

(7) ¹Die Gemeinde bewahrt sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens übermittelt wurden, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum auf, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber nach Abs. 6 Satz 2 die Entfernung der Einheit aus dem Register beantragt hat, sofern eine längere Aufbewahrung für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke nicht erforderlich ist. ²Sie verarbeitet die Informationen und Unterlagen nur für Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) ¹Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sind verpflichtet, Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 über die durch den Bund bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle zur Verfügung zu stellen. ²Werden Einheiten in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten, können die Gemeinden gegenüber Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anordnen, Informationen zu diesen Angeboten vorzulegen und diese Angebote zu entfernen.

(9) Die Gemeinde erstellt und aktualisiert die in Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Listen und übermittelt sie der durch den Bund bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle.“

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vermittler“ die Angabe „sowie Energie- und Wasserversorger“ und nach der Angabe „Gemeinde“ wird die Angabe „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ eingefügt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Abs. 1.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

2. entgegen Art. 2a Abs. 2 eine Einheit nicht registriert, bevor er diese über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet,

3. entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht angibt,

4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 Informationen nicht vorlegt sowie Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, nicht entfernt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 Informationen nicht vorlegt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 Angebote zu Einheiten nicht entfernt oder den Zugang dazu nicht sperrt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2024/1028 ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) 2024/1028 ist es, den Zugang von Behörden zu Daten der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu verbessern und ihnen zum Schutz von Wohnraum die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Vermietungsangebote auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EU) 2024/1028 eine harmonisierte digitale Struktur für die Erhebung und den Austausch von Daten der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften, die über Online-Plattformen angeboten werden, vor. Sie enthält detaillierte Regelungen zum digitalen Registrierungsverfahren sowie zur Einrichtung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle, die als zentrale Datendrehscheibe zwischen Online-Plattformen, Behörden der Mitgliedstaaten, Gastgebern und Statistikämtern fungiert. Während die Einrichtung der einheitlichen digitalen Zugangsstelle in der Zuständigkeit des Bundes liegt und bei der Bundesnetzagentur erfolgt (vgl. Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484)), fällt die Einführung eines digitalen Registrierungsverfahrens aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit dem Zweckentfremdungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)).

Die Verordnung (EU) 2024/1028 gilt ab dem 20. Mai 2026 in allen Mitgliedstaaten. Der Zugang zu diesen Daten ist ab dem 20. Mai 2026 nur noch möglich, wenn ein digitales Registrierungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1028 eingeführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind mitgliedstaatliche Regelungen zum Zugang zu Daten über kurzfristige Vermietungen von Unterkünften von Online-Plattformen außerhalb der in der Verordnung (EU) 2024/1028 festgelegten konkreten Regelungen nicht mehr möglich. In der Folge wird der gegenwärtig in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 ZWEWG geregelte Auskunftsanspruch gegenüber Online-Plattformen überlagert und kann nicht mehr als gesetzliche Grundlage zur Erlangung von Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften herangezogen werden. Die Gemeinden benötigen diese Daten von den Online-Plattformen jedoch weiterhin, um mit ihrer Hilfe zweckwidrige Nutzungen von Wohnraum aufdecken und ihre Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum effektiv vollziehen zu können. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht daher, den Gemeinden ab dem Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 weiterhin den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen. Die Gemeinden werden daher gesetzlich ermächtigt, ein Registrierungsverfahren, das den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1028 entspricht, im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung einzuführen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Art. 2a ZWEWG eingefügt, der zum einen die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zur Einführung eines Registrierungsverfahrens enthält sowie zum anderen die Anforderungen an das Registrierungsverfahren im Landesrecht näher ausgestaltet, sofern dies nach den unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1028 vorgesehen und zulässig ist.

Mit dem neuen Art. 2a ZWEWG wird erreicht, dass die Gemeinden verlässliche und belastbare Daten von Online-Plattformen erhalten können, um Kurzzeitvermietungen kontrollieren und das Zweckentfremdungsrecht wirksam durchsetzen zu können. Gastgeber müssen die Einheit aufgrund der neu eingeführten Registrierungspflicht registrieren, bevor sie diese über Online-Plattformen anbieten. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens erhält der Gastgeber eine Registrierungsnummer, die er auf der Online-Plattform angeben muss und anhand derer die eindeutige Identifizierung und Zuordnung seines Angebots möglich ist. Von den Online-Plattformen werden die Tätigkeitsdaten zu den Vermietungen (Zahl der Übernachtungen in der Unterkunft, Anzahl der Gäste, Wohnsitzland) erfasst und zusammen mit der Registrierungsnummer, der genauen Anschrift der Einheit und der URL des Angebots monatlich an die einheitliche digitale Zugangsstelle übermittelt. Dort können sie von den Gemeinden abgerufen werden. Nach dem Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484) soll in einem neuen § 22a des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) die Zuständigkeit für die einheitliche digitale Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Mit Hilfe dieser monatlich bereitgestellten Daten erhalten die Gemeinden zuverlässige und wichtige Informationen, um Zweckentfremdungen von Wohnraum frühzeitig aufdecken, unterbinden und ahnden zu können. Die missbräuchliche Verwendung von Wohnraum kann dadurch effektiv bekämpft und ausreichend bezahlbarer Wohnraum für die lokale Bevölkerung erhalten werden. Gleichzeitig bleibt durch ein bürokratiearmes Online-Registrierungsverfahren die Möglichkeit bestehen, dass sich private Gastgeber am wirtschaftlichen Markt für Kurzzeitvermietungen beteiligen können. Auf diese Weise sorgt das Registrierungsverfahren in wirksamer und verhältnismäßiger Weise für einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz von Wohnraum und den Interessen der Gastgeber an einer wirtschaftlichen Nutzung von Wohnraum im Rahmen des Zweckentfremdungsrechts.

Die Möglichkeit zur Einführung eines Registrierungsverfahrens lässt die bestehenden formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen nach dem Zweckentfremdungsgesetz zum Schutz und Erhalt von Wohnraum unberührt. Insbesondere erfolgen Prüfungen und Genehmigungen von Zweckentfremdungen weiterhin im Rahmen des zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit außerhalb des Registrierungsverfahrens. Die Einführung eines Registrierungsverfahrens ist nur im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung möglich. Die Entscheidung zur Einführung eines Registrierungsverfahrens liegt im Ermessen der Gemeinde und trägt damit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung. Gemeinden, die keine Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Online-Plattformen erheben möchten, sind nicht verpflichtet, ein Registrierungsverfahren einzuführen.

Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung der Kreis der nach Art. 3 ZWEWG auskunftspflichtigen Stellen um Energie- und Wasserversorger erweitert. Verbrauchsdaten können künftig als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Aufdeckung von Zweckentfremdungen genutzt werden. Außerdem wird in Art. 3 ZWEWG klargestellt, dass Auskünfte nur im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachenbasis beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes verlangt werden dürfen. Zudem werden zusätzliche Bußgeldtatbestände eingeführt, um Verstöße im Rahmen des Registrierungsverfahrens sanktionieren zu können.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung eines Registrierungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1028 ist zwingend erforderlich, damit die Gemeinden weiterhin Daten von Online-Plattformen erhalten können, um ihre Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum wirkungsvoll und effektiv vollziehen zu können. Der bislang bestehende Auskunftsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 ZWEWG wird ab dem Geltungseintritt der Verordnung zum 20. Mai 2026 wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften herangezogen werden.

C) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 1 Satz 3)**

Mit der Regelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Prüfung und Erteilung einer zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigung unabhängig von der Beantragung und Erteilung einer Registrierungsnummer für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften im Rahmen eines Registrierungsverfahrens nach Art. 2a erfolgt. Die Prüfung und Genehmigung einer Zweckentfremdung erfolgt weiterhin im Rahmen des zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen des Zweckentfremdungsgesetzes zum Schutz von Wohnraum und damit außerhalb eines Registrierungsverfahrens.

Zu Nr. 2 (Art. 2a)**Zu Abs. 1**

Mit der Regelung in Art. 2a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, in einer Zweckentfremdungssatzung ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028) einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden Daten zu Kurzzeitvermietungen, die sie von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (im Folgenden: Online-Plattformen) zum Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzungen benötigen, auch weiterhin erhalten können. Die Einführung eines Registrierungsverfahrens ist nur im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich einer Zweckentfremdungssatzung für die darin bezeichneten Gebiete möglich. Damit knüpft die Einführung eines Registrierungsverfahrens an eine Zweckentfremdungssatzung an, um es Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten zu ermöglichen, mit Hilfe des Registrierungsverfahrens belastbare Daten über Kurzzeitvermietungen zu erhalten, die sie für den Vollzug ihrer Zweckentfremdungssatzungen zum Schutz von Wohnraum benötigen. Die isolierte Einführung eines Registrierungsverfahrens außerhalb einer Zweckentfremdungssatzung ist dagegen nicht möglich und kann von Gemeinden ohne Zweckentfremdungssatzung nicht vorgenommen werden. Das Registrierungsverfahren kann im Wege der Anpassung einer bestehenden Zweckentfremdungssatzung oder im Rahmen des Neuerlasses einer Zweckentfremdungssatzung eingeführt werden. Das Registrierungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren und führt nicht zu einer Verknüpfung mit dem zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Bewertung formeller und materiell-rechtlicher Anforderungen für das Vorliegen einer Zweckentfremdung erfolgt weiterhin durch die Gemeinden nach den bestehenden Regelungen des Zweckentfremdungsrechts. Mithilfe der im Rahmen des Registrierungsverfahrens monatlich bereitgestellten Daten erhalten die Gemeinden zuverlässige und wichtige Informationen, um zweckwidrige Vermietungen von Wohnraum zum Beispiel an Touristen, Geschäftsreisende oder Medizintouristen frühzeitig aufdecken, unterbinden sowie ahnden zu können. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit, ob sie von der Möglichkeit zur Einführung eines Registrierungsverfahrens im Anwendungsbereich ihrer Zweckentfremdungssatzung Gebrauch machen.

In Art. 2a Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff der Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften im Landesrecht bestimmt. Dabei wird die in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltene Begriffsbestimmung der „Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ übernommen und lediglich dahingehend konkretisiert, was unter „kurzfristig“ zu verstehen ist. Die weiteren in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltenen Tatbestandsmerkmale bleiben dagegen unverändert bestehen. Die Befugnis zur näheren Ausgestaltung der in Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltenen Begriffsbestimmung der „Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ ergibt sich unmittelbar aus dieser Vorschrift selbst, wonach angesichts der unterschiedlichen Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten nähere Konkretisierungen zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften im nationalen Recht möglich sind (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) 2024/1028). Zur Konkretisierung, was unter „kurzfristig“ zu verstehen ist,

wird im Zweckentfremdungsrecht eine Obergrenze von bis zu sechs Monaten gesetzlich festgelegt. Diese Grenze dient der Rechtsklarheit für Behörden und Gastgeber in Bezug auf die Notwendigkeit einer Registrierung im Falle einer beabsichtigten kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen. Die Vermietung ist dann „kurzfristig“, wenn ein Gastgeber eine Einheit für einen begrenzten Zeitraum von bis zu höchstens sechs Monaten ohne Unterbrechung regelmäßig oder vorübergehend gegen Entgelt vermietet und die Räumlichkeiten nicht für einen länger andauernden oder unbefristeten Aufenthalt zur Verfügung stellt. Dabei ist es unerheblich, ob die Vermietung gewerblich oder nicht gewerblich erfolgt. Gegenstand einer Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung ist eine Einheit, die nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 näher bezeichnet wird. Eine Einheit ist danach eine möblierte Unterkunft, wie zum Beispiel möblierte Wohnungen, einzelne Zimmer, private Häuser sowie Ferienwohnungen, die an Touristen, Medizintouristen, Geschäftsreisende, Arbeitnehmer, Monteure und andere wiederholt und kurzfristig vermietet werden, unabhängig davon, ob die Vermietung zum Teil mit Serviceleistungen wie dem Bereitstellen von Bettwäsche oder der Reinigung der Unterkunft verbunden ist. Nicht Gegenstand einer kurzfristigen Vermietung sind dagegen die in Art. 3 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 angeführten möblierten Unterkünfte wie zum Beispiel Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienhotels, Suite- oder Apartmenthotels, Hostels und Motels, Campingplätze (vgl. auch Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2024/1028). Ebenfalls nicht umfasst von der Registrierungspflicht sind möblierte Unterkünfte, die ohne Entgelt angeboten werden. Dies kann zum Beispiel bei einem unentgeltlichen Tausch von Wohnstätten über entsprechende Online-Tausch-Portale der Fall sein, es sei denn die besondere Art der Ausgestaltung zieht ein Entgelt einschließlich jeder Art eines wirtschaftlichen Ausgleichs nach sich (Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2024/1028). Gastgeber ist nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 eine natürliche oder juristische Person, die auf gewerblicher oder nichtgewerblicher Basis regelmäßig oder vorübergehend eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform erbringt oder zu erbringen beabsichtigt.

Zu Abs. 2

In Art. 2a Abs. 2 wird die Registrierungspflicht für Gastgeber gesetzlich festgeschrieben. Der Gastgeber muss jede Einheit zunächst registrieren, bevor er diese über Online-Plattformen anbietet. Durch die Einführung einer Registrierungspflicht in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren eingeführt wurde, wird sichergestellt, dass nur Einheiten angeboten werden, die vorher auch tatsächlich registriert worden sind und für die der Gastgeber ein entsprechendes Registrierungsverfahren durchlaufen hat. Die mit der Einführung der Registrierungspflicht verbundenen Eingriffe in die nach den Art. 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG geschützten Grundrechte der Gastgeber sind sachgerecht und zum Schutz und Erhalt von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich. Ohne eine solche Registrierungspflicht für Gastgeber würde der mit dem Registrierungsverfahren bezweckte verbesserte Wohnraumschutz ins Leere laufen.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass das Registrierungsverfahren von den Gemeinden online bereitgestellt wird. Jede Einheit darf nur einem Registrierungsverfahren unterliegen. Dies dient dazu, Situationen zu vermeiden, in denen einer Einheit für ein Angebot mehr als eine Registrierungsnummer zugewiesen wird (Art. 4 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028). Der Gastgeber übermittelt bei der Registrierung Informationen zur Einheit sowie zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Angaben zur Einheit sind zum Beispiel Anschrift, Art und Höchstzahl der Schlafgelegenheiten und zur Genehmigungspflichtigkeit der kurzfristigen Vermietung. Angaben zur Person sind zum Beispiel Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie bei natürlichen Personen die nationale Identifikationsnummer oder jede andere Art von Information, die eine eindeutige und genaue Identifizierung des Gastgebers ermöglicht, und bei juristischen Personen die Handelsregisternummer. Der Gastgeber reicht alle erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Registrierungsverfahrens in digitaler Form ein (Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können verlangen, dass den nach Art. 2a Abs. 3 Satz 1 übermittelten Informationen geeignete Belege beigelegt werden. Die Festlegung geeigneter Belege obliegt der Entscheidungshoheit der Gemeinden und erfolgt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Belege müssen zum Nachweis der übermittelten Informationen geeignet und erforderlich sein. Es dürfen keine überzogenen Anforderungen an die Vorlage dieser Belege gestellt werden.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können die Kopie einer zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf verlangen, wenn der Gastgeber im Rahmen der Registrierung angegeben hat, dass die Einheit der zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt oder aufgrund seiner Angaben die automatische Feststellung dieser Genehmigungspflicht möglich ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer v der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 4 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028. Gastgeber sind verpflichtet, Aktualisierungen der im Rahmen des Registrierungsverfahrens bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Belege vorzunehmen, wenn sich die dadurch belegte Situation wesentlich ändert. Dies kann auch Unterlagen betreffen, die nur für einen begrenzten Zeitraum gültig sind wie beispielsweise ein Ausweisdokument oder eine Brandschutz- oder Sicherheitsbescheinigung (Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1028). Die Gemeinde ermöglicht die Aktualisierungen über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EU) 2024/1028.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 3 Satz 5 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028. Danach stellt die Gemeinde sicher, dass Informationen und Unterlagen, die vom Gastgeber bereits bei einer erstmaligen Registrierung eingereicht wurden, nach dem Grundsatz der einmaligen Datenerfassung auch für spätere Registrierungen wiederverwendet werden dürfen (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund Nr. 32 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 4

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die Vergabe der Registrierungsnummer auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers erfolgt. Der Gastgeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der Informationen, die er der Gemeinde im Rahmen des Registrierungsverfahrens zur Verfügung stellt (Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028). Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben des Gastgebers vor Vergabe der Registrierungsnummer – mit Ausnahme von Plausibilitätskontrollen – erfolgt nicht. Die Registrierungsnummer stellt gemäß Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 eine von der Gemeinde vergebene individuelle Kennung dar, mit der die Einheit eindeutig identifiziert wird. Mit ihr wird sichergestellt, dass die von den Online-Plattformen erhobenen und übermittelten Daten den Gastgebern und den Einheiten korrekt zugeordnet werden können. Die Registrierungsnummer darf keine personenbezogenen Daten enthalten (Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028). Die Befugnisse zur Überprüfung der Angaben des Gastgebers nach der Vergabe der Registrierungsnummer ergeben sich unmittelbar aus Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die Registrierungsnummer automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit vergeben wird, sobald der Gastgeber alle erforderlichen Informationen nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 sowie die Belege nach Art. 2a Abs. 3 Satz 2 und 3 vorlegt. Automatisch bedeutet, dass die Vergabe der Registrierungsnummer ohne inhaltliche Prüfung der Angaben des Gastgebers erfolgt. Die automatische Vergabe der Registrierungsnummer hat keinen Einfluss auf die Prüfung und Bewertung der Gemeinde, ob der Gastgeber die formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen nach den zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen einhält, sondern lässt diese unberührt (Erwägungsgründe 4 und 11 der Verordnung (EU) 2024/1028). Um den Zugang zum Registrierungsverfahren für Gastgeber

möglichst niederschwellig und bürokratiearm zu gestalten, wird die Registrierungsnummer kostenfrei erteilt. Bürokratische Hemmnisse werden dadurch auf ein verträgliches und angemessenes Maß reduziert und finanzielle Belastungen des Gastgebers vermieden. Dies trägt maßgeblich zur Förderung der Akzeptanz des Registrierungsverfahrens beim Gastgeber bei. Gleichzeitig profitieren auch die Gemeinden von den Vorteilen eines Registrierungsverfahrens. Die Erfassung der Gastgeber sowie die monatliche Bereitstellung der Vermietungsdaten tragen maßgeblich zur Verbesserung des Vollzugs der gemeindlichen Zweckentfremdungssatzungen bei und reduzieren den bisherigen Ermittlungsaufwand erheblich.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 4 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt fest, dass es sich bei der Registrierungsnummer um einen Verwaltungsakt handelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Registrierungsverfahren einem wirksamen Beschwerdeverfahren unterliegt und Rechtssicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Registrierungsnummer beseitigt werden. Die Registrierungsnummer entfaltet als Verwaltungsakt unmittelbare Rechtswirkungen nach außen. Erst durch sie wird der Gastgeber im Anwendungsbereich eines Registrierungsverfahrens befähigt, die Einheit zur kurzfristigen Vermietung über Online-Plattformen anzubieten und am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Da die Vergabe der Registrierungsnummer automatisch und unverzüglich nach Vorlage der erforderlichen Informationen und Belege durch den Gastgeber erfolgt, besteht weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum und der Verwaltungsakt kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

Zu Abs. 5

Die Regelungen nach Art. 2a Abs. 5 Satz 1 und 2 erfolgen im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. h der Verordnung (EU) 2024/1028. Nach Art. 2a Abs. 5 Satz 1 ist der Gastgeber verpflichtet, der Online-Plattform mitzuteilen, ob die angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren unterliegt. Ist dies der Fall, muss er nach Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform angeben. Damit wird sichergestellt, dass Angebote anhand der Registrierungsnummer eindeutig identifiziert werden können. Hiermit korrespondieren die Pflichten der Online-Plattformen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028, ihre Online-Schnittstelle so zu gestalten, dass der Gastgeber selbst angeben muss, ob sich die angebotene Einheit in einem Gebiet mit Registrierungsverfahren befindet und ihm in diesem Fall ermöglichen, die Registrierungsnummer anzugeben und deutlich als Teil seines Angebots anzuzeigen.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 5 Satz 3 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel vorhanden sind, die es den Online-Plattformen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2024/1028 ermöglichen, die Gültigkeit der vom Gastgeber angegebenen Registrierungsnummer über die einheitliche digitale Zugangsstelle nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 überprüfen zu können.

Zu Abs. 6

Die Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. Anhand der Einträge im Register soll es den Online-Plattformen ermöglicht werden, die Gültigkeit von Registrierungsnummern oder die Richtigkeit von Eigenerklärungen des Gastgebers mittels Stichprobenkontrollen zu überprüfen (Erwägungsgrund 22 der Verordnung (EU) 2024/1028). Aktualisierungen des Registers sollen daher von der Gemeinde zeitnah vorgenommen werden, um die Aktualität des Registers sicherzustellen. Das Register darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Registrierungsnummer ist aus dem Register zu löschen, wenn der Gastgeber die Entfernung der Einheit beantragt hat. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Registrierungsnummer ihre Gültigkeit verliert, wenn sie auf Antrag des Gastgebers aus dem Register gelöscht wird. Die Registrierungsnummer als Verwaltungsakt erledigt sich insoweit, da das Interesse des Gastgebers am Fortbestand dieses Verwaltungsaktes entfällt und er auf Wahrnehmung seiner Rechte verzichtet

(BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 – 6 C 36/15, Rn. 13). Die Befugnisse der Gemeinde nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 sowie nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben davon unberührt. Nach der Regelung in Art. 2a Abs. 6 Satz 3 ermöglicht die Gemeinde die Beantragung zur Entfernung der Einheit über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren (Art. 4 Abs. 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 7

Die Regelung in Art. 2a Abs. 7 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028. Sie stellt sicher, dass die Gemeinde sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen eines Registrierungsverfahrens erhalten hat, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum aufbewahrt, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber angegeben hat, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden soll. Zu den Unterlagen zählen auch Belege, die die Gemeinde zum Nachweis angefordert hat. Diese Aufbewahrungsfristen sollen der Gemeinden ermöglichen, alle erforderlichen Kontrollen auch nach der Löschung einer Einheit aus dem Register wirksam durchführen zu können. Davon abweichende längere Aufbewahrungsfristen können sich ergeben, wenn die Informationen und Unterlagen einschließlich der Belege für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, wie etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich sind (Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Die Regelung in Art. 2a Abs. 7 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 und stellt sicher, dass die vom Gastgeber im Rahmen des Registrierungsverfahrens bereitgestellten Informationen und Unterlagen nur für die Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften des Zweckentfremdungsgesetzes verarbeitet werden. Zu den Unterlagen zählen auch Belege, die die Gemeinde im Rahmen des Registrierungsverfahrens angefordert hat. Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleibt hiervon unberührt (Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 8

Die Regelung in Art. 2a Abs. 8 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 und legt den Online-Plattformen die Verpflichtung auf, den Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 zur Verfügung zu stellen. In einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind Gemeinden, die Daten von Online-Plattformen angefordert haben. Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 umfassen die Tätigkeitsdaten nach Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2024/1028, die vom Gastgeber angegebene Registrierungsnummer, die genaue Anschrift der Einheit sowie die URL des Angebots. Diese Daten werden über die durch den Bund nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle bereitgestellt und können dort von den Gemeinden abgerufen werden. Nach dem Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/3484) soll in einem neuen § 22a DDG die Zuständigkeit für die einheitliche digitale Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Die Regelung in Art. 2a Abs. 8 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2024/1028. Die Gemeinden können gegenüber Online-Plattformen anordnen, Informationen vorzulegen und Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer oder mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, zu entfernen. Die Informationen umfassen sämtliche Angaben, die zur Identifizierung des Gastgebers und der Einheit durch die Gemeinde erforderlich sind. Der Missbrauch einer Registrierungsnummer stellt jede unzulässige Verwendung einer Registrierungsnummer dar wie zum Beispiel die Verwendung einer einzigen Nummer für mehr als eine Einheit (Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) 2024/1028).

Zu Abs. 9

Die Regelung in Art. 2a Abs. 9 erfolgt im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028. Nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der zuständigen Behörden zu erstellen, die für die Gebiete zuständig sind, für die ein Registrierungsverfahren gilt. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der Gebiete zu erstellen, in denen ein Registrierungsverfahren gilt. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 ist eine Liste der Gebiete zu erstellen, für die die zuständige Behörde Daten von Online-Plattformen angefordert haben. Die Gemeinde erstellt diese Listen für ihr Gemeindegebiet, aktualisiert sie regelmäßig und übermittelt sie der durch den Bund nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle. Die einheitliche digitale Zugangsstelle stellt diese Listen bereit und veröffentlicht sie frei zugänglich auf ihrer Internetseite gemäß § 22a Abs. 3 Satz 2 DDG.

Zu Nr. 3 (Art. 3 Abs. 1)**Zu Buchst. a**

Die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 geregelte Auskunftspflicht wird um die Energie- und Wasserversorger erweitert, da die Erfahrungen im Vollzug des Zweckentfremdungsrechts zeigen, dass für eine rasche und effektive Sachverhaltsaufklärung die bisherigen Auskunftspflichten nicht ausreichen. Angaben über den Strom- und Wasserverbrauch können ein wichtiges Indiz dafür sein, ob in den jeweiligen Räumlichkeiten eine Nutzung stattfindet oder ob diese leer stehen. Diese Informationen können damit dem Nachweis von Zweckentfremdungen dienen. Die Gemeinde hat bei ihrer Entscheidung, wen sie aus dem Kreis der Verpflichteten zur Auskunftserteilung heranzieht, den Grundsatz der Direkterhebung (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayDSG) zu berücksichtigen. Vorrangig sind danach Mitwirkungshandlungen von den dinglich Verfügungsberechtigten oder den Besitzern einzufordern. Mitwirkungshandlungen der übrigen Verpflichteten sollen nur eingefordert werden, wenn die Maßnahmen bei den dinglich Verfügungsberechtigten oder den Besitzern einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden oder keinen Erfolg versprechen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der dinglich Verfügungsberechtigten oder der Besitzer beeinträchtigt werden. Zudem wird in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 durch das Einfügen der Worte „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ der bestehende Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber den Auskunftspflichtigen im Lichte verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben klarstellend konkretisiert. Es wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Anordnung zur Auskunftserteilung nur im Einzelfall zulässig ist, wenn ein hinreichender konkreter Anlass besteht. Eine anlasslose, auf bloße Mutmaßungen gestützte generelle und flächendeckende Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist ausgeschlossen. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich im Einzelfall insbesondere aus den Ermittlungen der Gemeinde für eine bestimmte Wohnung ergeben.

Zu Buchst. b

Mit Geltungseintritt der Verordnung (EU) 2024/1028 am 20. Mai 2026 wird der derzeit in Art. 3 Abs. 1 Satz 5 enthaltene Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) wirkungslos und kann nicht mehr zur Erlangung von Daten von Online-Plattformen herangezogen werden. Festlegungen nationaler Regelungen zum Zugang von Daten von Online-Plattformen außerhalb der Verordnung (EU) 2024/1028 sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2024/1028). Der Auskunftsanspruch wird daher gestrichen. Der Zugang zu Daten von Online-Plattformen seitens der Gemeinde darf ab dem 20. Mai 2026 nur noch über die in der Verordnung (EU) 2024/1028 vorgesehenen Regelungen zum digitalen Datenaustausch in Verbindung mit der Einführung eines Registrierungsverfahrens, das gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, erfolgen.

Zu Nr. 4 (Art. 4)**Zu den Buchst. a und b**

Der bisherige Satz 1 des Art. 4 wird in Art. 4 Abs. 1 geändert. Der bisherige Satz 2 des Art. 4 wird aufgehoben und als Nr. 1 des neuen Abs. 2 wieder eingefügt. Dies dient der

Neugliederung und Zusammenfassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände nach der Höhe ihres jeweiligen Bußgeldrahmens.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 4 Satz 2, nach der mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, und wird um fahrlässiges Handeln erweitert.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 kann das Verhalten des Gastgebers sanktioniert werden, wenn er entgegen Art. 2a Abs. 2 die Einheit nicht registriert, bevor er sie über Online-Plattformen anbietet. Dadurch soll Bestrebungen von Gastgebern entgegengewirkt werden, die unter Umgehung der Registrierungspflicht am Geschäftsverkehr teilnehmen und wirtschaftliche Vorteile erlangen möchten. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 kann das Verhalten des Gastgebers sanktioniert werden, der entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform nicht angibt. Mit dem neuen Bußgeldtatbestand wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit gegen Gastgeber geschaffen, die Einheiten ohne Registrierungsnummer auf Online-Plattformen anbieten und auf diese Weise den Vollzug dieses Gesetzes vereiteln. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 können Online-Plattformen mit Bußgeld belegt werden, wenn diese entgegen einer nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 vollziehbaren Anordnung der Gemeinde Informationen nicht vorlegen oder Angebote zu Einheiten nicht entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter missbräuchlicher Verwendung einer Registrierungsnummer angeboten werden. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 können Online-Plattformen mit Bußgeld belegt werden, wenn diese einer vollziehbaren Anordnung der Gemeinde nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 nicht nachkommen. In Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 werden die Befugnisse der Gemeinden benannt, die über die bisherigen Möglichkeiten im Verwaltungsverfahrenrecht hinausgehen. Diese Befugnisse gelten unmittelbar und umfassen auch die Ermächtigung der Gemeinde, Anordnungen nach Art. 6 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 gegenüber Online-Plattformen zu treffen. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 eröffnet die Möglichkeit, Sanktionen bei Verstößen gegen Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 durch Online-Plattformen und damit auch bei Verstößen nach Art. 6 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 zu verhängen. Die Höhe des Bußgeldrahmens wird gemäß § 17 Abs. 3 OWiG der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit gerecht, um den Verstoß adäquat ahnden zu können.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Justiz und Grundrechte

Grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit – Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (Folgenabschätzung)

02.12.2025 - 24.02.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Eurojust ist die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Sitz in Den Haag; Rechtsgrundlagen für Eurojust sind Art. 85 AEUV sowie die sog. Eurojust-Verordnung. Eurojust bietet eine Plattform, auf der die nationalen Justizbehörden bei der Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität eng zusammenarbeiten. Die Agentur hat die Funktion, die Behörden in allen Phasen des Verfahrens zu unterstützen. Sie bietet ein Forum für Staatsanwälte, unterstützt gemeinsame Ermittlungsgruppen, stellt juristisches Fachwissen bereit und koordiniert Operationen, die gleichzeitig in mehreren Ländern durchgeführt werden. Auch die bayerischen Strafverfolgungsbehörden profitieren dabei unmittelbar von schnelleren und effizienteren Verfahren bei Beweismittelaustausch, Rechtshilfe und gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

Da die grenzüberschreitende Kriminalität durch Digitalisierung und neue Technologien wie die Künstliche Intelligenz immer internationaler und ausgefeilter wird und zugleich hybride Bedrohungen - bei denen Straftaten und Destabilisierungstaktiken kombiniert werden - in gefährlichem Maße zunehmen, sollen die Instrumente und Methoden für die Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls ständig aktualisiert werden. Vor diesem Hintergrund plant die Kommission einer Überarbeitung der Eurojust-Verordnung.

Die vorliegende Konsultation soll in die Prüfung der Europäischen Kommission einfließen, wie die Agentur Eurojust verbessert, gestärkt, modernisiert und mit den Mitteln und Ressourcen ausgestattet werden kann, die sie benötigt, um immer neuen kriminellen Phänomenen zu begegnen.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Rene Dierkes, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit – Gegen ein Sonderstrafrecht für politische Eliten und gegen staatliche Kontrolle öffentlicher Debattenräume

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich zur Meinungs- und Informationsfreiheit als unverzichtbarer Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 110 Bayerische Verfassung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Straftatbestand des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) („gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“) abzuschaffen oder grundlegend zu reformieren. Der Tatbestand begründet einen strafrechtlichen Sonderstatus politischer Amtsträger und Mandatsträger und steht damit in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zur Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz sowie zur besonderen Schutzwürdigkeit politischer Kritik.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, allen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die politische Meinungsbildung in digitalen Kommunikationsräumen durch pauschale Altersbeschränkungen, staatlich vorgegebene Wahrheitskategorien oder den Begriff angeblicher „Fehlinformation“ einzuschränken oder zu lenken.

Der Landtag stellt fest, dass die freie, auch scharfe und zugespitzte Kritik an Regierenden und politischen Entscheidungsträgern zum Kern demokratischer Willensbildung gehört und nicht durch Sonderstrafrecht, Abschreckung oder faktische Kommunikationsverbote eingeschränkt werden darf.

Begründung:

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist nicht lediglich ein individuelles Abwehrrecht, sondern eine tragende Säule demokratischer Ordnung. Art. 5 GG schützt ausdrücklich auch unbequeme, polemische und zuspitzende Äußerungen, insbesondere gegenüber staatlicher Macht. Demokratie setzt voraus, dass Regierende kritisiert, angegriffen und infrage gestellt werden dürfen. Wo diese Freiheit eingeschränkt wird, verengt sich der politische Raum und staatliche Macht entzieht sich öffentlicher Kontrolle.

Gerade politische Amts- und Mandatsträger müssen Kritik in gesteigertem Maße aushalten. Wer politische Verantwortung übernimmt, stellt sich bewusst dem öffentlichen Meinungskampf. Ein Staat, der seine Repräsentanten durch besondere strafrechtliche Schutzmechanismen vor Kritik abschirmt, kehrt dieses Prinzip um und verschiebt das Machtverhältnis zwischen Bürgern und politischer Führung zulasten der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist § 188 StGB besonders problematisch. Der Tatbestand schafft ein Sonderstrafrecht für „Personen des politischen Lebens“ und senkt zugleich die Schwelle strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei politischer Kritik. Damit entsteht der

Eindruck eines privilegierenden Schutzes politischer Eliten vor öffentlicher Auseinandersetzung. Die Norm ist geeignet, eine erhebliche Abschreckungswirkung zu entfalten: Bereits die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung kann dazu führen, dass Bürger legitime Kritik unterlassen oder abschwächen. Eine solche Selbstzensur ist mit einer offenen demokratischen Debattenkultur nicht vereinbar.

Diese Entwicklung wird durch aktuelle Tendenzen verstärkt, politische Kommunikation in digitalen Räumen administrativ zu steuern. Soziale Medien sind heute zentrale Orte politischer Meinungsbildung. Versuche, den Zugang zu diesen Räumen durch pauschale Altersgrenzen oder durch staatlich definierte Kategorien vermeintlicher „Fehlinformation“ zu beschränken, verlagern die Entscheidung darüber, welche Meinungen zulässig sind, von der Gesellschaft auf staatliche oder staatsnahe Instanzen. Dies widerspricht dem Grundgedanken freier demokratischer Willensbildung, die auf offenen Diskurs und nicht auf staatliche Vorabkontrolle angewiesen ist.

Demokratische Stabilität entsteht nicht durch die Disziplinierung von Kritik, sondern durch ihre Offenheit. Eine freiheitliche Ordnung zeichnet sich dadurch aus, dass sie auch scharfe, zugespitzte und systemkritische Stimmen aushält. Der Landtag wendet sich daher gegen jede Entwicklung hin zu einem Sonderstrafrecht für politische Funktionsträger und gegen staatliche Eingriffe, die den offenen politischen Diskurs, insbesondere in digitalen Debattenräumen, verengen oder kontrollieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sicherheitsstandards bei Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften klar regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften folgende Punkte umzusetzen:

- Es wird ausschließlich Personal des auftragsnehmenden Sicherheitsunternehmens beschäftigt. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen.
- Es sollen regelmäßige Kontrollen seitens der Aufsichtsbehörde stattfinden.
- Alle beauftragten Sicherheitsunternehmen weisen die Mitgliedschaft im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft oder einem vergleichbaren Arbeitgeberverband nach.
- Es sollen verpflichtende Kurse zu interkultureller Fortbildung und Antidiskriminierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Sicherheitsdienste installiert werden.
- Bei Unterbringung von Familien und alleinstehenden Frauen soll die Hälfte des Teams des Sicherheitsdienstes aus Frauen bestehen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Sicherheitsdienste müssen lückenlos Kennzeichnungen tragen.
- Sondereinheiten innerhalb externer Sicherheitsdienste müssen aufgelöst und grundsätzlich verboten sein.

Darüber hinaus sollen die Verträge mit allen externen Sicherheitsdiensten gekündigt werden, sobald bekannt wird, dass sie Kontakte zu rechtsextremen und gewaltbereiten Gruppen pflegen.

Begründung:

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Gewaltanwendungen seitens externer Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften in Bayern (vgl. Drs. 19/8428).

Nach dem Bekanntwerden von Gewaltvorwürfen gegen die Sicherheitsdienste bedarf es einer klaren Regelung bei der Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften. Die bekanntgewordenen Vorfälle scheinen aber keine Einzelfälle zu sein, sondern kann es hier von zahlreichen Fällen gesprochen werden, die Dunkelziffer dürfte größer sein.

Die Staatsregierung muss hier sofort handeln und die Kontrollen intensivieren. Zudem soll sie die Verträge mit externen Sicherheitsdiensten, die Kontakte zu gewaltbereiten und rechtextremen Gruppierungen pflegen, kündigen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Menschenrechtslage im Iran ist inakzeptabel – und schließt Abschiebungen vorerst aus

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt die brutale Gewalt des islamistischen Unrechtsregimes im Iran gegen die eigene Bevölkerung auf das Schärfste und nimmt die inakzeptable menschenrechtliche Lage sowie die jüngsten Entwicklungen im Iran mit großer Sorge wahr.

Der Landtag solidarisiert sich mit den mutigen Menschen im Iran, die unter Einsatz ihres Lebens aufstehen, um für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und grundlegende Menschenrechte einzutreten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden eine aktuelle Lagebewertung zur Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und iranischen Staatsangehörigen – wie Aktivistinnen und Aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Künstlerinnen und Künstlern, regimiekritische Stimmen und Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner – in Bayern vorzunehmen und geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Ebenso wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat für einen bundesweiten Stopp von Abschiebungen in den Iran einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, den Vollzug von Abschiebungen bis zu einer bundesrechtlichen Klärung auszusetzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich kurzfristig bei Bundesbehörden des Inneren dafür einzusetzen, dass laufende Besuchs- und Schengen-Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich derzeit touristisch rechtmäßig in Bayern aufhalten, unbürokratisch über eine Einzelfallprüfung verlängert werden können.

Begründung:

Die Abschottung der iranischen Zivilgesellschaft, die systematische Unterbindung jeglicher Kommunikation nach außen und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste sind Ausdruck eines repressiven und terroristischen Regimes.

Laut Medienberichten schätzen Aktivistinnen und Aktivisten, dass mehrere Tausend Menschen im Zuge der Regimegewalt getötet und inhaftiert wurden. Insbesondere für Oppositionelle und Aktivistinnen und Aktivisten ergibt sich durch die aktuellen Ereignisse eine erhöhte Bedrohungslage.

Gleichzeitig halten sich derzeit viele iranische Staatsangehörige aus touristischen Gründen mit befristeten Visa in Bayern auf. Für einen Teil dieser Personen ist eine Rückkehr in den Iran mit erheblichen Risiken verbunden oder faktisch nicht zumutbar.

Bayern trägt als ein offenes Bundesland und als politischer Ort eine besondere Verantwortung, humanitäre Spielräume konsequent zu nutzen und Schutz dort zu gewähren, wo Gefährdungslagen bestehen.

Zugleich haben die Entwicklungen im Iran Auswirkungen auf die Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und Exil-Communitys in Bayern, etwa durch Bedrohungen, Einschüchterungsversuche oder transnationale Repression.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Holger Gießhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Fragwürdige Wahlwerbung des Ministerpräsidenten? Aufklärung über angebliche Vorteile von CSU-Kandidaten bei staatlicher Förderung und Unterstützung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Staatsregierung und die nachgeordneten Behörden zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind und Bevorzugungen aufgrund Parteizugehörigkeit verfassungsrechtlich unzulässig sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, aufzuklären,

- ob die Aussage des Ministerpräsidenten in einem aktuellen Instagram-Beitrag, „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Unterstützung zu bekommen, aus München“ zutreffend ist,
- ob seit März 2018 Kandidaten bzw. Bürgermeister mit CSU-Parteibuch in irgendeiner Weise von der Staatsregierung etwa bei Förderanträgen oder anderweitiger Unterstützung bevorzugt wurden

und hierüber dem Landtag zeitnah schriftlich zu berichten.

Begründung:

In einem Instagram-Beitrag, mit dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder Wahlwerbung für die CSU betreibt, teilt er Folgendes mit: „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Unterstützung zu bekommen, aus München, aus Berlin“. Der Werbefilm dient der Unterstützung von CSU-Kandidaten bei der anstehenden Kommunalwahl. Sollte diese Aussage des Ministerpräsidenten der Wahrheit entsprechen, wäre es die Kommunikation eines offenen Verfassungsbruchs. Die Staatsregierung ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Benachteiligungen aufgrund eines Parteibuchs sind unzulässig. Sollten tatsächlich CSU-Kandidaten oder CSU-Bürgermeister etwa bei Förderungen bevorzugt werden, wäre dies offensichtlich verfassungswidrig. Auch der Ministerpräsident hat die Ergebnisse demokratischer Wahlen zu akzeptieren und muss dementsprechend mit den gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jeglicher Parteizugehörigkeit zusammenarbeiten.

Die Bemerkung erschüttert umso mehr, als dass in Bayern mehrfach nachgewiesen wurde, dass CSU-Kontakte äußerst hilfreich sind. Zuletzt musste im Untersuchungsausschuss „Maske“ Folgendes festgestellt werden: „Die Emix-Masken-Deals, durch die Andrea Tandler über 48 Mio. Euro Provision kassiert hat, wurden durch CSU-Kontakte ermöglicht.“ (Drs. 18/28880, S. 541).

Sollte der Ministerpräsident diese Äußerung nur ins Blaue hinein getätigt haben, handelt es sich nicht nur um Fake News, sondern auch um unzulässige Wahlwerbung. Der Ministerpräsident darf Wählerinnen und Wähler nicht beeinflussen, indem er wahrheitswidrig behauptet, seine CSU-Kandidaten würden mehr Förderungen vom Freistaat erhalten.

Angesichts der kürzlich getätigten Aussage und der nun anstehenden Kommunalwahlen ist es dringend erforderlich, dass der Landtag deutlich macht, dass die Staatsregierung zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet ist und dass sofort aufgeklärt wird, ob die getätigte Aussage der gängigen Praxis der Staatsregierung entspricht oder nicht.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Blockade der Teilnahme an Integrationskursen aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die nachhaltige Sicherung der Integrationskurse und der Rücknahme von Haushaltskürzungen, einer Harmonisierung von Integrations- und Berufssprachkursen, einer Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Lehrkräften und einer kostendeckenden Finanzierung der Kursträger einzusetzen.

Begründung:

Für die Finanzierung der Integrationskurse im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache ist grundsätzlich der Bund zuständig. Das Bundesministerium des Innern (BMI) ist dabei für die allgemeine Sprachförderung, Integrationskurse bis Niveau B1 zuständig, während die Förderung der Berufssprachkurse in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt. Die Koordination der Kurse erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Aktuelle Informationen der Bundesregierung bestätigen eine faktische Blockade bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Integrationskurse, die weitreichende Folgen für Geflüchtete, Kursträger und unsere Wirtschaft hat.

Während die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Natalie Pawlik deutlich macht, dass innerhalb der Regierung Uneinigkeit über dieses Vorgehen herrscht, bleibt die Führung des BMI eine Erklärung schuldig.

Es ist besonders widersprüchlich, da die Mittel für 2026 im parlamentarischen Verfahren sogar um 110 Mio. Euro auf insgesamt 1,063 Mrd. Euro aufgestockt wurden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier entweder bewusst die Integration verhindert werden soll oder versucht wird, Haushaltsmittel nicht abzurufen, um zukünftige Kürzungen für 2027 zu rechtfertigen.

Die Rückmeldungen von Sprachkursträgern sind alarmierend. Die Rückabwicklung durch das BMI führt zum Wegbrechen von Kursen und damit fest kalkulierter Einnahmen für Träger. Gleichzeitig werden es viele Geflüchtete (auch aus der Ukraine) ohne Sprachzertifikat wieder schwerer haben, schnell eine gute und fair bezahlte Arbeit zu finden.

Sprache ist und bleibt der Schlüssel zum Ankommen, zum Arbeiten und zum gesellschaftlichen Miteinander. Die Staatsregierung darf nicht tatenlos zusehen, wie dieses durchschaubare Manöver unserem Zusammenhalt schadet, die Handlungsfähigkeit und Verlässlichkeit unseres Staates beschädigt und Fortschritte zurückdreht.